

Nutzungsbedingungen der retrodigitalisierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg

Die retrodigitalisierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) werden zur nichtkommerziellen Nutzung gebührenfrei angeboten. Die digitalen Medien sind im Internet frei zugänglich und können für persönliche und wissenschaftliche Zwecke heruntergeladen und verwendet werden.

Jede Form der kommerziellen Verwendung (einschließlich elektronischer Formen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FZH, vorbehaltlich des Rechtes, die Nutzung im Einzelfall zu untersagen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme in kommerzielle Datenbanken.

Die Verwendung zusammenhängender Teilbestände der retrodigitalisierten Veröffentlichungen auf nichtkommerziellen Webseiten bedarf gesonderter Zustimmung der FZH. Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall die Nutzung auf Webseiten und in Publikationen zu untersagen.

Es ist nicht gestattet, Texte, Bilder, Metadaten und andere Informationen aus den retrodigitalisierten Veröffentlichungen zu ändern, an Dritte zu lizenzieren oder zu verkaufen.

Mit dem Herunterladen von Texten und Daten erkennen Sie diese Nutzungsbedingungen an. Dies schließt die Benutzerhaftung für die Einhaltung dieser Bedingungen beziehungsweise bei missbräuchlicher Verwendung jedweder Art ein.

Kontakt:

Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg
Beim Schlump 83
20144 Hamburg
Tel. 040/4313970
E-mail: fzh@zeitgeschichte-hamburg.de
Web: <http://www.zeitgeschichte-hamburg.de>



Uwe Lohalm

Fürsorge und Verfolgung

Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung und
nationalsozialistische Judenpolitik in
Hamburg 1933 bis 1942

Uwe Lohalm

Fürsorge und Verfolgung

Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung
und nationalsozialistische Judenpolitik
in Hamburg 1933 bis 1942

Veröffentlichung der Forschungsstelle
für Zeitgeschichte in Hamburg

Uwe Lohalm

Fürsorge und Verfolgung

**Öffentliche Wohlfahrtsverwaltung
und nationalsozialistische Judenpolitik
in Hamburg 1933 bis 1942**

Die deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Lohalm, Uwe: Fürsorge und Verfolgung: öffentliche Wohlfahrtsverwaltung und nationalsozialistische Judenpolitik in Hamburg 1933 bis 1942; Veröffentlichung der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg / Uwe Lohalm. – Hamburg: Ergebnisse-Verl., 1998
ISBN 3-87916-045-7

Hamburg 1998

© Ergebnisse Verlag. Alle Rechte vorbehalten

Satz: Text & Consorten, Hamburg

Druck: Runge, Cloppenburg

Titelfoto: Bieberhaus. Seit 1938 Sitz der Hamburger Sozialverwaltung (Landesmedienzentrum Hamburg)

ISBN 3-87916-045-7

Inhalt	
Einleitung	7
I. Die Entlassung der jüdischen Mitarbeiter aus der Verwaltung	9
II. Die Ausschaltung jüdischer Lieferanten von öffentlichen Aufträgen	14
III. Die Marginalisierung der jüdischen Hilfsbedürftigen	25
Sondermaßnahmen der Reichsregierung	
Leistungseinschränkungen	
Separierungen	
IV. Die Herbeiführung einer reichsrechtlichen Regelung	42
V. Der Ausschluß der jüdischen Hilfsbedürftigen aus der öffentlichen Fürsorge	49
Schluß	59
Anmerkungen	63
Dokumenten- und Tabellenanhang	83
Quellen- und Literaturverzeichnis	105

Einleitung¹

Das Verhalten und Wirken von einzelnen Reichsverwaltungen und von kommunalen Behörden, die nicht zu den Zentren der Verfolgung gehörten, haben in den Darstellungen zur nationalsozialistischen Verfolgung der Juden in Deutschland bisher nur wenig Beachtung gefunden, ebensowenig wie das Schicksal der Juden unter den Menschen, mit denen diese Verwaltungen zu tun hatten.² Das gilt auch für die öffentlichen Wohlfahrtsverwaltungen und das Los der jüdischen Empfänger von öffentlicher Wohlfahrtsunterstützung, obwohl sich gerade deren Zahl wegen der zunehmenden Repressionen ständig vermehrte. Sowohl in Gesamtdarstellungen als auch in den zahlreichen regionalen Untersuchungen und Dokumentationen werden sie nur selten berücksichtigt.³ Allenfalls wird auf die Ausgrenzung der Juden aus dem Winterhilfswerk von 1935 an und aus der öffentlichen Fürsorge mit dem 1. Januar 1939 hingewiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Juden das Recht, im gleichen Umfang Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten wie Nichtjuden. Die beiden grundlegenden reichsrechtlichen Verordnungen zur Fürsorgepflicht des Staates aus dem Jahr 1924, die auch während der gesamten Zeit des Dritten Reiches in Kraft blieben, kannten nur »hilfsbedürftige Deutsche« ohne jede weitere Unterscheidung. Eine Schlechterstellung sahen die »Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge« nur für Ausländer vor.⁴

Zwar veränderte die neue »Verordnung über die öffentliche Fürsorge von Juden« vom 19. November 1938 zusammen mit der »Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 4. Juli 1939, mit der die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland geschaffen wurde, das Verhältnis von öffentlicher Fürsorge und Juden entscheidend,⁵ aber sie stellte keine politische Wende dar. Denn die Entwicklung der nationalsozialistischen Judenpolitik war vor allem in der Praxis bei aller Heterogenität und Widersprüchlichkeit viel umfassender und kontinuierlicher, als es die in der Literatur oft genannte Zäsur vom November 1938 glauben macht. Das

trifft auch und gerade auf die Wohlfahrtspolitik zu, die traditionell zu den hervorragendsten Aufgaben der Städte und Gemeinden gehörte. Lange vor 1938 nämlich sahen sich kommunale Wohlfahrtsverwaltungen mit judenfeindlichen Anforderungen konfrontiert und diskriminierten ihrerseits mit eigenständigen Maßnahmen die Juden, ohne daß deren rechtliche Stellung in der Fürsorge angetastet wurde. Im folgenden soll am Beispiel der Stadt Hamburg und deren Fürsorgebehörde unter ihrem Leiter Oskar Martini⁶ das praktische Verhalten einer städtischen Verwaltung im Rahmen der nationalsozialistischen antijüdischen Politik nachgezeichnet werden, um im einzelnen aufzuweisen, wie regionale Verwaltungen durch eigene Initiativen oder durch Vollzug beteiligt waren an der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der antijüdischen Reichspolitik. Dabei sollen Hinweise auf ähnliche Entwicklungen vornehmlich in Großstädten mit größeren jüdischen Gemeinden⁷ am Ende zumindest ansatzweise eine Verallgemeinerung des Einzelfalles ermöglichen und auch einige Schlußfolgerungen zum Verhältnis von regionaler Verwaltung und nationalsozialistischer Reichspolitik und zur Entwicklung der jüdischen Verfolgung in Deutschland erlauben.

I. Die Entlassung der jüdischen Mitarbeiter aus der Verwaltung

Als erste antijüdische Maßnahme hatte die Fürsorgebehörde wie alle öffentlichen Verwaltungen infolge des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933 zahlreiche jüdische Beamte, Angestellte und Arbeiter aus dem Staatsdienst zu entfernen.⁸ Wo die Bestimmungen des § 3 (Ruhestandsversetzung nicht-arischer Beamter) nicht direkt angewendet werden konnten oder sollten, wurden Entlassungen mit Hilfe angeblicher politischer Unzuverlässigkeit (§ 4) oder vorgeblicher Verwaltungsvereinfachung (§ 6) begründet. Auch kam es zu zusätzlichen Entlassungen auf Druck von neuen nationalsozialistischen Mitarbeitern oder auf Grund von Denunziationen von außen, wobei sich besonders die SA hervortat.⁹ Daher ist die Zahl derjenigen, die wegen ihrer jüdischen Herkunft den Staatsdienst verlassen mußten, äußerst schwierig zu bestimmen.

Im folgenden soll an einigen Beispielen die konkrete Handhabung des Entlassungsverfahrens skizziert sowie auf Besonderheiten innerhalb der Wohlfahrtsverwaltung eingegangen werden. Am 16. Mai 1933 erhielten alle Behörden vom Hamburger Senat die Anweisung, Beamte, Angestellte und Arbeiter, von denen angenommen werden konnte, daß sie unter die Paragraphen 2, 3 oder 4 des Berufsbeamtengesetzes fallen würden, einen reichseinheitlichen Fragebogen ausfüllen zu lassen, der über ihre Herkunft und politische Tätigkeit Auskunft verlangte.¹⁰ Die eindeutige jüdische Herkunft führte dann zum sofortigen Ausscheiden. Stellvertretend sei hier der Fall von Fanny David erwähnt. Sie war 1927 als langjährige Mitarbeiterin der Wohlfahrtsbehörde zur Inspektorin ernannt worden. Im November 1930 wurde ihr als zu der Zeit einzigen Frau die ausgesprochen verantwortungsvolle Leitung einer Wohlfahrtsstelle in Barmbek-Nord, einem Brennpunkt staatlicher Sozialpolitik, übertragen. 1932 noch zur Oberinspektorin befördert, wurde Fanny David im Sommer 1933 formlos entlassen. Sie arbeitete danach in der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg und hatte nicht selten Veranlassung, mit ihren ehemaligen Kollegen in Verhandlungen zu treten.¹¹ Nach der Auflösung aller jüdischen Organisationen durch die Gestapo am 10.

Juni 1943 wurde sie zusammen mit den übrigen Angestellten des Jüdischen Religionsverbandes¹² mit dem letzten großen Transport des Jahres 1943 am 23. Juni nach Theresienstadt deportiert und ein Jahr später in Auschwitz ermordet.¹³

Daß sich bei diesen Entlassungen manche Abteilungsleitung oder Personalverwaltung über das Maß eifertig zeigte, belegen Vorgänge im Amt der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten. Anlässlich der Rücksendung von Fragebögen an die Behörde teilte dessen Direktor, Georg Steigertahl, der Leitung mit: »Ich erlaube mir, besonders darauf hinzuweisen, daß Herr Dr. W. unzweifelhaft semitischer Abkunft ist. Frl. Dr. V. ist zwar nicht semitischer Abkunft; doch ist sie durch ihren Großvater mütterlicherseits sicherlich auch nicht rein arischer Abkunft.« In einem zweiten Begleitschreiben machte er ausdrücklich auf die »unzweifelhaft semitische Abkunft« von drei Pflegerinnen bzw. Aufseherinnen aufmerksam.¹⁴ In allen Fällen hatte die Denunziation die sofortige Entlassung zur Folge. Als der Senat im Frühjahr 1934 erneut Fragebögen an alle seit dem 1. Juli 1933 eingestellten Beamten und alle Bewerber für eine Berufung in das Beamtenverhältnis versandte, wollte die Fürsorgebehörde diese Aktion sogar zur generellen Überprüfung aller ihrer Beamten und Angestellten nutzen. Das Vorhaben scheiterte nur, weil der oberste Leiter der hamburgischen Personalverwaltung, Staatssekretär Georg Ahrens, ein enger Vertrauter des Hamburger Reichsstatthalters, Karl Kaufmann, energisch Einspruch dagegen erhob.¹⁵

Aber auch diejenigen, die danach noch im Dienst der Wohlfahrtsverwaltung geblieben waren, konnten sich ihres Bleibens nicht sicher sein, wie das Beispiel des Kriegsversehrten Julius Plaut zeigt.¹⁶ Plaut, 1912 zum Christentum übergetreten und im Krieg schwer verwundet, war seit 1914 als Pfleger im Hamburger Staatsdienst beschäftigt. 1931 wechselte er als Berufspfleger zur Wohlfahrtsbehörde. Anfang 1934 wurde er aus seiner angestammten Tätigkeit in einer Wohlfahrtsstelle mit regem Publikumsverkehr in das Zentralarchiv in der Hauptverwaltung versetzt. Dort war er dem schikanösen Verhalten zweier neuer Mitarbeiter, die selbst erst kurz

zuvor im Zuge der Versorgung sogenannter alter Kämpfer als Hilfskräfte in die Fürsorgebehörde eingeschleust worden waren, nahezu hilflos ausgesetzt. Denn diese beiden SA-Männer betrachteten ihre Tätigkeit weniger als Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben denn als Dienst an der nationalsozialistischen Bewegung. In einer Eingabe an den Reichsstatthalter gab Julius Plaut davon eine eindrucksvolle Schilderung: »Ich erwiderte Herrn S., daß er ein Lügner sei und sein Benehmen eher dem eines Kommunisten als dem eines Nationalsozialisten entspreche, daß ich auch für ihn gekämpft und mein Blut habe fließen lassen. Darauf erwiderte S.: 'Du Jude hast nicht für Deutschland, sondern für Deine Judenschaft gekämpft!' Als ich ihm entgegnete, daß ich Christ sei, sagte er: 'Für mich gibt es nur die Rasse!' [...] Bemerken möchte ich noch, daß ich gleich seit meiner Versetzung ins Archiv von einer Frau H., die der Behörde und der Kollegenschaft als äußerst unduldsame Nationalsozialistin bekannt ist, belästigt wurde wegen des Hitlergrußes, den zu geben ich als meine Pflicht hielt und halte. So sagte sie mir einmal direkt ins Gesicht, daß ich keine Berechtigung dazu hätte und daß sie dafür sorgen werde, daß ich entlassen würde.« Während eines Genesungsurlaubes erhielt Plaut am 17. Mai 1934 seine Kündigung. Die Behörde hielt auch nach Intervention des Betroffenen beim Reichsstatthalter und in der Reichskanzlei an dieser Kündigung fest. In ihrer Begründung verwies sie auf Differenzen, die der Betroffene mit dem Publikum und mit Kollegen gehabt habe, letztlich haben wohl aber die Schlußausführungen den Ausschlag gegeben, in denen es heißt: »Seine Einstellung zum heutigen Staat läßt auch zu wünschen übrig. Plaut ist für die Behörde nicht mehr tragbar. (Voll-Jude!)«, wobei das letzte Wort eigenhändig vom unterzeichnenden Senator Dr. Oftringer rot unterstrichen worden war.¹⁷

Wieviele jüdische Mitarbeiter schließlich 1933/34 aus der Wohlfahrtsverwaltung hinausgedrängt wurden, läßt sich auf Grund der geschilderten Tatbestände nicht genau angeben. Nach einer Mitteilung der Senatspressestelle vom 29. März 1934 über »Personal-

veränderungen in der hamburgischen Verwaltung« mußten bis zum 31. März 1934 insgesamt 83 Beamte auf Grund des § 3 des Berufsbeamtengesetzes den Dienst quittieren.¹⁸ Allerdings befanden sich unter den knapp 1560 aus den übrigen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten noch etliche weitere Juden. Gleiches galt für die Entlassung von hamburgischen Staatsangestellten. Nach einer in der Finanzverwaltung angefertigten Aufstellung vom 12. Februar 1934 waren bis zu diesem Zeitpunkt 119 Angestellte wegen »nichtarischer Abstammung« entlassen worden, davon allein 61 aus der Inneren Verwaltung, zu der neben der Polizeibehörde und der Verwaltung des Landgebiets auch die Gesundheits- und Fürsorgebehörde gehörte.¹⁹

Anders als in den meisten Behörden traf in der Fürsorgeverwaltung das sogenannte Berufsbeamtengesetz einen noch viel weiter gezogenen Kreis, der mittelbar ebenfalls mit der Ausübung der praktischen Fürsorge zu tun hatte. Zum einen waren das die nebenamtlich Beschäftigten, zum Beispiel die Ärzte in den einzelnen Abteilungen der Behörde und die zahlreichen Vertragsärzte für die dezentralen Dienststellen, die sogenannten Wohlfahrtsstellen; etlichen wurden die Verträge sofort gekündigt.²⁰ Eine endgültige Regelung erfolgte dann im Frühjahr 1935. Obwohl sich die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands nachdrücklich dagegen ausgesprochen und der Reichsärztführer, Dr. Gerhard Wagner, von Sonderaktionen abgeraten hatte, wurde in Hamburg die Beschäftigung aller jüdischen Ärzte als Vertragsärzte der Fürsorgebehörde mit dem 1. Juli 1935 aufgehoben. Betroffen davon waren insgesamt noch 105 Ärzte, das heißt rund 20% aller zur Fürsorgepraxis zugelassenen Ärzte.²¹

Zum anderen betraf das Berufsbeamtengesetz in diesem Bereich in erster Linie die große Zahl der ehrenamtlich Tätigen in den Beiräten²² und in der Betreuung der Hilfsbedürftigen. Die jüdischen Mitglieder unter den ehrenamtlichen Pflegern und Pflegerinnen sollten möglichst unauffällig dazu gedrängt werden, freiwillig aus ihrem Ehrenamt auszuschcheiden.²³ Die meisten Wohlfahrtsstellenlei-

ter lösten diese Aufgabe, indem sie die Pflegerlisten ihrer Bezirke nach vermeintlich jüdisch klingenden Namen durchsahen, Rücksprache mit den ehrenamtlichen Bezirksvorstehern hielten und schließlich Gespräche mit den einzelnen Betroffenen führten. Auf die Vorlage von Nachweisen über die Herkunft wurde vorerst verzichtet.²⁴ Die allermeisten jüdischen ehrenamtlichen Mitarbeiter gaben dem Druck nach, darunter auch manche, die als ehemalige Frontkämpfer beanspruchen konnten, im Amt belassen zu werden.²⁵

Nur zwei widersetzten sich ausdrücklich diesem Ansinnen. Die Pflegerin Magdalene Hirsch protestierte in einem Schreiben an den Leiter der Wohlfahrtsstelle III vom 1. Mai 1933: »Seit drei Jahren habe ich fast meine ganze Freizeit in den Dienst der Wohlfahrtspflege gestellt und den mir zugewiesenen Kreis nach bestem Vermögen betreut und meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. Wenn heute das neue Beamtengesetz meine Amtsenthebung verlangt, so mag die Behörde mir ihr Vertrauen entziehen und mir den Posten nehmen. Freiwillig gebe ich meinen Aufgabenkreis im Dienst der Hilfsbedürftigen nicht auf.«²⁶ Die Behörde reagierte darauf mit einer Entlassung ohne die sonst übliche Ausstellung eines Dankschreibens.

Nach dieser Aktion verblieben noch drei jüdische Deutsche auf Grund ihres Frontkämpferstatus für kurze Zeit unter den ehrenamtlichen Pflegern.²⁷ Alle schieden sie vorzeitig aus, der letzte im Februar 1934. Die Behörde vermerkte in dessen Personalkartei lediglich: »Steht der politischen Entwicklung abwartend gegenüber.«²⁸ In Zukunft hatte jeder zum Pflegeramt neu Vorgeschlagene eine Erklärung über seine »arische Herkunft« abzugeben. Nur bei der Betreuung jüdischer Kinder hatte das Institut einer jüdischen ehrenamtlichen Pflegerschaft in einem eigenständigen städtischen Jugendamtsbezirk in Hamburg noch weiterhin Bestand. Mit dem 31. März 1937 wurde schließlich auch dieser letzte Rest ehrenamtlicher Tätigkeit von Juden aufgehoben und vollständig der Deutsch-Israelitischen Gemeinde übertragen.²⁹

II. Die Ausschaltung jüdischer Lieferanten von öffentlichen Aufträgen

Die Fürsorgebehörde sah sich darüber hinaus sofort massiven Presionen von einzelnen Gewerbetreibenden und von wirtschaftlichen Verbänden ausgesetzt, die darauf zielten, jüdische Geschäfte als Lieferanten für Wohlfahrtsleistungen auszuschließen, um dadurch die eigene Erwerbssituation zu verbessern.³⁰ Sie konnten sich dabei auf erste Boykottaufrufe und -aktionen sowie antijüdische Gesetze berufen und darauf verweisen, daß in der Hamburger Presse im Juni 1933 die Parole ausgegeben worden war: »Behörden kaufen nur bei Deutschen«.³¹ Zugleich erreichte die Behörde eine Flut von Ergebenheitsschreiben von Geschäftsinhabern. Darunter befand sich zum Beispiel ein Brief der Optisch-Mechanischen Industrieanstalt vom 27. Mai 1933, in dem, »um etwaigen Verwechslungen oder Vorurteilen vorzubeugen«, der Behördenleitung versichert wurde, daß die entsprechende Firma ein »rein deutsches Unternehmen« sei und der Inhaber selbst »von rein arischen, christlichen Eltern« abstamme.³²

Die offizielle Reichspolitik indessen war zunächst darauf ausgerichtet, die Wirtschaft von jeglichen antisemitischen Maßnahmen freizuhalten. Sie setzte ihre Prioritäten deutlich auf die Ingangsetzung einer wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung. In den am 14. Juli 1933 vom Reichskabinett beschlossenen »Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge« verbot sie sich jegliche ideologisch motivierte Beeinträchtigung der freien Wirtschaft, da die Lösung des Arbeitslosenproblems »allen anderen Überlegungen vorgehen« müsse.³³ Diese Linie, im wesentlichen getragen vom Reichswirtschaftsministerium und vom Auswärtigen Amt, wurde auch in der Folgezeit von der Reichsregierung eingehalten.³⁴ Sie sah sich allerdings mehrmals veranlaßt, Landesbehörden auf diesen eindeutigen Sachverhalt hinzuweisen. So stellte der Reichsminister des Innern mit Schreiben vom 17. Januar 1934 nachdrücklich klar, daß es bedenklich sei, die »deutsche Ariergesetzgebung« auf Gebiete auszudehnen, für die sie nicht bestimmt sei. Dies gelte

»insbesondere, wie die nationalsozialistische Regierung immer wieder erklärt hat, von der freien Wirtschaft.«³⁵ Auf Anfragen von Städten und Kommunen mußte der Deutsche Gemeindetag, seit 1933 Dachorganisation aller Städte und Gemeinden in Deutschland,³⁶ in ähnlicher Weise tätig werden; wiederholt verwies er darauf, daß die Reichsrichtlinien vom 14. Juli 1933, wie seinerzeit in dem eigenen Nachrichtendienst bekanntgegeben, weiterhin Bestand hätten.³⁷

In Hamburg komplizierte sich die Situation noch dadurch, daß der Hamburger Senat sich nicht hinter die Reichsrichtlinie stellte, sondern intern ihr ausdrücklich widersprach. In einem vertraulichen Schreiben des Regierenden Bürgermeisters an die Senatoren vom 22. Oktober 1934, über dessen Inhalt die angeschriebenen Senatoren die leitenden Beamten ihrer Verwaltungen nur mündlich zu unterrichten hatten, heißt es unmißverständlich: »Grundsätzlich sollen mit Nichtariern weder An- und Verkäufe noch Austausch oder Vermietungen von Grundstücken vorgenommen werden, auch sollen keine Vertragsabschlüsse über Lieferungen und Leistungen, auch keine Verkäufe von abgängigen Sachen, insbesondere Altmaterial getätigt werden. Das gleiche gilt auch bei der Vergabung von Staatsaufträgen.«³⁸ Zudem waren die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst seit der nationalsozialistischen Machtübernahme in Hamburg gehalten, in Wahrnehmung ihrer besonderen Verpflichtungen dem Staat gegenüber nur deutsche Geschäfte aufzusuchen.³⁹ Die Fürsorgebehörde und ihre Mitarbeiter gerieten dadurch in schwierige Entscheidungslagen zwischen öffentlichem Druck, interner Anweisung und amtlicher Reichspolitik. Das Ergebnis war ein völlig uneinheitliches Verhalten sogar in den einzelnen Abteilungen. Seltener wurden die Dienststellen von sich aus aktiv, zumeist reagierten sie positiv auf Initiativen von außen. Daß sie aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung darauf bestanden, traditionelle Beziehungen mit jüdischen Geschäftsinhabern fortzusetzen, ist nicht überliefert.

In anderen Großstädten verhielten sich die Behörden gegenüber jüdischen Lieferanten ähnlich. In Hamburgs unmittelbarer Nachbarstadt Harburg-Wilhelmsburg entschied der Magistrat auf seiner Sitzung am 30. März 1933, »jüdische Geschäfte« sowie »jüdische Ärzte und Rechtsanwälte« bei »städtischen Lieferungen und Aufträgen« künftig nicht mehr zu berücksichtigen.⁴⁰ Eine Vorreiterrolle übernahm aber die Stadtverwaltung Köln, die bereits am 27. März 1933, »jüdische Firmen« von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschloß.⁴¹ In Frankfurt am Main ergingen danach ähnliche Bestimmungen. Doch wurden »jüdische Geschäfte« dort später wieder als Bewerber für öffentliche Aufträge zugelassen. Die Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen, die im Zuge des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 aus Reichsmitteln zur Sachversorgung an Hilfsbedürftige ausgegeben wurden, war ihnen allerdings weiterhin verboten.⁴² Selbst in der von der nationalsozialistischen Reichsführung propagandistisch so hervorgehobenen Organisation des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes (WHW) blieb die Frage der Einbeziehung jüdischer Geschäfte noch lange Zeit offen. In einer Anordnung vom 9. Oktober 1935 hatte deren Reichsbeauftragter, Erich Hilgenfeldt, zwar bestimmt, daß Juden in Zukunft nicht mehr vom WHW betreut und auch nicht mehr zu entsprechenden Spenden herangezogen werden sollten. Er setzte aber zugleich fest, daß die Lebensmittel- und Kohlengutscheine des WHW bei allen einschlägigen Geschäften, einschließlich solcher jüdischer Besitzer, eingelöst werden könnten.⁴³

In Hamburg hatte sich bereits im März 1933 der »Verein der Schuhwarenhändler Hamburg, Altona und Umgebung« an die Fürsorgebehörde gewandt. Er beschwerte sich über die angebliche Bevorzugung der Firma Philipp Jacob bei der Lieferung von orthopädischem Schuhwerk durch die Behörde und stellte ihr eine Liste aller leistungsfähigen Firmen in Aussicht.⁴⁴ In seiner Antwort verwahrte sich der Präsident der Wohlfahrtsbehörde, Oskar Martini, zwar energisch gegen den Vorwurf und verwies auf den

anerkannt guten Ruf dieser Firma sowie die langjährige, bewährte Zusammenarbeit. Er übernahm aber dann doch uneingeschränkt die vom Verein der Schuhwarenhändler eingesandte Liste, in der die Firma des jüdischen Philipp Jacob nicht mehr aufgeführt war, und ließ sie als verbindliches »Verzeichnis der mit Wirkung vom 1. Juli 1933 zur Lieferung von fertigem orthopädischen Schuhwerk zugelassenen Firmen« veröffentlichen.⁴⁵ Er blieb bei dieser Entscheidung auch, als eine Wohlfahrtsstelle anmahnte, sie könne in ihrem Bereich auf diese Firma nicht verzichten, und verfügte am 21. Juli 1933, daß die Firma »als nichtarisches Unternehmen künftig nicht mehr von der Wohlfahrtsbehörde in Anspruch zu nehmen ist«.⁴⁶

Wenig später gingen der Behörde die vom Reichskabinett beschlossenen »Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge« zu mit der Aufforderung des Senats »zur genauesten Nachachtung«.⁴⁷ Am 12. August 1933 wurden daraufhin die einzelnen Wohlfahrtsstellen angewiesen, es den Hilfsbedürftigen zu überlassen, wo sie die bewilligten Sachmittel kaufen wollten. In Ergänzung dazu stellte ein weiteres Rundschreiben vom 14. November 1933 ausdrücklich fest, daß Hilfsbedürftigen der Betrag auch dann zu erstatten sei, »wenn der Händler Nichtarier ist«.⁴⁸ Im Falle der Firma Philipp Jacob führte diese Klarstellung der Rechtslage allerdings nicht dazu, sie wieder unter die Lieferanten der Fürsorgebehörde aufzunehmen. Letztlich gab dafür ein Gutachten der Gewerbekammer den Ausschlag. Diese befand auf Nachfrage der Behörde, »daß Jacob es vermöge dieser seiner Rasse anhaftenden Eigentümlichkeit verstanden hat, Eingang bei den Behörden zu finden und andere Betriebe zu verdrängen. Es dürfte deshalb unter der jetzigen Einstellung an der Zeit sein, auf die Beteiligung an den Lieferungen durch Jacob zu verzichten und Betriebe, die früher keinen Zugang hatten, zu berücksichtigen.«⁴⁹

Handelte es sich beim Vorstoß der Schuhwarenhändler um eine geschlossene Verbandsinitiative, so blieb es im Optikergewerbe bei Einzelaktivitäten, die, obwohl recht zahlreich, letztendlich

nicht die Unterstützung der Innung fanden.⁵⁰ Auch hier wurde auf jüdische Konkurrenten verwiesen, deren Weiterführung als Lieferanten der Fürsorgebehörde nicht länger hinzunehmen sei. Zielpunkt dieser Angriffe war vor allem das traditionsreiche und bedeutendste Hamburger Optiker-Geschäft Campbell, dessen jüdischer Inhaber zu Unrecht von der Staatsanwaltschaft wegen Verbrechens gegen die deutsche Volkswirtschaft verfolgt wurde und der ins Ausland geflohen war. Ein Optiker, der in der Hauptgeschäftsstraße Hamburgs, der Mönckebergstraße, ein neues Geschäft eröffnet hatte, beantragte seine Zulassung am 31. Mai 1934 bei der Behörde ausdrücklich mit dem Hinweis darauf, daß die Inhaber der zwei nächstgelegenen Optikergeschäfte Nichtarier seien, von denen der eine wegen Landesverrat bekanntlich von der Staatsanwaltschaft steckbrieflich gesucht werde.⁵¹ Ein anderer Geschäftsinhaber pochte auf seine langjährige Mitgliedschaft in der NSDAP, um dann fortzufahren: »Es ist eine Karikierung unseres nationalsozialistischen Staates, wenn Juden und Judengenossen in demselben unentwegt weiter liefern dürfen und ich nach wie vor ausgeschlossen bin.« Er wolle nicht »hinter Juden rangieren, deren Minderwertigkeit durch die Flucht und steckbriefliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft endlich notorisch erwiesen ist«.⁵²

Die Behörde, die in der Zeit zuvor noch etliche Zulassungsanträge abschlägig beschieden hatte, nahm beide als neue Mitglieder in die Liste der zugelassenen optischen Geschäfte auf, setzte gleichwohl die auch intern geforderte Streichung der Firma Campbell nicht um.⁵³ Sie trat vielmehr in Verhandlungen mit der Innung für das Optiker-Handwerk ein, um die Zulassung für Lieferungen zur Versorgung von Fürsorgeberechtigten endgültig zu klären. Jedoch blieb die Frage der Zulassung nichtarischer Geschäfte weiterhin offen und wurde auch in dem zwischen der Behörde und der Innung des Optiker-Handwerks schließlich im April 1935 abgeschlossenen Vertrag ausgeklammert. Die Zulassung war darin allein an die Mitgliedschaft in der Innung gebunden, und unter den Innungsmitgliedern befanden sich weiterhin jüdische Gewerbetrei-

bende.⁵⁴ Das ließ indessen die Wirtschaftsabteilung der Fürsorgebehörde nicht ruhen. Im Januar 1936 trat ihr Leiter, Dr. Heinrich Büsing, an den Obermeister der Innung heran, er möge bei der Behörde einen Antrag auf Ausschluß der nichtarischen Firmen von der Belieferung der öffentlichen Fürsorge stellen. Der Obermeister lehnte dieses Ansinnen ausdrücklich mit dem Hinweis auf die entgegenstehenden Erlasse des Reichswirtschaftsministers ab.⁵⁵

Ähnliche Vorstöße, teils aggressiv fordernd, teils devot insistierend vorgetragen, lassen sich auch für andere Bereiche insbesondere des Kleinhandels, etwa der Bandagisten und des Kohlenhandels, anführen. Hier sei nur noch auf das Beispiel eines Kohlenhändlers aus dem Grindelviertel, in dem viele jüdische Hamburger wohnten, hingewiesen. Er forderte im Sommer 1933 wie viele andere quasi seinen Lohn für die jahrelange Mitgliedschaft in der NSDAP ein und schrieb an den zuständigen Senator von Allwörden: »Damit ich als älteres Parteimitglied wenigstens für mein Durchhalten zum Nationalsozialismus infolge der Judenfrage für die finanziellen nachteiligen Folgen entschädigt werde, erlaube ich mir eine ergebene Anfrage, ob ich für den Bezirk Grindel von der Wohlfahrtsbehörde allein die Wohlfahrtsscheine für die Erwerbslosen erhalten kann.«⁵⁶

Druck in dieser wirtschaftspolitischen Frage machten schließlich von Anfang an auch die NSDAP und ihre Gliederungen. Dabei tat sich namentlich die SA hervor, deren Mitgliedern seit 1933 durch Anordnungen der obersten Leitungen verboten war, in jüdischen Geschäften einzukaufen oder sich von jüdischen Ärzten behandeln zu lassen.⁵⁷ Ihren Anfragen und Vorwürfen gegenüber schien die oberste Behördenleitung geradezu in eine Art Erklärungsnotstand zu geraten. So setzte der neue nationalsozialistische Präsident, Dr. Friedrich Offerdinger, der SA-Führung Anfang Januar 1935 entschuldigend auseinander, daß die Fürsorgebehörde bei der Versorgung mit Textilien noch »auf die jüdischen Trödler angewiesen« sei, da es zur Zeit nicht möglich sei, »ohne diese Herrschaften ganz auszukommen. Es scheint für dieses dreckige Ge-

schäft noch kein Arier geboren zu sein, andererseits ist es für die Behörde nicht gleichgültig, ob wir einen getragenen, aber guten Anzug für 15,- RM beim Trödler oder für 30,- RM in einem arischen Konfektionsgeschäft kaufen.«⁵⁸

Dieser Druck verstärkte sich wie andernorts im Reich zunehmend im Laufe des Jahres 1935.⁵⁹ Nachdem zunächst mehrere Kreisamtsleiter der nationalsozialistischen Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation (NS-Hago) bei ihm vorstellig geworden waren mit der Forderung, Auszahlungen der Fürsorgebehörde an jüdische Geschäfte völlig zu untersagen, richtete dann im Juli 1935 der Verbindungsreferent zwischen der NSDAP-Gauleitung und dem Senat, Dr. Hellmuth Becker, diesbezüglich eine offizielle Anfrage an die Behörde. Im August desselben Jahres erklärte schließlich der Gauamtsleiter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), Senator Wilhelm von Allwörden, daß eine Zulassung aller Händler »ohne Rücksicht auf ihre Rassezugehörigkeit« nicht länger hinzunehmen sei.⁶⁰

Im selben Monat beklagte sich der Leiter einer Wohlfahrtsstelle bei der Behördenspitze, daß ihm von seiten der Partei und Parteiorganisationen immer wieder vorgeworfen werde, das Fürsorgewesen begleiche Rechnungen, auch wenn diese von jüdischen Geschäften stammten. Er schlug deshalb vor, die Bewilligungsscheine mit einem Zusatz zu versehen: »Die Auszahlung erfolgt nicht, sofern Sie den Kauf bei einem Juden tätigen.«⁶¹ Bei der Klärung der Bewilligungspraxis stellte sich dann heraus, daß die dezentralen Wohlfahrtsdienststellen in der Regel die von den Unterstützungsempfängern vorgelegten Quittungen im Rahmen der Bewilligungen beglichen, auch wenn der Lieferant Jude war. Allerdings wurden die Unterstützungsempfänger in einer Wohlfahrtsstelle darauf hingewiesen, nicht bei Juden zu kaufen, in einer anderen wurden sie gewarnt, daß Quittungen jüdischer Geschäfte im Wiederholungsfalle nicht mehr bezahlt würden. Rückblickend bemerkte später ein Wohlfahrtsstellenleiter über den Sachverhalt, daß die Hilfsbedürftigen – wie er meinte – »teils wohl aus Unverstand,

vielfach jedoch auch aus Opposition« weiterhin in jüdischen Geschäften kauften: »Die Leute konnten nur verwarnt werden, Maßnahmen gegen sie waren nicht möglich, denn dem Ersuchen der Sozialverwaltung, den Leuten das Kaufen in jüdischen Geschäften zu verbieten, wurde höheren Orts – wahrscheinlich mit Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche Stellung Hamburgs – nicht stattgegeben.«⁶² Mit Blick auf die gleiche Käuferschicht konstatierte der für Hamburg zuständige Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS Oberabschnitt Nord-West in seinem Jahreslagebericht für 1937: »ein Teil dieser Käuferschicht [...] denkt nicht daran, die jüdischen Geschäfte zu meiden«.⁶³

Generell ersuchten die Dienststellen die Behördenleitung um die Ausgabe von Verzeichnissen über jüdische Geschäfte, wie sie für Ärzte schon vorhanden seien.⁶⁴ Das widersprach gleichfalls den Intentionen des Reichswirtschaftsministers, Dr. Hjalmar Schacht, der in einem Schreiben an die Reichswirtschaftskammer vom 9. Juli 1935 ausdrücklich festlegte, daß die »Veröffentlichung von Listen jüdischer Geschäfte [...] nicht im Sinne der von der Reichsregierung verfolgten Wirtschaftspolitik« liege.⁶⁵ Aber auch ohne solche Listen waren zum Beispiel die der Aufsicht der Fürsorgebehörde unterstehenden Hamburger Werkstätten für Erwerbsbeschränkte, deren alleiniger Gesellschafter der Hamburger Staat war, schon seit einiger Zeit darum bemüht, ihren Wareneinkauf, »soweit es nur irgendwie wirtschaftlich zu verantworten« sei, bei »arischen Firmen« zu tätigen und Lieferungen an »jüdische Firmen« nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat durchzuführen.⁶⁶

In einer grundsätzlichen Stellungnahme vom 21. August 1935 stellte die Behördenleitung fest, daß sie hinsichtlich der Zulassung zu Lieferungen an Unterstützungsempfänger weiterhin an die vom Reichskabinett im Juli 1933 beschlossenen Richtlinien gebunden sei; sie hielt aber eine grundlegende Klärung der Frage für dringend geboten, da »das Urteil der Öffentlichkeit [...] mit den für die Staatsverwaltung geltenden Vorschriften im Widerspruch« ste-

he.⁶⁷ Der zuständige Senator, Alfred Richter, und das Hamburgische Staatsamt machten sich das Anliegen der Fürsorgebehörde zu eigen und suchten eine möglichst reichsweite Klärung herbeizuführen. Dabei bestätigte das Staatsamt im September 1935 noch einmal die vertrauliche Hamburger Regelung, wonach »die Vergabe von Aufträgen an nichtarische Firmen weiterhin nicht in Frage« komme.⁶⁸ Allerdings mußten beide Ämter ihre Bemühungen mit Rücksicht auf die nach wie vor eindeutige Haltung der zuständigen Reichsministerien zunächst zurückstellen. Sie konnten an der neuerlichen Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 4. November 1935 nicht vorbeigehen, in der es unmißverständlich hieß, »daß bis zu der erfolgenden Neuregelung der Stellung der Juden im Wirtschaftsleben alle Maßnahmen nachgeordneter Stellen gegen jüdische Geschäfte zu unterbleiben haben«.⁶⁹

Damit wurden auch anderweitige Absprachen hinfällig, die das Fürsorgewesen inzwischen mit dem Fachverband der Alt- und Partiewarenhändler auf dessen Betreiben hin getroffen hatte. Sie hatten den Ausschluß der nichtarischen Händler von der Belieferung der Hilfsbedürftigen zum Inhalt, was seitens der Behörde ohne weiteres akzeptiert worden war. In diesem Fall hatte sich der verantwortliche Leiter der Wirtschaftsabteilung zusätzlich der Rückendeckung des politischen Sonderreferenten versichert.⁷⁰ Welche Bedeutung diesem Fragekomplex in der Wohlfahrtspolitik insgesamt zu dieser Zeit zukam, erhellt der politische Lagebericht der Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 1. Oktober 1935: »In der Berichtszeit ist nur eine Frage von ausschlaggebender Bedeutung und allgemeinem Interesse hervorgetreten. Es handelt sich um die Frage der Auftragsvergabe auf Kosten der Behörde an jüdische Geschäfte oder Firmen.«⁷¹

Die Frage der Zulassung jüdischer Geschäfte stellte sich erneut 1937 mit den umfangreichen Hamburger Eingemeindungen im Zuge des Groß-Hamburg-Gesetzes. So trugen die vom Wohlfahrtsamt Harburg-Wilhelmsburg ausgegebenen Bezugsscheine schon seit April 1933 den Vermerk »Nicht gültig für jüdische Geschäfte,

Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte«. Dieses Wohlfahrtsamt war nicht gewillt, sich der Hamburger Auffassung anzuschließen, wonach ein solcher Vermerk rechtswidrig sei. Der zuständige Dezernent, Paul Prellwitz, erklärte vielmehr dazu: »Ich bin überzeugt, daß eine solche Auslegung in der Öffentlichkeit von niemandem außer den Juden verstanden werden würde, und bitte daher, die Angelegenheit nachzuprüfen und die Praxis der dortigen Wirtschaftsabteilung der herrschenden Meinung anzupassen.«⁷² Der Vorgang wurde zur weiteren Behandlung an die Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe abgegeben, die sich an den Reichsstatthalter Karl Kaufmann wandte. Dieser entschied im Dezember 1937, daß in ganz Hamburg künftig wie in Harburg verfahren werden solle. Die Hilfsbedürftigen seien zu verständigen, daß Bekleidungsscheine oder ähnliche Warenbezugsscheine der Fürsorgebehörde nicht in jüdischen Geschäften eingelöst werden dürften.⁷³ Auch in Hamburg hatte sich inzwischen die allgemeine wirtschaftliche Situation so weit gebessert, daß auf die bisherige ausschließlich ökonomisch motivierte Rücksichtnahme gegenüber den jüdischen Geschäftsinhabern und Unternehmern verzichtet werden konnte, zumal sich auf der Reichsebene ein ebensolcher Wandel ankündigte.⁷⁴

Von jetzt an entfaltete die Wirtschaftsabteilung der Fürsorgebehörde eine rege Tätigkeit. Sie wandte sich, um möglichst alle in Frage kommenden jüdischen Lieferanten zu erfassen, an die verschiedenen Handwerksinnungen, an die Einzelhandelsabteilung der Industrie- und Handelskammer Hamburg, an die Zweckgemeinschaft Gebrauchtwarenhandel. Die angeschriebenen Verbände und Kammerabteilungen stellten ihrerseits nun widerspruchlos Erhebungen unter ihren Mitgliedern an und stellten der Fürsorgebehörde Listen ihrer nichtarischen Mitglieder zur Verfügung.⁷⁵ Die betroffenen Firmen wurden dann auf Veranlassung der Fürsorgebehörde und der Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe durch die Innungs- oder Verbandsvorsitzenden darüber verständigt, daß sie vom 1. März 1938 an von der Belieferung der

Fürsorgebehörde ausgeschlossen seien. Rückfragen nach dem Urheber dieser Anordnungen sollten unbeantwortet bleiben.⁷⁶ Im Februar 1938 ergingen erste Rundschreiben an alle Dienststellen der Fürsorgebehörde, in denen diese über den Ausschluß der nichtarischen Firmen informiert wurden. Am 2. März 1938 erhielten die Wohlfahrtsstellen den Auftrag, die Bezugsanweisungen mit einem deutlichen Vermerk zu versehen: »Nicht gültig für jüdische Geschäfte«.⁷⁷ Am 1. April 1938 erschienen die ersten Listen zugelassener Lieferanten, in denen keine jüdischen Geschäfte mehr aufgeführt waren.⁷⁸ Zur gleichen Zeit eröffnete Hamburgs politische Führung allgemein die Kampagne zur Verdrängung der Juden aus der hamburgischen Wirtschaft.⁷⁹

Die Hamburger Politik nahm damit die Entscheidungen der Reichsregierung um einige Monate vorweg. Am 17. März 1938 korrigierte der Reichsfinanzminister in einem geheimen Erlaß die noch immer gültigen Richtlinien des Reichskabinetts vom 14. Juli 1933 und verfügte: »Bei der Vergebung öffentlicher Aufträge ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jüdische Firmen nicht zu beteiligen sind.« Der Sozialverwaltung wurde dieser Erlaß allerdings erst am 31. Mai 1938 vertraulich vom Stadtkämmerer mitgeteilt.⁸⁰ Als am 14. Juli 1938 der Reichsinnenminister einen Runderlaß zur »Durchführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938« über die genaue Erfassung und Verzeichnung aller jüdischen Gewerbebetriebe veröffentlichte, bemerkte der Leiter der Wirtschaftsabteilung lediglich: »In der Sozialverwaltung ist zunächst nichts zu veranlassen. Die hier in Betracht kommenden Gewerbebetriebe sind schon erfaßt und von Aufträgen ausgeschlossen worden.«⁸¹

III. Die Marginalisierung der jüdischen Hilfsbedürftigen

Von den bisher geschilderten antijüdischen Ausgrenzungsmaßnahmen war die engere Klientel der Wohlfahrtsverwaltung, die Unterstützungsempfänger, noch nicht direkt betroffen. Doch auch hier war der Fürsorgebürokratie bei ihrer Arbeit die Ausgrenzungspraxis schon lange vor dem November 1938 vertraut, allerdings handelte es sich dabei oft um Sondermaßnahmen des Reiches, an denen die Fürsorgebehörde nur zusätzlich beteiligt war oder die sie als Auftragsverwaltung durchführte.

Sondermaßnahmen der Reichsregierung

Bereits seit 1933 war die Fürsorgebehörde zum Beispiel bei der Gewährung von Ehestandsdarlehen gutachterlich für die Polizeibehörde tätig, ehe sie vom 1. Juli 1937 an für die Prüfung aller Anträge allein zuständig wurde.⁸² Diese Darlehen wurden von Anfang an nur an Personen vergeben, die die Gewähr boten, daß sie sich »rückhaltlos für den nationalen Staat« einsetzten. Zu ihnen waren nichtarische Ehegatten nach einer Anordnung des Reichsfinanzministers vom 5. Juli 1933 nicht zu zählen.⁸³ Ähnliche Regelungen nahm das Reichsarbeitsministerium im September 1933 in die Richtlinien für die vorstädtische Kleinsiedlung zur Verteilung von Darlehen an kinderreiche Familien auf. Die Auswahl der Familien traf in Hamburg die Wohlfahrtsbehörde in Abstimmung mit der Baubehörde.⁸⁴ Der »Arierparagraph« fand Eingang auch in die Bestimmungen über die Ermäßigung und Befreiung von Rundfunkgebühren, die der Reichspostminister in einer Verfügung vom 25. März 1935 neu regelte und die nach dem Erlaß der Nürnberger Gesetze nur noch entsprechend ergänzt zu werden brauchten. Die Bearbeitung dieser Anträge oblag im Auftrag der Reichspost seit jeher der Fürsorgebehörde.⁸⁵ Von den besonderen staatlichen Zuwendungen des nationalsozialistischen Staates an kinderreiche Familien blieben die jüdischen Mitbürger ebenfalls von vornherein ausgeschlossen. Noch ehe 1935 die Reichsregierung auf diesem Gebiet tätig wurde, hatte in Hamburg bereits der Senator der

Inneren Verwaltung, Alfred Richter, am 8. Dezember 1933 die Gewährung von einmaligen Beihilfen verfügt. Sie waren durch das Fürsorgewesen an besonders kinderreiche Familien auszuzahlen, wenn diese »erbgesund« und »arischer Abstammung« waren.⁸⁶ Die Kontrolle darüber hatte sich der oberste Leiter der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Senator Ofterdinger, selbst vorbehalten, der sich rühmte, bei der Gewährung dieser Beihilfen, »die Frage der rassistischen Hochwertigkeit« niemals außer acht gelassen zu haben.⁸⁷ Gleiche Anforderungen stellten die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zur Verordnung über die Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935. Mit der Durchführung dieser Maßnahme wurde ebenfalls die Fürsorgebehörde beauftragt.⁸⁸ Die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 24. März 1936 über die Gewährung laufender Kinderbeihilfen schränkte den Bezieherkreis auf die Reichsbürger im Sinne des Reichsbürgergesetzes ein. Wenngleich damit zunächst nur die Finanzämter beauftragt waren, wurde die Fürsorgebehörde zur Beurteilung der in Frage kommenden Familien doch später mit herangezogen.⁸⁹

Stärker als die bisher angeführten Maßnahmen griffen die neuen Reichsbestimmungen über die Kleinrentner in die Fürsorgepraxis ein. Gehörte doch dieser Personenkreis, der infolge des Krieges und der Geldentwertung über keine ausreichende eigene Altersversorgung verfügte, von Anfang an zu der unmittelbaren Klientel der Fürsorgeverbände. Die Kleinrentner, deren Kreis 1934 noch ohne jede Einschränkung um die Empfänger von Kleinrentnerhilfe erweitert worden war,⁹⁰ erhielten ab 1936 jeweils zu Weihnachten Sonderzuwendungen vom Reich, die durch die Fürsorgeverbände auszuzahlen waren. Von diesen Zuwendungen waren Juden und sogenannte Geltungsjuden nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausdrücklich ausgenommen. Die gleichen Bestimmungen fanden sich dann auch in der generellen Neuregelung der laufenden Reichszuschüsse an Kleinrentner, die der Reichsarbeitsminister im März 1938 vornahm.⁹¹ Hingegen hatte die allgemeine

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Kleinrentnerhilfe, die derselbe Reichsarbeitsminister am 24. Dezember 1937 erließ, die Juden noch nicht ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Intervention vom 14. Dezember 1937 durch den Reichsleiter Martin Bormann vom Stab »Stellvertreter des Führers«, der von einigen Gauleitungen auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht worden war, fand keine Berücksichtigung mehr. Sie wurde erst knapp ein Jahr später in einem anderen Zusammenhang umgesetzt.⁹²

Auch die einzige die gesamte Fürsorge betreffende Maßnahme der nationalsozialistischen Reichsregierung vor 1939, nämlich das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936, befreite unterschiedslos alle Hilfsbedürftigen von der Pflicht, Fürsorgeleistungen, die vor 1935 entstanden waren, zurückzuzahlen. Daran sollten auch spätere Diskussionen nichts ändern.⁹³ 1939 schließlich waren die Vorschläge zur Verleihung der Mutterschaftskreuze, die ebenfalls die Sozialverwaltung zu bearbeiten hatte, von vornherein auf Mütter von Kindern zu beschränken, deren beide Elternteile »deutschblütig und erbtüchtig« waren.⁹⁴

Obwohl es sich bei allen diesen Maßnahmen um Initiativen von Reichsinstanzen handelte, die vornehmlich bevölkerungspolitische Zwecke verfolgten, wurde an ihnen doch deutlich, daß der antijüdische Impetus sich auch auf dem sozialpolitischen Feld, wenn auch nicht gleichmäßig, ständig intensivierte und immer weitere Kreise erfaßte. Diese Einzelbestimmungen und die weitreichenden Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935, die die jüdischen Deutschen zu Staatsbürgern minderen Rechtes degradierten und ihnen sexuellen Verkehr und Verehelichung mit den übrigen Deutschen untersagten⁹⁵, bildeten den politischen Kontext, in dem die Hamburger Wohlfahrtsverwaltung in ihrem eigenen Arbeits- und Verwaltungsbereich tätig wurde. Sie verfügte selbständig Maßnahmen, die die Juden in eine Randgruppenexistenz drängten. Diese Marginalisierung der jüdischen Hilfsbedürftigen ist durch zwei Tendenzen gekennzeichnet: zum einen durch die allmähliche, aber durchaus systematische Reduzierung öffentlicher Unterstützungsleistungen,

zum anderen durch die zunehmend konsequentere Separierung der Juden von den übrigen Unterstützungsempfängern. Erste eigenverantwortliche Maßnahmen lassen sich bereits für die Jahre 1933 und 1934 feststellen, auch wenn nicht in allen Fällen gesagt werden kann, wann genau sie einsetzten und ob sie von allen Dienststellen gleichermaßen ausgeführt wurden. Die Nürnberger Rassengesetze erzeugten dann in beiderlei Hinsicht deutliche Entwicklungsschübe.⁹⁶ In München hingegen, wo sich die Stadtverwaltung ansonsten bei antijüdischen Maßnahmen besonders eifertig zeigte, wurde man in der Frage der »Befürsorgung von Nichtariern« erst ab 1936 aktiv.⁹⁷

Leistungseinschränkungen

Die Hamburger Fürsorge begann sehr früh damit, sich darauf zurückzuziehen, Juden nur noch die gesetzliche Pflichtleistung zu gewähren und ihnen alle »Kann-Leistungen« zur vorbeugenden Fürsorge nicht mehr zuteil werden zu lassen.⁹⁸ Davon betroffen waren jüdische Schulkinder, denen schon 1933 Schulspeisung nicht mehr gewährt wurde. Auch erhielten hilfsbedürftige jüdische Jugendliche keine öffentliche Unterstützung mehr für den Besuch einer Höheren Schule oder für die Berufsausbildung.⁹⁹ Bereits Anfang April 1933 wurden die rituellen Küchen der jüdischen Gemeinde aus der von der Behörde unterstützten Erwerbslosenspeisung herausgenommen.¹⁰⁰ Ende 1934 wollte die Behörde die Unterstützungszahlungen für jüdische Kindertagesstätten einstellen und ließ sich nach Einspruch der betroffenen Heime nur noch auf eine Verschiebung des Termins auf den 31. März 1935 ein.¹⁰¹

Wenig später gingen die Wohlfahrtsstellen dazu über, die Zuwendungen der jüdischen Wohlfahrtspflege zunächst teilweise, dann voll auf die öffentlichen Unterstützungen anzurechnen. Im August 1935 bestätigte die Fürsorgeabteilung eigenmächtig die neue Praxis ausdrücklich als allgemeingültig, obwohl ihr eigener nationalsozialistischer Senator, Dr. Friedrich Opferdinger, noch im Februar 1935 entschieden hatte, daß im Regelfall nur 50 % in Anrechnung kommen sollten.¹⁰² Angesichts der schwieriger werdenden wirtschaftlichen Lage der jüdischen Gemeinde und angesichts der Zu-

nahme der Unterstützungsfälle wandte sich die Wohlfahrtskommission der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg daraufhin an den Vizepräsidenten Martini. Sie bat die Fürsorgebehörde, den jüdischen Hilfsbedürftigen die gesetzlichen Leistungen wieder voll zukommen zu lassen und die zusätzlichen Zuschüsse durch die Gemeinde wegen der besonderen rituellen Bedürfnisse hinsichtlich der Ernährung und Wohnung außer acht zu lassen. Sie schlug zugleich vor, die Auswanderung jüdischer Hilfsbedürftiger durch die Vorwegzahlung der sonst laufend weiter zu gewährenden Unterstützung zu erleichtern.¹⁰³ Die Behörde sah indessen keinerlei Anlaß zu einer solch »bevorzugten Betreuung«, sondern stellte fest, daß jüdischen Hilfsbedürftigen nur die Regelleistungen der allgemeinen Fürsorge zu gewähren seien. Sie wertete die von der jüdischen Gemeinde geleisteten Zuschüsse als eine »besondere sittliche Pflicht« im Sinne der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, so daß diese auch voll auf die öffentliche Unterstützung anzurechnen waren.¹⁰⁴ Diese Regelung, die auch andernorts im Deutschen Reich praktiziert wurde, blieb allerdings nicht ohne Widerspruch,¹⁰⁵ so daß sich der Deutsche Gemeindetag im Sommer 1935 an das Reichsministerium des Innern wandte. Dieses gab jedoch zunächst nur eine allgemeine Anweisung heraus, nach der die Gewährung öffentlicher Fürsorge von der Vorlage einer Bescheinigung der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden über die Höhe ihrer Unterstützung abhängig gemacht werden konnte.¹⁰⁶ Erst im Frühjahr 1938 fand die allgemein praktizierte Anrechnung die ausdrückliche Billigung des Reichsinnenministers, wie den zuständigen Stellen durch den Deutschen Gemeindetag streng vertraulich mitgeteilt wurde.¹⁰⁷

Hatte die Hamburger Fürsorgebehörde seit 1933 in eigenem Ermessen die öffentliche Unterstützung für Juden auf die gesetzlich fixierten Grundleistungen reduziert, so schränkte sie die Unterstützungen an Juden nach Erlaß der Nürnberger Gesetze noch weiter ein. Sie ging nun dazu über, auch bestimmte Sondermaßnahmen in der erweiterten ärztlichen Fürsorge oder in der Heil- und Erholungsfür-

sorge, obwohl diese eindeutig zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben gehörten, nur zu gewähren, wenn die Deutsch-Israelitische Gemeinde sich mindestens mit der Hälfte oder gar zwei Dritteln an den zusätzlichen Kosten beteiligte.¹⁰⁸ Damit leitete die Behörde frühzeitig eine Entwicklung ein, die letztlich in der Abwälzung aller Lasten auf die jüdischen Gemeinden endete. Hilfsbedürftigen Juden, die nach Hamburg zuzogen, wurde nach dem Vorbild Berlins und Bremens ab Herbst 1935 grundsätzlich nur noch geschlossene Fürsorge angeboten. Dabei wurde bewußt in Kauf genommen, daß Familien auseinandergerissen, die Frauen mit den Kindern und die Männer in getrennten Asylen untergebracht wurden.¹⁰⁹ Jüdische Wohlfahrtserwerbslose wurden nicht mehr in die Fürsorgearbeit vermittelt, die ein regelrechtes Arbeitsverhältnis darstellte und entlohnt wurde, so daß am Ende wieder ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben werden konnte. Sie wurden nur noch als sogenannte Unterstützungsarbeiter in die Pflichtarbeit eingewiesen. Von der äußerst geringen zusätzlichen Prämie, die sie dafür erhielten, wurde nur bei Juden ein Teil auf die allgemeine Unterstützung angerechnet. Auswärtig beschäftigte jüdische Notstandsarbeiter erhielten im Gegensatz zu ihren deutschen Kollegen keine monatliche Freifahrt zu ihren Familien. Erhöhte Mietbeihilfen wurden an jüdische Hilfsbedürftige nicht mehr gewährt; ebenso wurde seit dem 1. Januar 1936 den jüdischen Insassen von Alters- und Siechenheimen kein Taschengeld mehr ausgezahlt.¹¹⁰ Von der neuen Weihnachtsspende des Präsidenten der Fürsorgebehörde für hilfsbedürftige Heim- und Stiftsbewohner blieben sie 1937 gleichfalls ausgeschlossen.¹¹¹ Auch wurden die Kostgelder für Juden, die sich in geschlossener Anstaltspflege befanden, erheblich gesenkt.¹¹²

Selbst bei der Gewährung von Beihilfen zur Förderung der jüdischen Auswanderung verhielt sich die Fürsorgebehörde ausgesprochen restriktiv. Sie folgte nicht dem Beispiel des Wohlfahrtsamtes der Stadt Köln, das schon 1936 dazu übergegangen war, die Reisekosten für auswanderungswillige jüdische Hilfsbedürftige unter der Voraussetzung zu bezuschussen, daß sich auch jüdische

Organisationen daran beteiligten. Das Reichsinnenministerium erwog im März 1937, eine entsprechende Regelung für alle Träger der öffentlichen Fürsorge zu verordnen, zumal das Reichsarbeitsministerium eine ähnliche Vorschrift für die Arbeitsämter vorbereitete, die solchermaßen jüdischen Empfängern von Arbeitslosenunterstützung die Auswanderung nahelegen sollten.¹¹³ In Hamburg wurde die Fürsorgebehörde erst im Herbst 1938 aktiver, nachdem nunmehr das Reichsinnenministerium sehr deutlich sein generelles Interesse an der Auswanderung bekundet hatte. Aber auch jetzt war die Behörde nur bereit, unterstützend einzutreten und »den bedürftigen Juden durch Hergabe einer einmaligen Unterstützung die Möglichkeit zur Abwanderung« zu geben, wenn die jüdische Gemeinde oder die Reichsvertretung der Juden in Deutschland sich zumindest in gleicher Weise beteiligte.¹¹⁴

Schließlich trafen die Einschränkungen der öffentlichen Fürsorge für jüdische Hilfsbedürftige in Hamburg auch die bis dahin weitgehend unbehelligt gebliebenen Kriegsoffer. Das Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene setzte in einer Neufassung aller geltenden Bestimmungen im Juli 1938 eigenständig fest, daß »Nichtarier« keinen Anspruch mehr auf gehobene Fürsorge hätten. Auf rechtliche Bedenken, die in der eigenen Behörde dagegen erhoben wurden, entgegnete der selbst schwerkriegsbeschädigte Amtsleiter, Dr. Emil Spargel, daß er darin keine Rechtsverletzung sehen könne, da es bei Erlass jener Gesetzesvorschriften im Jahr 1924 »noch keine Judenfrage« gegeben habe. Er berief sich ausdrücklich auf die Neuregelung der Kleinrentnerunterstützung durch den Reichsarbeitsminister vom 25. März 1938 und folgerte daraus, daß »die jüdischen Kriegsoffer unter Anwendung des nationalsozialistischen Rechtsguts auf die gehobene Fürsorge einen Rechtsanspruch nicht erheben können«.¹¹⁵

Die allmähliche, aber deutliche Verschlechterung der Lage der jüdischen Hilfsbedürftigen im Vergleich zu den übrigen Unterstützungsempfängern verschärfte sich zudem durch ihren Ausschluß von allen Leistungen, die die neuen nationalsozialistischen Soli-

dargemeinschaften zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge gewährten. Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), von Hitler am 3. Mai 1933 ausdrücklich als Partei-Organisation anerkannt, beschränkte ihre Förderung von vornherein auf »arische« und »erbgesunde« Mitglieder der »deutschen Volksgemeinschaft«; dies galt auch für das im März 1934 als ständige Einrichtung der NSV geschaffene Hilfswerk »Mutter und Kind«. ¹¹⁶ Demgegenüber schloß das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes (WHW) die Juden erst mit der Anordnung Nr. 39 ihres Reichsbeauftragten vom 9. Oktober 1935 von ihren Zuwendungen aus. Daraufhin riefen die großen jüdischen Organisationen zur Gründung einer Jüdischen Winterhilfe auf, die am 22. Oktober 1935 feierlich in Berlin eröffnet wurde. ¹¹⁷ Diese unterstand allerdings auch der Aufsicht des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk.

Separierungen

Mit der Reduzierung der Zuwendungen an jüdische Hilfsbedürftige ging in den Jahren 1933 bis 1938 eine schrittweise Absonderung der jüdischen von den übrigen Unterstützungsempfängern einher. Diese verstärkte sich zwar nach der Nürnberger Rassengesetzgebung im Herbst 1935, aber hatte schon deutlich vorher eingesetzt. So bemühte sich zum Beispiel das Jugendamt, nunmehr eine Abteilung innerhalb der Fürsorgebehörde, zusammen mit dem Ausschuß für Kinderanstalten schon 1933, zwei jüdische halboffene Kindertagesheime weiterhin öffentlich zu unterstützen, um dadurch die Möglichkeit zu erhalten, »die Aufnahme jüdischer Kinder« in den übrigen Heimen zu untersagen. Es argumentierte, daß »vom völkischen Standpunkt aus« die »Unterstützung von zwei jüdischen Anstalten« und die »Reinhaltung der übrigen Kindertagesheime von jüdischen Kindern« allein gewährleiste, »daß der Rasseinstinkt unserer Kinder nicht durch das Zusammensein mit jüdischen Kindern eingeschläfert wird«. ¹¹⁸ Ganz in diesem Sinne verfuhr das Jugendamt bereits seit 1933 bei der Auswahl von Pflegeeltern oder der Bestellung von Vormündern. So nahm es im Oktober 1933 den Eheleuten Marcus – der Ehemann war Jude – ein Pflegekind nach über

einem Jahr wieder weg, obwohl es »sonst an der Pflegestelle nichts auszusetzen« hatte. Als die verzweifelten Pflegeeltern daraufhin behaupteten, daß das Kind nicht arisch sei, erwirkte das Jugendamt ein Gutachten durch das »Aufklärungsamt für Rassefragen«, welches befand, daß es sich »um ein Kind arischer Abstammung« handele.¹¹⁹ Generell ließ sich das Jugendamt von dem Grundsatz leiten, »daß Vormünder jüdischer Rasse nur für Juden vorgeschlagen werden. Einen Erziehungseinfluß auf andere Kinder einem Juden einzuräumen, auch wenn die Kinder nicht rein arischer Rasse sind, ist nicht zu verantworten.«¹²⁰ Ähnliches wurde reichseinheitlich erst durch einen Runderlaß des Reichsinnenministers vom 17. Oktober 1938 festgesetzt.¹²¹

Ab Herbst 1935 folgten dann auf nahezu allen Feldern der Fürsorge, sei es der Familien-, Arbeits- und Erziehungsfürsorge oder bei der Unterbringung in Heimen, Krankenanstalten und bei Pflegeeltern, umfassende Maßnahmen, die die Juden von den übrigen Hilfsbedürftigen absonderten. Und wo die Separierung nicht vollkommen zu erreichen war, wurde sie zunächst wenigstens ansatzweise durchgeführt. In den Akten der jüdischen Unterstützungsempfänger wurde die »rassische Zugehörigkeit« vermerkt. In einigen Wohlfahrtsstellen wurden die Deckel der entsprechenden Akten mit der ins Auge springenden Aufschrift »Jude« gekennzeichnet.¹²² Das geschah nicht selten ohne Rückfrage bei den Betroffenen und führte manchmal zu irrtümlichen Zuordnungen.¹²³ Im Winter 1935/36 wurden die jüdischen Unterstützungsempfänger bei der Versorgung mit Feuerung durch die Wohlfahrtsstellen gesondert bedacht.¹²⁴ Im Unterschied zu den übrigen erhielten die jüdischen Fürsorgeempfänger Bargeld, das ihnen per Postanweisung zugestellt wurde, da, wie in einem Vermerk der Behörde ausgeführt wurde, die Ausgabe von Gutscheinen »durch die Kassen der Wohlfahrtsstellen an diesen Personenkreis in der Öffentlichkeit doch falsch gedeutet werden« könnte.¹²⁵

Die Möglichkeit einer Absonderung der jüdischen von den übrigen Patienten, die auf Anordnung und Kosten der Behörde in ein Kran-

kenhaus eingewiesen wurden, wurde seit Sommer 1935 ausführlich in der politischen Leitung diskutiert. Es blieb zunächst aus finanziellen Erwägungen dabei, daß alle Wohlfahrtspatienten ausschließlich in staatsseigene Krankenhäuser eingewiesen wurden, um so deren Auslastung zu gewährleisten.¹²⁶ Aber wenig später setzte sich die Fürsorgebehörde ohne weitere Rücksprache darüber hinweg und ging von sich aus dazu über, unter – wie sie es intern begründete – »dem Einfluß des ständig sich steigernden Rassenbewußtseins auch unter den hilfsbedürftigen Volksgenossen« Juden nur in das Israelitische Krankenhaus einzuweisen. Dem stimmte schließlich die oberste Behördenleitung am 29. Juli 1936 in einer mündlichen Übereinkunft zu; ein schriftlicher Beschluß sollte nicht erfolgen. Danach waren jüdische Fürsorgeempfänger, die einer Krankenhausbehandlung bedurften, außer in Notfällen nur in das Israelitische Krankenhaus einzuweisen. Die Zahlung für nichtjüdische Patienten im Israelitischen Krankenhaus stellte die Fürsorgebehörde ein.¹²⁷ Damit ging sie weit über die andernorts gepflegten Praktiken hinaus, wo man sich zumeist, auch wenn jüdische Krankenhäuser vorhanden waren, damit begnügte, jüdische Patienten in gesonderten Zimmern zusammenzufassen. Eine einheitliche reichsrechtliche Regelung erfolgte erst im Sommer 1938, als der Reichsminister des Innern per Erlaß eine räumliche Trennung der Juden »von Kranken deutschen oder artverwandten Blutes« anordnete.¹²⁸

Die Abteilung Arbeitsfürsorge, zuständig für die Betreuung arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger, segregierte noch 1935 die Juden und richtete in Hamburg Extraarbeitsplätze nur für jüdische Unterstützungsarbeiter ein. Die Männer wurden zu schwersten Erdarbeiten herangezogen, zunächst auf Waltershof, wo sie auf einem Schlickfeld Sport- und Spielplätze für die Kindertageskolonie und ein Kleingartengelände errichteten. Als einige jüdische Unterstützungsarbeiter sich beklagten, daß sie eine solche Arbeit nicht verrichten könnten, da sie dabei bis an die Hüften im Schlamm stehen müßten, fand eine Besichtigung durch die zuständigen Fürsorgestellen statt. Diese begnügten sich damit zu befinden, daß die Leute beim Ausheben der Gräben allenfalls mit den Füßen im Schlamm

gesteckt hätten und sich die Arbeiten nach dem Ablaufen des Wassers wesentlich leichter und trockener gestalten würden.¹²⁹ Ab Februar 1938 wurden jüdische Unterstütsungsarbeiter dann mit Graben- und Straßenbauarbeiten in Tiefstack beschäftigt und schließlich 1939 noch bei der Anlage eines Schießstandes in Volksdorf eingesetzt. Jüdische Wohlfahrtserwerbslose wurden im Unterschied zu deutschen nahezu »restlos in Unterstütsungsarbeit« gebracht, so daß täglich durchschnittlich zwischen 60 und 110 von ihnen im Einsatz waren. Die in Pflichtarbeit tätigen jüdischen Frauen blieben zwar in der Nähstube der Arbeitsfürsorge in der Rosenallee, arbeiteten aber ebenfalls abgesondert in nur von ihnen genutzten Räumen.¹³⁰ Hier waren durchschnittlich 30 jüdische Frauen beschäftigt. Im Januar 1939 wurden sie dann »aus arbeitseinsatzpolitischen Gründen« aus der Nähstube herausgenommen und zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten eingesetzt.¹³¹

Die schwierige Beschäftigungslage für Juden führte dazu, daß sich die Arbeitsfürsorge seit Herbst 1937 darum bemühte, jüdische Unterstütsungsempfänger trotz eines diesbezüglichen Vermittlungsverbotes auch in auswärtige Notstandsarbeiten zu vermitteln. Nachdem einem ersten Vorstoß in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen kein Erfolg beschieden war,¹³² gelang das Vorhaben zusammen mit dem Landesarbeitsamt Nordmark. So beschickte die Arbeitsfürsorge 1938 und 1939 zwei, zeitweilig drei auswärtige Plätze im Bezirk Stade ausschließlich mit Juden. Auch hier wurden sie von den übrigen Arbeitern separiert und gesondert beschäftigt. In diesen Sonderlagern bei Buxtehude waren bis zu 90 jüdische erwerbslose Unterstütsungsempfänger ebenfalls mit schweren Erdarbeiten beschäftigt.¹³³

Absonderung fand in zunehmendem Maße auch in der geschlossenen Fürsorge statt. Da die Hamburger Fürsorgebehörde trotz Erweiterung der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten nicht über eine hinreichende Zahl an Heimplätzen für Alte, Sieche und Behinderte verfügte, war sie weiterhin auf private Alters- und Siechenheime angewiesen. Dementsprechend waren körperlich oder geistig be-

hinderte Juden zumeist in den evangelischen Alsterdorfer Anstalten oder in der Staatskrankenanstalt Langenhorn untergebracht. Seit 1935 erfolgte nun – wie schon vorher bei den Kindern – eine von der Fürsorgebehörde bewußt gesteuerte Belegung.¹³⁴ Verstärkt wurde diese Entwicklung dadurch, daß die privaten Anstalten dazu übergingen, »Nichtarier« nicht mehr aufzunehmen bzw. bereits aufgenommene zu verlegen, weil die Ende 1936 geänderte Steuergesetzgebung mildtätige Stiftungen nur noch begünstigte, wenn diese sich ausschließlich um »bedürftige Deutsche Volksgenossen« kümmerten.¹³⁵ 1937 verweigerten daher die Alsterdorfer Anstalten mehrmals die von der Fürsorgebehörde erbetene Aufnahme jüdischer Patienten und entließen nach und nach alle ihre jüdischen Pfleglinge. Als Begründung gab der Leiter, Pastor Friedrich Lensch, gegenüber der Fürsorgebehörde am 21. August 1937 an, man könne es sich »selbstverständlich nicht leisten, daß wegen einzelner jüdischer Patienten, es befinden sich hier unter 1.500 etwa 20, unserer Anstalt der Charakter der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit abgesprochen« werde.¹³⁶ Allerdings stellte später der Reichsfinanzminister klar, daß privaten Anstalten keine steuerrechtlichen Nachteile entstehen sollten, »wenn die Unterbringung von Juden in den Anstalten auf Kosten der öffentlichen Fürsorge« erfolgte.¹³⁷ Gleichwohl wurden die jüdischen Pfleglinge nun zum größten Teil vom Versorgungsheim der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten aufgenommen. Diese hatten ihrerseits im Sommer 1936 damit begonnen, möglichst alle jüdischen Insassen öffentlicher Heime in einem einzigen Heim in der Anstalt Farmsen zu konzentrieren.¹³⁸

Bei der Zuweisung von Wohnungen und Zimmern in Stiften und in Altersheimen, die die Fürsorgebehörde selbst verwaltete, wurden im November 1937 die Dienstvorschriften überarbeitet und mit einem Zusatz versehen, der die Einweisung nunmehr an die Voraussetzung des Reichsbürgerrechtes band.¹³⁹ Schwierigkeiten bereitete dagegen die »Entmischung« der Wohnstifte und Heime, die von paritätischen Stiftungen getragen wurden, welche Personen ohne Ansehen der Konfession aufnahmen. Eine große Anzahl von

ihnen war mit dem Geld jüdischer Deutscher errichtet worden und sah in den Satzungen häufig unter anderem auch Juden als Vorstandsmitglieder oder Verwalter vor.¹⁴⁰ 1933 hatte Senator von Allwörden noch entschieden, daß »mit Rücksicht auf die Hergabe fast des ganzen Stiftungskapitals von jüdischer Seite« kein Druck auf die jüdischen Vorstandsmitglieder ausgeübt werden solle, aus den Stiftungen auszuscheiden. So begnügte sich die Behörde zunächst damit, sich weitgehend aus der Aufsicht der rein jüdischen Stiftungen zurückzuziehen.¹⁴¹ Das weitere Schicksal der gemischten Stiftungen blieb indessen ungewiß.

Als die Hamburgische Finanzverwaltung daran ging, in Ausführung des neuen Steueranpassungsgesetzes die paritätischen Stiftungen für eine mögliche Steuerheranziehung zu erfassen, sah die Fürsorgeverwaltung zusätzliche finanzielle Belastungen auf sich zukommen. In einer ausführlichen Stellungnahme vom Juli 1937 wandte sie sich über den Reichsstatthalter an den Reichsfinanzminister. Sie machte deutlich, daß durch die Besteuerung dieser Stiftungen in Hamburg nur wenige Juden, in erster Linie aber viele »bedürftige deutsche Volksgenossen« betroffen wären, die möglicherweise dann der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden. Sie schlug deshalb eine Übergangsregelung vor, wonach »auch die Stiftungen als mildtätig angesehen werden, die 1. zurzeit zwar nicht ausschließlich aber überwiegend, d. h. mehr als 80 oder 90 %, deutsche Volksgenossen unterstützen und 2. sich verpflichten, künftig in keinem weiteren Falle als bisher Juden Unterstützungen zu gewähren. Durch die Bedingungen unter Ziff. 2 würde erreicht werden, daß auch diese Stiftungen allmählich dahin kommen, ausschließlich Deutsche zu unterstützen.« Zur Bekräftigung ihrer Argumentation verwies sie auf das Beispiel der Vaterstädtischen Stiftung. Diese seit über 70 Jahren bestehende Stiftung verfügte in elf Stiftsgebäuden über 512 Wohnungen, in denen rund 600 Personen untergebracht waren. Unter ihnen gab es nur 17 jüdische Bewohner.¹⁴² Doch war die Sozialverwaltung auch hier auf eine Zusammenfassung aller »Nichtarier« in einem besonderen Stift aus und faßte im Herbst 1938 erste Verhandlungen ins Auge. In Abstimmung mit den Stiftungsvorständen hoffte sie,

doch alsbald eine »vollkommene Trennung von Juden und Deutschblütigen« zu erreichen.¹⁴³

Das Problem einer gesonderten Unterbringung obdachlos gewordener Juden stellte sich dagegen in Hamburg nicht, da solche Fälle äußerst selten waren. Obwohl jüdische Obdachlose auch in anderen Städten allenfalls ein Randproblem städtischer Fürsorge darstellten, so war man, wie eine Umfrage des Deutschen Gemeindetages vom 5. Februar 1938 ausweist, doch bestrebt, auch hier eine Trennung durchzuführen, oder, wie in Nürnberg und München, in Zukunft für eine Unterbringung ausschließlich die jüdischen Gemeinden verantwortlich zu machen.¹⁴⁴

In seiner bisherigen Praxis einer strikten Trennung bei der Unterbringung von Kindern in Heimen oder bei Pflegeeltern sah sich das Hamburger Jugendamt durch die Nürnberger Gesetze ausdrücklich bestätigt.¹⁴⁵ Es entwickelte im Januar 1936 allgemeine »Richtlinien über die Unterbringung von volljüdischen und sonstigen nicht arischen Pflegekindern«, die eine nach den »Rasseanteilen« gestufte Unterbringung vorsahen.¹⁴⁶ Bis Ende November 1938 hatte es fast alle unter seiner Aufsicht stehenden jüdischen Kinder aus den eigenen Anstalten entfernt; ihnen sollten später, nach der »Begutachtung durch einen Rassenbiologen«, die sogenannten Mischlinge 1. Grades folgen.¹⁴⁷ Außerdem überprüfte das Jugendamt im Laufe des Jahres 1937 alle unter seiner Mitwirkung geschlossenen Adoptionen im Hinblick darauf, ob »arische« Kinder Aufnahme bei jüdischen Eltern gefunden hatten. Es beabsichtigte, noch ehe hierzu reichsrechtliche Regelungen erfolgten, die »deutschblütigen Kinder von jüdischem Einfluß und jüdischem Namen zu befreien«, auch wenn damit »Härte und menschliche Tragik« verbunden seien.¹⁴⁸ Dafür holte es die ausdrückliche Zustimmung der obersten Behördenleitung und des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Senator Dr. Curt Rothenberger, ein, die gleichfalls befanden, »daß es untragbar erscheint, wenn ein arisches Kind in einer Familie aufwächst, deren männlicher Teil ein Volljude ist«.¹⁴⁹

Dagegen war in der Familienfürsorge bis 1938 noch keine strikte Trennung vollzogen worden. Die Fürsorgerinnen wußten auch nicht von besonderen Vorkommnissen in den Wohlfahrtsstellen zu berichten. Mit Bezug auf die Beratungsstellen für Säuglinge und Kleinkinder, die noch regelmäßig von jüdischen Familien aufgesucht wurden, stellte im Sommer 1937 eine leitende Oberfürsorgerin fest: »Das Verhalten dieser jüdischen Mütter ist [...] bescheiden und zurückhaltend, so daß wesentliche Schwierigkeiten in den Warteräumen nicht entstanden sind.« In Fällen verschärfter gesundheitlicher Kontrolle allerdings trug sie, »um jeden Zwischenfall zu vermeiden«, dafür Sorge, daß jüdische Mütter mit ihren Kindern »möglichst vor oder nach der amtlichen Beratungsstunde« bestellt wurden.¹⁵⁰ Doch gab es bei der Durchführung der Familienfürsorge vereinzelt Zeichen des Erstaunens und des Unmutes in der Bevölkerung. So berichtete zur gleichen Zeit eine Fürsorgerin, die das Stadtgebiet Rotherbaum, Harvestehude, Eimsbüttel-Süd betreute, in dem besonders viele Juden wohnten: »Die Arbeit bringt es trotz größter Zurückhaltung natürlich mit sich, daß man als Fürsorgerin doch mit den jüdischen Familien sehr oft und in engste Berührung kommt. Aus den Reihen der arischen Kreise des Bezirkes wird immer Erstaunen geäußert, daß die Juden noch unterstützt und ihre Kinder noch betreut werden. Viele sehen es nicht gern, daß man erst mit Juden verhandelt und dann vielleicht in ihr Haus kommt. Oft, wenn es sich so ergibt, daß man mit Juden einmal auf der Straße verhandeln muß, mache ich die Beobachtung, daß mich sehr mißbilligende Blicke treffen und daß man aufpaßt, wie sich die Unterhaltung gestaltet.« Auch hier wurde der Wunsch geäußert, möglichst »eine strenge Teilung« vorzunehmen.¹⁵¹

Eine solche Distanzierung von den Juden in der Bevölkerung und beim Personal läßt sich in dieser Zeit verstärkt in Berichten amtlicher und ehrenamtlicher Pfleger über die ihnen anvertrauten Personen beobachten. So wurde zum Beispiel bei der Ablehnung eines Gesuches auf Gewährung von Kleinrentnerhilfe vom Mai 1937 neben den üblichen Hinweisen auf Unwirtschaftlichkeit und unordentlichen Lebenswandel als zusätzliche Begründung ange-

führt: »In diesem Falle ist noch zu bemerken, daß eine wohlwollende Auslegung hier nicht am Platze ist. Die Antragstellerin ist eine freche, unsaubere Jüdin. Ihr Auftreten ist einmal herausfordernd, dann wieder kriechend unterwürfig.«¹⁵² In der Trinkerfürsorge traten seit Herbst 1938 bei Charakterisierungen häufiger Hinweise auf die jüdische Herkunft der Pfleglinge und Eintragungen mit antijüdischen Stereotypen auf, so wenn zum Beispiel ein »typisch jüdischer, versoffener und verlebter Eindruck« vermerkt wurde.¹⁵³ Und in einem Bericht eines Jugendamtsfürsorgers über den Verbleib »volljüdischer Kinder aus Heimen des Landesjugendamtes« vom 3. Dezember 1938 heißt es mit Bezug auf die Transporte jüdischer Kinder ins Ausland: »Bezeichnenderweise hat die Gemeinde – bis auf zwei Fälle – nur Kinder ins Ausland gegeben, für die die jüdische Gemeinde ausschließlich aufzukommen hat. Auch hier tritt wieder die jüdische Geschäftstüchtigkeit zutage, die gleichbedeutend ist mit der Nichtachtung der Anordnungen des Landesjugendamtes Hamburg.«¹⁵⁴

Eine grundlegende Neuordnung aller Unterstützungsmaßnahmen für Juden stand schon seit Januar 1936 in dem Aufgabenkatalog der Hamburger Fürsorge.¹⁵⁵ Als die Behördenleitung nach der Schaffung Groß-Hamburgs 1937 schließlich daranging, die bisherigen Bestimmungen und Richtlinien nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen und an den Grundauffassungen des Nationalsozialismus auszurichten, wurde auch die Stellung der Juden neu formuliert. Dabei mußte sie auch die Vorgaben berücksichtigen, die die Reichsregierung seit geraumer Zeit Hamburg wegen angeblich zu großzügiger Unterstützung seiner Hilfsbedürftigen auferlegt hatte. Denn im Gegensatz zu ihrer Marginalisierungspolitik gegenüber den jüdischen Hilfsbedürftigen lehnte die Hamburger Behörde eine nach Gruppen gestaffelte Fürsorge eigentlich ab und wollte an einer für alle einheitlichen, nur den jeweiligen Einzelfall berücksichtigenden Unterstützung festhalten.¹⁵⁶ Nunmehr wurden vier Gruppen von Unterstützungsempfängern definiert, denen unterschiedliche Fürsorge zuteil werden sollte. Dabei wurden die »Nichtarier« – wie in diesem Zusammenhang auch vom Reichs-

innenministerium vorgesehen¹⁵⁷ – zusammen mit den Ausländern der Allgemeinen Fürsorge zugeordnet, die für Personen bestimmt war, die »nicht als wertvolle Volksgenossen« galten, und für sozial schwierige Personen, »die den Willen und die Kraft, sich von der öffentlichen Fürsorge zu lösen, vermissen« ließen.¹⁵⁸ Die Sonderstellung von Juden erfuhr damit im März 1938 in Hamburg eine grundsätzliche, für alle Abteilungen verbindliche Festlegung.

Eingebettet zwar in die Gesellschaftspolitik des Reiches seit 1933, doch oft eigenständig handelnd, hatte die Hamburger Wohlfahrtsverwaltung mit ihren Maßnahmen bis 1938 eine Aussonderung der Juden aus der allgemein gültigen Fürsorge in die Wege geleitet. Juden erhielten öffentliche Leistungen nur noch in ganz beschränktem Umfang und wurden auch räumlich von den übrigen Fürsorgegruppen getrennt. Sie wurden stärker noch als andere gering geachtete und ausgegrenzte Minderheiten wie zum Beispiel die sogenannten Zigeuner stigmatisiert.¹⁵⁹ Dieser Weg wurde bereits 1933 beschritten, und manche beabsichtigte Maßnahme wurde allein aus finanziellen oder wirtschaftlichen Erwägungen und nicht wegen rechtlicher Bedenken zurückgestellt. Die städtische Fürsorgepolitik war damit bis 1938 in der Praxis der Reichspolitik in weiten Teilen vorausgeeilt. Längst war durch die politisch-ideologische Anpassung der städtischen Wohlfahrtsverwaltung die formal fortbestehende Gleichheit von jüdischen und deutschen Fürsorgeempfängern vor dem Recht vielfach durchbrochen worden. Um diese Diskrepanz zwischen den praktizierten Maßnahmen und der Rechtsstellung auch formal aufzuheben, forderten die Fürsorgeverbände von der Reichsregierung nach 1935 verstärkt eine umfassende reichsrechtliche Regelung, die schließlich im November 1938 im Zusammenhang mit der endgültigen Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben und der Ausplünderung ihrer Vermögen und Einkommen auch erfolgte.

IV. Die Herbeiführung einer reichsrechtlichen Regelung

Erste Initiativen zu reichsrechtlichen Regelungen gingen bezeichnenderweise von kommunalen Fürsorgeverwaltungen aus und wurden über den Deutschen Gemeindetag an die Reichsregierung herangetragen. Bereits im Sommer 1935 waren einige Fürsorgeverbände in diesem Sinne aktiv geworden.¹⁶⁰ Den entscheidenden grundsätzlichen Vorstoß unternahm im Herbst desselben Jahres die Nordwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege, ein Zusammenschluß der Bezirksfürsorgeverbände Nordwestdeutschlands innerhalb des Deutschen Gemeindetages, dem seit vielen Jahren der Hamburger Oskar Martini vorstand. Die Arbeitsgemeinschaft beschäftigte sich auf ihrer Tagung im November 1935 auf Anregung des Bremer Wohlfahrtsdezernenten, Wilhelm Kayser, mit der fürsorgerechtlichen Behandlung der Juden. Dabei berichteten etliche Wohlfahrtsdezernenten von der Durchführung einzelner einschränkender Maßnahmen, allerdings auch davon, daß einige nach Intervention des Reichsinnenministeriums wieder hatten zurückgenommen werden müssen. Am Einschneidendsten war das Vorgehen des Wohlfahrtsamts in Harburg-Wilhelmsburg, wo »Juden nur gegen Arbeitsleistung unterstützt« wurden. Grundsätzlich war man sich darin einig, daß eine gesetzliche Regelung der Stellung von Juden in der Fürsorge notwendig sei, und sah eine mögliche Lösung in einer Gleichstellung der Juden mit Ausländern.

Das Ergebnis der Tagung leitete Martini im Februar 1936 an den Deutschen Gemeindetag weiter mit der Bitte, beim Reichsinnenministerium die Herausgabe von allgemeinen Richtlinien über die Behandlung von »Nichtariern« in der öffentlichen Fürsorge anzuregen.¹⁶¹ Das Reichsinnenministerium gab jedoch die Bitte an den Deutschen Gemeindetag zurück und beauftragte ihn, diese auf der nächsten Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages zu diskutieren. Der Deutsche Gemeindetag bestimmte seinerseits Martini als den Initiator der Aktion zum Referenten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Reichsinnenministers sollte ein Korreferat gehalten werden, für das der Wohlfahrtsdezer-

nent der Stadt München, Friedrich Hilble, vorgesehen war, der jedoch unmittelbar vor der Tagung starb.¹⁶²

Die Grundlage für Martinis Ausführungen auf der Tagung am 10. Juni 1937 in Heidelberg bildeten die Erhebungen über die fürsorgische Praxis der eigenen Behörde sowie diesbezügliche Materialien der Städte München und Nürnberg, die ihm der Deutsche Gemeindetag zur Verfügung gestellt hatte.¹⁶³ Nach einem kurzen Überblick über die Stellung der Juden, so wie sie bisher durch die allgemeine Gesetzgebung und durch einige sozialpolitische Sonderregelungen fixiert war, kam er auf sein Anliegen zu sprechen und stellte fest, daß auf dem Gebiet der Fürsorge ähnliche gesetzliche Bestimmungen für Juden fehlten. Martini machte sich dann einen Vorschlag der Wohlfahrtsverwaltung München zu eigen, die u. a. ausgeführt hatte: »Oberster Grundsatz muß sein, daß sämtliche Vorschriften nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind. Diese ist niedergelegt im Parteiprogramm der NSDAP.« Er griff also nicht auf das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 zurück, das eine Unterscheidung zwischen Reichsbürger und Staatsangehörigen getroffen hatte, sondern auf das Parteiprogramm der NSDAP aus dem Jahr 1920, in dem gefordert worden war, Juden von der deutschen Staatsbürgerschaft auszuschließen und ihnen nur den Status eines Gastes zuzubilligen.¹⁶⁴ Danach entfaltete er einen ganzen Katalog von Maßnahmen, so wie sie außer von Hamburg auch »von den meisten Orten« bereits durchgeführt wurden. Sie schränkten zumeist die Leistungen für jüdische Hilfsbedürftige deutlich ein und bewirkten deren Absonderung von den übrigen Hilfsbedürftigen.

Letzten Endes zielten die Ausführungen Martinis darauf ab, die Juden in Deutschland fürsorgerechtlich mit Ausländern und Staatenlosen gleichzustellen. Ihnen sollte im Falle der Hilfsbedürftigkeit nur der Lebensunterhalt, nämlich Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Krankenhilfe sowie Bestattungsaufwand gewährleistet werden. Von allen darüber hinausgehenden Leistungen wie der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, der Erwerbs-

befähigung von Minderjährigen und Behinderten, der Wochenfürsorge, die eigentlich zu den Pflichtleistungen gehörten, sowie von der gehobenen und der vorbeugenden Fürsorge sollten die Juden damit ausgeschlossen werden. Sondermaßnahmen für jüdische Unterstützungsempfänger sollten nur greifen, wenn, wie bei ansteckenden Krankheiten oder bei drohender Verwahrlosung, ein allgemeines Interesse vorlag. Die Hilfsbedürftigkeit von Juden sollte streng geprüft und die laufenden Zuwendungen durch die jüdische Gemeinde sollten voll auf die öffentliche Unterstützung angerechnet werden. Insgesamt wurden damit die Juden zurückgeworfen auf den unerläßlichen Lebensunterhalt des längst als überwunden erachteten Armenrechts aus dem Kaiserreich.

In der folgenden Debatte wurde breite Zustimmung in Einzelheiten wie im Grundsätzlichen laut. Dabei stellte sich heraus, daß in der fürsorgerischen Praxis u. a. in den Städten Berlin, Frankfurt am Main, Leipzig und Nürnberg ähnliche Reduzierungen bei den Leistungen und Absonderungen bei der Betreuung bestanden wie in Hamburg.¹⁶⁵ Der anwesende Ministerialrat Fritz Ruppert vom Reichsinnenministerium faßte schließlich als einhellige Meinung des Wohlfahrtsausschusses zusammen – er machte sich diesen Standpunkt ausdrücklich zu eigen –, daß eine reichsgesetzliche Regelung für notwendig gehalten und eine Gleichstellung der Juden mit den Ausländern hinsichtlich der Art und des Maßes der Unterstützung als das Zweckmäßigste angesehen werde.

Trotz weitestgehender Übereinstimmung zwischen den Wohlfahrtsexperten der Städte und des Deutschen Gemeindetages sowie dem zuständigen Beamten im Reichsinnenministerium dauerte es noch über ein Jahr, bis die Stellung der Juden in der Fürsorge schließlich in Form einer Sonderverordnung geregelt wurde. Deren Herausgabe war inzwischen besonders dringlich geworden. Zum einen zogen sich die Verhandlungen des Reichsinnenministeriums mit Vertretern des Deutschen Gemeindetages und der Fürsorgeverbände über eine generelle Neufassung der fürsorgerechtlichen Richtlinien, in deren Zusammenhang das Ministerium ursprünglich

auch eine endgültige Zuordnung von hilfsbedürftigen Juden bestimmt sehen wollte, in die Länge.¹⁶⁶ Den schließlich am 25. Mai 1938 vom Deutschen Gemeindetag verabschiedeten und dem Reichsinnenministerium wenig später zugestellten »Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge« stimmte der Reichsinnenminister zwar inhaltlich voll zu, die Herausgabe eines entsprechenden Erlasses wollte er jedoch zuvor von einer sorgfältigen Prüfung der finanziellen Auswirkungen abhängig machen. Die Richtlinien enthielten im übrigen in bezug auf die Juden nur einen Satz: »Mit diesen Richtsätzen [der allgemeinen Fürsorge] sind auch Juden und Ausländer zu unterstützen.«¹⁶⁷ Zum anderen mehrten sich seit dem Frühjahr 1938 die Beschränkungen für Juden auf wirtschaftlichem Gebiet, so daß mit einer zunehmenden Zahl von jüdischen Hilfsbedürftigen gerechnet wurde. Im Juni 1938 sah sich der Reichsinnenminister veranlaßt, im Zusammenhang mit der »Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben« die betroffenen Reichsinstanzen ausdrücklich auf die Folgen hinzuweisen, die der öffentlichen Fürsorge durch eine stärkere Inanspruchnahme seitens der verarmten Juden entstünden.¹⁶⁸

Im August 1938 legte das Reichsinnenministerium schließlich den Entwurf einer »Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden« vor, der mit einer die jüdischen Kriegsoffer betreffenden Ausnahme bereits alle Bestimmungen der späteren Verordnung enthielt.¹⁶⁹ Der Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart lehnte sich in seiner Begründung zwar eng an die inhaltlichen Vorgaben des Deutschen Gemeindetages an, verwies auf die Wünsche und die »jetzt schon bestehende Übung« der Fürsorgeverbände, ging aber in seiner abschließenden radikalen Folgerung noch deutlich darüber hinaus, indem er festsetzte: »Der hilfsbedürftige Jude soll grundsätzlich auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen bleiben, zu der er der Rasse nach gehört.« Insofern stellte der Verordnungsentwurf weniger eine zusammenfassende Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Juden in der öffentlichen Fürsorge, als vielmehr die Vorstufe zu deren Verstoßung dar. Die angeschriebenen Ministe-

rien und Ämter brachten, außer dem Reichsarbeitsministerium, das die schwerkriegsbeschädigten Juden von der neuen Regelung ausgenommen wissen wollte, ¹⁷⁰ keine Beanstandungen vor.

Die Verordnung wurde am 19. November 1938 gemeinsam vom Reichsinnenminister, Reichsarbeitsminister und Reichsminister der Finanzen herausgegeben.¹⁷¹ Ihr Kernpunkt war, daß hilfsbedürftige deutsche und staatenlose Juden sowie sogenannte Geltungsjuden grundsätzlich aus der öffentlichen Fürsorge entlassen und der jüdischen freien Wohlfahrtspflege überantwortet werden sollten. Sie wurden darüber hinaus von den Zuwendungen der Kleinrentnerhilfe ausgeschlossen. Die öffentliche Fürsorge sollte nur noch tätig werden, wenn sich die jüdische Wohlfahrtshilfe überfordert zeigte. Die Verordnung schränkte außerdem den von der Fürsorge zu gewährenden vollen Lebensbedarf erheblich ein. Nur schwerkriegsbeschädigte Juden blieben auf Grund der Intervention des Reichsarbeitsministeriums vom September 1938 vorerst von diesen neuen Regelungen ausgespart. Mit der Reichsverordnung, die am 1. Januar 1939 in Kraft trat, übernahm die Reichsregierung zum ersten Mal die Führung in der Gestaltung der öffentlichen Fürsorge für Juden im Sinne einer Zentralisierung und Vereinheitlichung bisher regional entwickelter Praktiken. Sie stellte dabei stärker als bis dahin üblich die Verantwortlichkeit der jüdischen Wohlfahrtshilfe heraus und betonte das öffentliche Interesse an einer Förderung der Auswanderung insbesondere der hilfsbedürftigen Juden.¹⁷² Gleichwohl steckte die Verordnung nur den allgemeinen Rahmen ab. In Aussicht gestellte nähere Ausführungsbestimmungen kamen nicht mehr heraus, da inzwischen auf Reichsebene unter tatkräftiger Mitarbeit des Deutschen Gemeindetages an einer viel weiter reichenden Gesamtregelung gearbeitet wurde.¹⁷³ Es folgte am 25. Mai 1939 nur noch eine Durchführungsverordnung; sie regelte lediglich die Unterstützung von Juden und Nichtjuden, die in einer Familiengemeinschaft lebten.¹⁷⁴

So blieb es zunächst den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Deutschen Gemeindetag überlassen, die Regelungen zu konkreti-

sieren und zum Beispiel über die Art und das genaue Ausmaß der von der öffentlichen Fürsorge zu tragenden Teile zu entscheiden, die Leistungsfähigkeit der jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen zu bestimmen und über die Heranziehung von Einkommen und Vermögen zu befinden. Dazu fand am 1. März 1939 beim Deutschen Gemeindetag in Berlin eine Besprechung mit Ministerialrat Ruppert aus dem Reichsinnenministerium statt, an der neben Martini weitere Dezernenten besonders betroffener Städte teilnahmen.¹⁷⁵ Dabei stellte sich heraus, daß Breslau und München mit Inkrafttreten der neuen Verordnung jegliche weitere Fürsorge für Juden ablehnten, während in Berlin, Frankfurt am Main und Leipzig wie in Hamburg einige öffentliche Leistungen aufrechterhalten blieben.¹⁷⁶ Daß nichtsdestoweniger auch hier der völlige Ausschluß der Juden aus der öffentlichen Fürsorge als Ziel gesehen wurde, verdeutlicht ein Schreiben des Deutschen Gemeindetages vom 25. April 1939, in dem ausgeführt wird: »Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Fürsorgeverbände die sich aus der Verordnung vom 19. November 1938 ergebenden Verpflichtungen erfüllt haben, wenn es ihnen gelungen ist, die Juden in vollem Umfange aus ihrer Fürsorge auszuschneiden.«¹⁷⁷

Die Reichsregierung konnte daher darauf setzen, daß ihre radikalisierte antijüdische Politik auch ohne ihr Zutun umgesetzt werden würde. Denn wie schon zuvor koordinierte der Deutsche Gemeindetag einerseits die Maßnahmen regionaler Bezirksfürsorgeverbände und diente andererseits weiterhin als Mittler zwischen den Kommunen und der Reichsregierung.¹⁷⁸ Zuständig und federführend war hier die Abteilung III, Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. Sie war unter ihrem Leiter, dem Beigeordneten Georg Schlüter, schon seit längerem auf eine vollständige Ausgrenzung der Juden aus und gedachte, die Entwicklung dementsprechend weiter voranzutreiben.¹⁷⁹ Die Politik der Reichsregierung beschränkte sich in der Folgezeit darauf, die pauperisierten Juden auf keinen Fall zu einer finanziellen Belastung für die öffentliche Fürsorge werden zu lassen. Sie forderte mehr-

mals nachdrücklich, jüdische Wohlfahrtsstellen von den Maßnahmen der sogenannten Arisierung auszunehmen und die Auswanderung insbesondere der ärmeren Juden vordringlich zu fördern. Nach dem Erlass der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben forderte Hermann Göring, als Beauftragter für den Vierjahresplan verantwortlich für die antijüdischen Maßnahmen, in einem geheimen Schnellbrief vom 28. Dezember 1938 an die Reichsminister: »Die jüdische Fürsorge ist nicht zu arisieren oder aufzuheben, damit die Juden nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, sondern durch die jüdische Fürsorge betreut werden können.« Er berief sich dabei ausdrücklich auf Entscheidungen Hitlers.¹⁸⁰

V. Der Ausschluß der jüdischen Hilfsbedürftigen aus der öffentlichen Fürsorge

Die jüdischen Hilfsbedürftigen wurden aus der öffentlichen Fürsorge verstoßen, als sich die Ausraubung der Juden in Deutschland drastisch verschärfte. Den jüdischen Gemeinden standen wegen der Ausschaltung ihrer Mitglieder aus dem Wirtschaftsleben und der zahlreichen Auswanderungen immer weniger Mittel zur Verfügung, während die Anforderungen an ihre Tätigkeiten im wohlfahrtspflegerischen Bereich immer mehr wuchsen. Das galt auch für Hamburg, wo die viertgrößte jüdische Gemeinde in Deutschland lebte.¹⁸¹ Die Zahl der in Hamburg lebenden Juden hatte sich von 1933 bis 1939 trotz des Zuzuges aus kleineren jüdischen Gemeinden zwar nahezu halbiert (von 19.400 auf 10.100), aber die Zahl der von der Jüdischen Winterhilfe als hilfsbedürftig betreuten Personen unter ihnen stieg zunächst deutlich an und blieb dann nahezu unverändert auf hohem Niveau. Erhielten 1935/36 rund 2.900 Personen zusätzliche Unterstützungen von der Jüdischen Winterhilfe, so stieg ihre Zahl 1936/37 auf etwa 3.600 und 1937/38 auf 3.900 und blieb 1938/39 mit 3.700 Personen ähnlich hoch; der Anteil der Unterstützten an der gesamten jüdischen Bevölkerung verdoppelte sich damit von 18% im Winter 1935/36 auf 37% im Winter 1938/39. Dabei war die erste Steigerung im wesentlichen noch auf die durch die Reichsregierung bestimmte Erweiterung des Empfängerkreises zurückzuführen, wonach vom Winter 1936/37 an auch die männlichen jüdischen Partner in sogenannten Mischehen von der Jüdischen Winterhilfe zu betreuen waren. Insgesamt trieben die politischen Repressionen immer mehr jüdische Deutsche in die Armut. Sie traf vor allem ältere und erwerbslos gewordene Menschen und ihre Familien, deren Not damit nicht nur vorübergehend war und sich zudem zunehmend verschlimmerte.¹⁸² Die laufenden Ausgaben der jüdischen Gemeinde für Wohlfahrtszwecke verdoppelten sich infolgedessen von 1936 bis 1939. Machten sie 1936 40 % der Gesamteinnahmen aus, so stieg ihr Anteil 1939 auf über 80%.¹⁸³

Alle diese Daten wiesen auf eine Entwicklung, die der der öffentlichen Fürsorge entgegenlief, wo eine deutliche Abnahme an Fürsorgefällen und Aufwendungen festzustellen war.¹⁸⁴ Wie viele jüdische Hilfsbedürftige in den Jahren vor 1939 von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurden, ließ sich nicht ermitteln. Erst mit Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung für Juden am 1. Januar 1939 wurden Juden auch statistisch als Sondergruppe erfaßt. Im Januar 1939 unterstützte die Hamburger Sozialverwaltung laufend in der offenen Fürsorge rund 52.000 Parteien, darunter 608 jüdische Parteien, was etwa 850 Personen entsprach. Deren Zahl verringerte sich in den folgenden Monaten stetig, bei Kriegsbeginn waren es noch 318 Parteien.¹⁸⁵ Zur gleichen Zeit zählte die Hamburger öffentliche Fürsorge noch ca. 42.000 Hauptunterstützungsempfänger.¹⁸⁶ In geschlossener öffentlicher Fürsorge befanden sich Ende 1938 18 jüdische Personen.¹⁸⁷ Über die Zahl der mit einmaligen und Sonderzuwendungen sowie in privaten Heimen unterstützten jüdischen Hilfsbedürftigen liegen keine Angaben vor.¹⁸⁸ Geht man von dem allgemeinen Verhältnis der Hauptunterstützungsempfänger zu den sonstigen Unterstützten aus, so muß mit 200 bis 300 weiteren jüdischen Unterstützungsempfängern gerechnet werden. Damit erhielten in Hamburg Ende des Jahres 1938 insgesamt deutlich mehr als tausend Juden Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

Für die Hamburger Fürsorgepolitik bedeutete die reichsrechtliche Regelung nur einen weiteren Entwicklungsschub auf dem ohnehin schon eingeschlagenen Pfad. Sie verband ihre neuerlichen Aktivitäten mit der festen Zielsetzung, die jüdischen Hilfsbedürftigen nun endgültig abzustoßen. Noch bevor die Behörde daran ging, die Fürsorgeverordnung zu konkretisieren, ordnete sie in einer Sofortmaßnahme die Trennung der jüdischen von den übrigen Unterstützungsempfängern in der offenen Fürsorge an, indem sie die Juden nur noch zweimal wöchentlich eine Stunde zu gesonderten Zeiten in den Dienststellen abfertigen ließ, da man es den Volksgenossen nicht zumuten könne, »mit Juden das Wartezimmer zu tei-

len«. ¹⁸⁹ Die Höhe der Unterstützung wurde nochmals ausdrücklich auf den verringerten Richtsatz der Allgemeinen Fürsorge festgelegt. Das Beschwerderecht für Juden wurde eingeschränkt, indem Einsprüche gegen Widerspruchsbescheide nicht mehr von der allgemeinen Einspruchsstelle, sondern von der Behördenleitung selbst letztgültig entschieden wurden. Noch Ende November 1938 wurden die Akten der laufend unterstützten Juden einer speziellen Revision unterzogen. ¹⁹⁰ Im übrigen entwickelte die Behörde einen Fahrplan, demgemäß die verschiedenen Fürsorgebereiche stufenweise auf die freie jüdische Wohlfahrtspflege zu übertragen waren. Den Anfang sollte die besonders kostspielige geschlossene Fürsorge für Alte und Sieche sowie für Zöglinge machen, danach sollten die ärztliche Versorgung und die Krankenhauspflege überantwortet werden. ¹⁹¹ Die Übertragung der offenen Fürsorge sollte zuletzt erfolgen, weil hier nach Ansicht der Behördenleitung noch die Möglichkeit bestand, die Juden »zu nutzbringender Arbeit anzuhalten«, und weil die körperliche Arbeit sie darüber hinaus »zur Auswanderung aufmuntert«. ¹⁹² Die Umsetzung des Planes nahm die Behörde noch im Dezember 1938 in Angriff.

Die Gespräche zwischen der Sozialverwaltung, dem Jüdischen Religionsverband und den Stiftungsvorständen hatten am 13. Dezember 1938 die vollkommene Trennung sowohl der Verwaltungen als auch der Bewohner der paritätischen Wohnstifte zum Ergebnis. ¹⁹³ Die Sozialverwaltung überließ dem Jüdischen Religionsverband zur Aufnahme aller jüdischen Stiftsbewohner drei von neun Stiften ¹⁹⁴ mit Räumen für insgesamt 183 Bewohner, was zur Zeit der Abmachung das Doppelte des aktuellen Bedarfs darstellte, da, wie es in der Begründung hieß, »in Zukunft mit einer größeren Bedürftigkeit der Juden zu rechnen sein wird und da es sich um Stiftungen überwiegend aus jüdischen Mitteln handelt.« Sie stattete die drei Wohnstifte darüber hinaus mit zusätzlichen Finanzmitteln aus, die deren längerfristige Existenz sichern sollten. Dazu wie zur Bestreitung der Kosten für die Umquartierungen hatten die anderen Stiftungen finanziell beizutragen, die im übr-

gen der »Arisierung« verfallen sollten.¹⁹⁵ Im Gegenzug mußte der Jüdische Religionsverband erklären, daß damit die Voraussetzungen für eine vollständige Übernahme der geschlossenen Fürsorge gegeben seien. Auch in diesem Bereich hatte die Sozialverwaltung ihre antijüdischen Maßnahmen, über die andernorts gleichfalls seit langem diskutiert wurde, zum Abschluß gebracht, bevor ein Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Mai 1939 die endgültige Trennung anordnete.¹⁹⁶

Am 22. Dezember 1938 veröffentlichte die Sozialverwaltung schließlich eine Dienstvorschrift, die die öffentliche Fürsorge für Juden vom 1. Januar 1939 an in allen Einzelheiten regelte.¹⁹⁷ Sie überwies die Anstalts- und Heimpflege für Jugendliche und Erwachsene, wie geplant, grundsätzlich der freien jüdischen Wohlfahrtspflege.¹⁹⁸ In der offenen kommunalen Fürsorge sollten nur Hilfsbedürftige verbleiben, denen der Jüdische Religionsverband ausdrücklich bescheinigte, daß sie nicht oder nicht ausreichend von der jüdischen Wohlfahrtspflege unterstützt wurden. Für alle mit Ausnahme der Schwerkriegsbeschädigten galten nur noch die reduzierten Richtsätze der Allgemeinen Fürsorge. Darüber hinaus erfolgte eine verschärfte Anrechnung auch von kleinen Vermögen und Einkommen. Jüdische Hilfsbedürftige hatten ohne Ansehen des Alters grundsätzlich Pflichtarbeit zu leisten und sollten dafür eine um etwa ein Fünftel verminderte Prämie erhalten. Gesundheitsfürsorgemaßnahmen, vorbeugende oder andere Sondermaßnahmen sollten überhaupt nicht mehr gewährt werden, außer wenn ein öffentliches Interesse daran bestand. Die jüdischen Hilfsbedürftigen durften nicht mehr von ehrenamtlichen Kräften betreut werden; ihre persönlichen Verhältnisse waren »über das übliche Maß hinaus« laufend zu überwachen. Schließlich wurde die Bearbeitung aller jüdischen Unterstützungsfälle auf eine Dienststelle konzentriert. Dazu wurde in einer ehemaligen Nebenstelle der Kreisdienststelle 3a auf St. Pauli eine separate Sonderdienststelle B eingerichtet. Sie war ausschließlich für jüdische Unterstützungsempfänger zuständig und nahm am 6. Februar 1939 ihre Arbeit

auf.¹⁹⁹ Dieser Maßnahmenkatalog wurde im Januar ergänzt, als die Juden auf Grund einer neuerlichen Reichsverordnung von der Gewährung von Mietbeihilfen gänzlich ausgeschlossen wurden.²⁰⁰

Anfang des Jahres 1939 begann in den Wohlfahrtsstellen eine Aufklärungsaktion, in der auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die neuen antijüdischen Maßnahmen informiert wurden. Ein Wohlfahrtsstellenleiter führte als Zweck aller Maßnahmen an: »Das Ziel ist die Auswanderung der Juden aus Deutschland. Es bedarf natürlich einer gewissen Zeit, um dieses Ziel zu erreichen.« Zum Schluß zitierte er zur Bekräftigung den Reichsleiter Alfred Rosenberg, der wenige Tage zuvor, am 23. Februar 1939, auf einer Großkundgebung der SA zum Todestag von Horst Wessel in der Hamburger Hanseatenhalle gesagt hatte: »Deutschland sieht die Judenfrage erst dann als gelöst an, wenn der letzte Jude das deutsche Reichsgebiet verlassen haben wird.«²⁰¹

In weiteren Verhandlungen mit dem Jüdischen Religionsverband, an denen von nun an die Finanzverwaltung, das Arbeitsamt und die Gestapo²⁰² beteiligt wurden – letztere als Aufsichtsbehörde für den Jüdischen Religionsverband – versuchte die Sozialverwaltung, dem Jüdischen Religionsverband ab 1. April 1939 die gesamte Fürsorge für Juden aufzubürden. Zur Sicherstellung der Finanzierung sollte das Grundstücksvermögen herangezogen werden, denn – so Martini gegenüber der Finanzverwaltung²⁰³ – »die bisher zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jüdischen freien Wohlfahrtspflege mit der Geheimen Staatspolizei Hamburg gepflogenen Verhandlungen haben nicht erkennen lassen, daß es anders als durch Veräußerung von Grundvermögen möglich sein wird, dem Jüdischen Religionsverband beschleunigt auch die Kosten der offenen Fürsorge aufzuerlegen«. Und dieses Ziel sollte »so schnell wie möglich« erreicht werden. In Vorgesprächen mit der Kämmerei und der Gestapo, die an einigen Grundstücken des Jüdischen Religionsverbandes großes Interesse zeigte, wurde vom Vertreter der Gestapo dargelegt, daß die Auflösung dieses Grundbesitzes den Jüdischen Religionsverband in den Stand versetzen werde, die Fürsorge für al-

le hilfsbedürftigen Juden zu übernehmen, zumal »in etwa 3 – 5 Jahren die meisten Juden ausgewandert seien«. ²⁰⁴

Auf einer Besprechung aller Parteien am 22. März 1939 machte der Religionsverband gegen das von der Sozialverwaltung vorgelegte Vorhaben geltend, daß eine Übertragung der gesamten Wohlfahrtsarbeit einen so hohen Verwaltungs- und Kapitalaufwand zur Folge hätte, daß das Vermögen binnen weniger Jahre aufgebraucht wäre und damit alle Wohlfahrtsaufwendungen langfristig wieder auf den Staat zurückfallen würden. Dieser Argumentation schloß sich die Hamburger Finanzverwaltung an. ²⁰⁵ So blieb es zunächst bei der bisher erzielten Arbeitsteilung. Immerhin ließ sich die Sozialverwaltung vom 1. April 1939 an alle Ausgaben, die ihr in Ausübung der Fürsorge für Juden entstanden – das waren in der offenen Fürsorge nach dem Stand von Januar 1939 etwa 350.000,- RM jährlich – , ²⁰⁶ zuzüglich eines zehnprozentigen Aufschlages für die damit verbundenen Verwaltungskosten, vom Jüdischen Religionsverband erstatten. ²⁰⁷ Ihre Ansprüche wurden durch die Kaufpreise, die die Hansestadt Hamburg im Zuge der sogenannten Arisierung für den Ankauf von Grundstücken des Jüdischen Religionsverbandes aufzuwenden hatte, eingelöst. Diese kamen damit gar nicht erst zur Auszahlung, sondern wurden mit den Wohlfahrtslasten der Sozialverwaltung verrechnet. ²⁰⁸

Aber noch in anderer Hinsicht profitierte die Sozialverwaltung in dieser Zeit unmittelbar von der verschärften Ausplünderung der Juden. Als die Juden durch eine neuerliche Anordnung im Frühjahr 1939 gezwungen wurden, auch die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen abzuliefern, ²⁰⁹ setzte die Sozialverwaltung sogleich fest, daß die dabei erzielten Verkaufserlöse in voller Höhe auf eventuelle Unterstützungen anzurechnen seien. Im Gegenzug erklärte sie sich bereit, die Kosten für die ebenfalls von der Reichsregierung verfügte Namensänderung – ab 1. Januar 1939 waren Juden gezwungen, zusätzlich den Vornamen Israel bzw. Sara zu

führen – bei mittellosen und laufend aus öffentlichen Mitteln unterstützten Juden auf Antrag zu übernehmen.²¹⁰

Indessen hatte die Neuverteilung der Fürsorgeaufgaben nicht lange Bestand. Im Juli 1939 wurde die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland eingerichtet und zum offiziellen Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege – und im Rahmen ihrer Möglichkeiten – als allein zuständig für die Unterstützung hilfsbedürftiger Juden erklärt.²¹¹ Im unmittelbaren Vollzug dieser Verordnung überantwortete die Sozialverwaltung mit dem 30. November 1939 die gesamte Fürsorge dem Jüdischen Religionsverband, dessen Versuch, die Übernahme wenigstens bis zum 1. Januar 1940 zu verschieben, erfolglos blieb.²¹² Damit schieden die deutschen einschließlich der sogenannten Geltungsjuden und die staatenlosen Juden, nunmehr noch vermehrt um die Juden aus dem Reichsprotectorat Böhmen und Mähren sowie aus Polen, vollständig aus der öffentlichen Fürsorge aus. Sie fielen in Hamburg wie in nahezu allen anderen Städten im Reich ausnahmslos der jüdischen Gemeinde anheim, lange bevor dies durch einen Runderlaß des Reichsinnen- und des Reichsarbeitsministers vom Dezember 1942 formell endgültig bestimmt wurde.²¹³ Das betraf in Hamburg in der laufenden offenen Fürsorge 269 Parteien von insgesamt 274, das heißt ca. 380 Personen. Zu diesem Zeitpunkt waren zudem noch 22 jüdische Personen im zuständigen staatlichen Versorgungsheim untergebracht.²¹⁴ Die Sonderdienststelle B für Juden wurde nach nur zehnmonatiger Tätigkeit wieder aufgehoben.²¹⁵ Es dauerte jedoch noch eine längere Zeit, bis auch die finanziellen Verpflichtungen endgültig geklärt waren. Am 18. Oktober 1940 konnte die Sozialverwaltung der Kämmerei mitteilen, »daß eine weitere Überweisung von Beträgen aus verkauften Judengrundstücken an das Landesfürsorgeamt nicht erforderlich ist, weil das Landesfürsorgeamt inzwischen mit dem Jüdischen Religionsverband abgerechnet hat und dieser nun seinerseits die Fürsorge für Juden ausübt.«²¹⁶ Gleichwohl behielt sich die Sozialverwaltung weiterhin ein Kontrollrecht gegenüber

der jüdischen Wohlfahrtspflege vor, die der Jüdische Religionsverband nach genau festgelegten Richtlinien durchzuführen hatte.²¹⁷

In der Reichsfürsorgestatistik wurden für Hamburg in der Folgezeit bis zum Ende der nachweisbaren Erfassung im März 1941 noch in der Regel 10 bis 18 jüdische Parteien in der öffentlichen Fürsorge geführt.²¹⁸ Über den damit verbundenen Verwaltungsaufwand heißt es im Jahresbericht der Sozialverwaltung für das Haushaltsjahr 1940/41: »Der Arbeitsanfall in der Fürsorge für Juden ist zahlenmäßig gering. Er ist nur schwierig durch die Neugestaltung des Rechts. Es sind fast immer erhebliche Ermittlungen anzustellen, um die Sachlage zu klären.«²¹⁹ Während dieser Zeit lebten noch rund 8.000 Juden in Hamburg, von denen ein knappes Drittel über 65 Jahre alt oder siech war. Mehr als 700 von ihnen mußten laufend in offener Fürsorge durch den Jüdischen Religionsverband unterstützt werden.²²⁰

Damit endete in Hamburg kurz nach Kriegsbeginn offiziell die fürsorgliche Betreuung der Juden durch die Kommune und den Staat. Die jüdischen Hilfsbedürftigen waren nahezu völlig separiert und marginalisiert. Reichsrechtlich ausgeschlossen aus der öffentlichen Fürsorge, kamen jüdischen Betroffenen in Zukunft auch die Leistungen neuer sozialgesetzlicher Regelungen nicht zugute, welche die Folgen von Kriegseinwirkungen lindern sollten.²²¹ Auf Grund zumeist von Erlassen der Reichsregierung wurde der übriggebliebene Personenkreis weiter eingeschränkt und wurden die Reste an öffentlichen Zuwendungen weiter geschmälert.

So wurden im August 1940 die ausländischen Juden, im August 1941 die jüdischen Ehepartner aus sogenannten nicht privilegierten Mischehen sowie jüdische Witwen oder Frauen arischer Männer aus aufgelösten Ehen dem Jüdischen Religionsverband überantwortet.²²² Die ehemalige jüdische Fürsorgeklientel erhielt seit Januar 1940 keine Kleiderkarten und wurde am 1. April 1940 von der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit verbilligten Fetten ausgeschlossen.²²³ Ab Ende 1940 durften geistesranke Juden nicht mehr in Heil- und Pflegeanstalten ihrer Heimatregion

aufgenommen werden, sondern wurden ausschließlich in der Heil- und Pflegeanstalt in Bendorf-Sayn bei Koblenz untergebracht.²²⁴ In Hamburg waren viele geistesranke jüdische Pfleglinge bereits vorher aus ihren Anstalten deportiert worden. Auf Grund eines Erlasses des Reichsinnenministeriums vom 15. April 1940 waren alle in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Juden, die an Schwachsinn oder an einer Geisteskrankheit litten, erfaßt worden und in der der Gesundheitsverwaltung unterstehenden Anstalt Langenhorn zusammengezogen worden. So gehörten auch die jüdischen Pfleglinge aus den Versorgungsheimen der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten sehr wahrscheinlich zum ersten Transport Hamburger Geisteskranker, der im Rahmen der nationalsozialistischen Krankenmorde am 23. September 1940 von der Sammelanstalt Langenhorn in die Tötungsanstalt Brandenburg ging.²²⁵ Im Dezember 1941 verloren die jüdischen Schwerkriegsbeschädigten reichsweit ihre letzten Vergünstigungen, die in Fahrpreismäßigungen bei der Eisenbahn und auf anderen Verkehrsmitteln sowie in einer bevorzugten Abfertigung bei den Ämtern bestanden. In Hamburg waren ihnen die Fahrvergünstigungen in strengster Auslegung der neuen reichsrechtlichen Bestimmungen als eine außerhalb der öffentlichen Fürsorge stehende Sondermaßnahme schon 1939 mit Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung für Juden gestrichen worden.²²⁶ Die Sozialverwaltung hielt daran fest, auch als ein nicht veröffentlichter Erlaß des Reichsarbeitsministers an die Landesregierungen vom 30. Dezember 1939 die Gewährung dieser Vergünstigungen für schwerkriegsbeschädigte Juden weiterhin als »gerechtfertigt« bezeichnete.²²⁷ Schließlich wurde mit Rundschreiben des Reichsjustizministers vom 5. März 1942 den Juden noch das Armenrecht, für dessen Bewilligung in Hamburg ebenfalls die Sozialverwaltung zuständig war, weitgehend entzogen und nur noch zugelassen, wenn ein »Interesse der Allgemeinheit« vorlag.²²⁸

Allein die jüdischen Ehepartner aus sogenannten privilegierten Mischehen und zunächst noch die Schwerkriegsbeschädigten verblieben weiterhin in der Fürsorge der Sozialverwaltung.²²⁹ Aller-

dings versuchte die Sozialverwaltung, sich auch dieser letzten kleinen Gruppe zu entledigen, indem sie die einzelnen Unterstützungsempfänger drängte, von sich aus der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland beizutreten, um dadurch dieser gegenüber einen Unterstützungsanspruch zu erwerben.²³⁰ Sie wußte sich dabei durchaus in Übereinstimmung mit den Wohlfahrtsämtern anderer Städte²³¹ wie insbesondere mit dem Deutschen Gemeindetag, während das Reichsinnenministerium und der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, die Betätigung der Reichsvereinigung im Bereich der Fürsorge eingeschränkt gehalten wissen wollten und der Reichsinnenminister in einem Erlaß an den Deutschen Gemeindetag vom 20. Juli 1942 ein solches Vorgehen ausdrücklich als »nicht angängig« bezeichnete.²³²

Die jüdischen Hilfsbedürftigen hatten das letzte Stadium vor der endgültigen Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen erreicht. In Hamburg hatten zu diesem Zeitpunkt bereits die Deportationen der Juden in die Lager im Osten eingesetzt.²³³ Ab jetzt spielten jüdische Hilfsbedürftige für die Fürsorgepolitik keine Rolle mehr. Bei der seit langem angestrebten Neuordnung der Fürsorgerichtsätze durch das Reichsinnen- und das Reichsarbeitsministerium im Herbst 1941 wurden sie nicht mehr als gesonderte Fürsorgegruppe berücksichtigt.²³⁴ In der letzten zusammenfassenden Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes über »Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge am 1. Juli 1942« wurden sie nicht mehr genannt.²³⁵ Den endgültigen Schlußpunkt setzte schließlich der gemeinsame Runderlaß von Reichsinnen- und Reichsarbeitsminister vom 21. Dezember 1942, der alle jüdischen Hilfsbedürftigen der Reichsvereinigung überantwortete. Er sollte von nun an auch für die Schwerkriegsbeschädigten gelten.²³⁶ Das betraf im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches insgesamt kaum hundert Personen.

Schluß

In der Verwaltungsführung wie in der praktischen Fürsorge für Juden folgte Hamburgs Wohlfahrtsbürokratie seit 1933 nationalsozialistischen Vorstellungen. Sie nahm die Entlassung ihrer zum Teil langjährigen bewährten internen wie ehrenamtlichen Mitarbeiter widerspruchslos hin. Sie beteiligte sich initiiierend und ausführend frühzeitig an der Zurückdrängung und Ausschaltung jüdischer Deutscher aus dem Wirtschaftsleben. Sie akzeptierte nicht nur die Schaffung der völlig neuen Fürsorgegruppe der Juden, sondern sie trug eigenständig zu deren Konstituierung bei und betrieb schließlich aktiv deren Diskriminierung und Aussonderung. Wenn sie nicht aus eigenem Antrieb tätig wurde, erfüllte sie mit Gewissenhaftigkeit die vorgegebenen Richtlinien. Das geschah in den einzelnen Abteilungen mit durchaus unterschiedlicher Intensität. Vor allem das Jugendamt, dessen Leitung 1933 völlig neu mit eifrigen Nationalsozialisten besetzt worden war, zeichnete sich durch eine besondere Eilfertigkeit aus, während in der Familienfürsorge kaum eigene antijüdische Initiativen und in der Regel nur Vollzug angeordneter Maßnahmen zu verzeichnen waren. Gewiß war jede Verwaltung und vor allem jeder einzelne Mitarbeiter nur für einen geringen Ausschnitt der sozialpolitischen Gestaltung und damit der Ausgrenzung der Juden tätig. Nichtsdestoweniger war die diskriminierende Tendenz jeder einzelnen Maßnahme, aus deren Summe sich die antijüdische Verfolgung schließlich zusammensetzte, stets erkennbar. In der Verwaltung, deren vornehmste Aufgabe es war, für die Schwachen und in Not Geratenen einzutreten, erhob sich gleichwohl dagegen – soweit feststellbar – kein nennenswerter Protest, noch zeigte sich irgendwo eine geschlossene aktive Solidarität mit den jüdischen Hilfsbedürftigen.

Die allmähliche Aussonderung der Juden aus dem Kreis der von der öffentlichen Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen und die allmähliche Reduzierung ihrer Lebensmöglichkeiten liefen zwar gleichauf mit der allgemeinen Ausgrenzung der jüdischen Mitbürger aus der »Volksgemeinschaft«, aber es bedurfte dazu, wie

gezeigt, keineswegs immer spezieller Weisungen der Reichsführung. Eine spezifische Implementierung von oben durch Staats- oder Parteiführung fand nicht statt. Angesichts der allgemeinen politischen und ideologischen Ausrichtung von Staat und Gesellschaft vollzogen sich vielmehr administrative Selbstläufe, die in weiten Teilen zusätzlicher Ingangsetzung und Steuerung nicht bedurften. Dabei wirkten mehrere, unterschiedliche Faktoren zusammen: staatliche Direktiven von »oben«, ideologisch motivierter Aktionismus der Partei und ihrer Organisationen sowie Druck gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Interessen von »unten« sowie kommunale Eigeninteressen und behördliche Beflissenheit. Die Ausgrenzung wurde durchgeführt von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung, deren Verhalten von einem Bündel mannigfaltiger, sich ergänzender Motive bestimmt war. Freiwillige, weitgehend vorbehaltlose Anpassung an die neuen politischen Verwaltungsnormen und die individuelle Bereitschaft zur radikalen Umsetzung nationalsozialistischer Zielvorstellungen waren darin ebenso enthalten wie das Nachgeben gegenüber politischem Druck und die Angst vor persönlichen Nachteilen; oft war auch nur spezifisch bürokratischer Dienstleister handlungsleitend.²³⁷

Die Ausgrenzung der Juden aus der öffentlichen Fürsorge in Hamburg setzte unvermittelt 1933 ein. Sie wurde zwar nicht mit gleichbleibender Intensität betrieben. Vor allem wenn wirtschaftliche und finanzielle Belange der Stadt tangiert waren, bremste dies antijüdische Initiativen oder beschleunigte dies gar antijüdische Maßnahmen. Gleichwohl blieb die Ausgrenzung ein kontinuierlicher Prozeß, dessen Ausmaß sich zunehmend vergrößerte und dessen Tempo sich verschärfte. Die Nürnberger Gesetze vom September 1935 und das Novemberpogrom von 1938 mit seinen Folgen in der Judenpolitik des Reiches wirkten sich dabei nicht als Einschnitte oder gar als Wendepunkte aus, sondern lösten nur Radikalisierungsschübe in der Judenverfolgung am Ort aus. Was mit ersten eigenständigen Leistungseinschränkungen und Absonderungsmaßnahmen begann, entwickelte sich mehr und mehr zu ei-

nem diffusen Sonderrechtsbereich für Juden und endete mit dem völligen Ausschluß der Juden aus der deutschen Gesellschaft als Solidarverband. Widerstand gegen diese Politik hat es offenbar nicht gegeben. Das Ziel der völligen Absonderung der Juden von den Deutschen scheint schließlich grundsätzlich akzeptiert gewesen zu sein; der Vorstellung vom »judenfreien Deutschland« als geschlossener »Volksgemeinschaft« trat niemand entgegen. Soweit die hier herangezogenen Quellen darüber Auskunft geben, sollte sie am Ende verwirklicht werden durch die Herausdrängung der Juden aus dem Deutschen Reich. Von der »Endlösung« durch die Ermordung der Juden war nicht die Rede.

Das Verhalten der Wohlfahrtsverwaltung war in Hamburg nicht einzigartig. Ähnliche Tendenzen ließen sich beispielsweise auch für die Finanz- oder die Schulverwaltung nachweisen. Die hamburgische Verwaltung ging zudem mit ihren eigenständigen anti-jüdischen Maßnahmen keineswegs isoliert vor. In Großstädten mit vergleichbaren jüdischen Großgemeinden wie Berlin, Breslau, Frankfurt am Main, Köln, aber auch in Nürnberg und München verhielten sich, wie die angeführten Hinweise belegen, die Verwaltungen ganz ähnlich. Allerdings war die hamburgische Fürsorgebehörde unter Oskar Martini in der Herbeiführung einer reichsweiten fürsorgerechtlichen Regelung initiativ und wegweisend gewesen. Durch Informationsaustausch untereinander und durch die Koordination im Deutschen Gemeindetag verstärkte sich das antijüdische Engagement der Wohlfahrtsverwaltungen. Nach einer Phase zahlreicher regionaler Einzelinitiativen wurden diese ab 1935/36 zunehmend in einer aktiver werdenden Judenpolitik des Deutschen Gemeindetages gebündelt, ehe ab 1938/39 die Reichsführung die regionalen Prozesse zusammenfaßte und im Nachhinein grundsätzlich sanktionierte. Sie forcierte und verschärfte nun die weitere Entwicklung auf einen eindeutigen Abschluß hin, für deren Ablauf während des Krieges sie zunehmend bestimmend wurde.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse kann der Feststellung widersprochen werden, bei der Durchsetzung der nationalsozialisti-

schen Judenpolitik seien die kommunalen Verwaltungen nur eingebunden gewesen in die Reichspolitik und »die eigentlichen Anstöße« von den höchsten staatlichen und parteiamtlichen Instanzen ausgegangen.²³⁸ Vielmehr hatten die lokalen und regionalen Verwaltungen im Dritten Reich an der Entwicklung und Umsetzung einer antijüdischen Fürsorgepolitik einen unübersehbaren eigenen Anteil. Die Tätigkeit der beiden fachlich zuständigen Hauptämter für Kommunalpolitik und für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP blieb dagegen in ihren direkten Auswirkungen begrenzt. Allenfalls die NSV vermochte als immer stärker werdende Konkurrenz bei der Durchführung einer spezifisch nationalsozialistischen Wohlfahrtspolitik vornehmlich indirekten Einfluß auszuüben.²³⁹ Das NSDAP-Amt für Kommunalpolitik blieb in Hamburg indessen völlig bedeutungslos.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag ist die erweiterte und mit Dokumenten versehene Fassung eines Vortrages, der auf der vom Leo Baeck Institute und Yad Vashem Jerusalem veranstalteten internationalen Konferenz »German Society's Response to Nazi Anti-jewish Policy« im Februar 1997 gehalten worden ist. Eine erste Skizze erschien unter dem Titel »Hamburgs öffentliche Fürsorge und die Juden 1933 bis 1939« in: Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990, 1991, S. 499-514. – Ich danke der Robert Vogel GmbH&Co Kommanditgesellschaft für die großzügige Unterstützung der Veröffentlichung.
- 2 Vgl. grundsätzlich Büttner, Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung, sowie den allgemeinen Überblick von Matzerath, Bürokratie und Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, 1992.
- 3 Vgl. Sachße/Tennstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, 1992; Schoen, Armenfürsorge im Nationalsozialismus, 1985; dagegen Hanke, Zur Geschichte der Juden in München, 1967, S. 263-271.
- 4 Vgl. Verordnung über die Fürsorge vom 13. Februar 1924 in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1931 und Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1931, Reichsgesetzblatt (im folgenden RGBl) 1931 I, S. 279-314, hier 305-308, und S. 439-445.
- 5 Vgl. RGBl 1938 I, S. 1649, und 1939 I, S. 1097-1099.
- 6 Im Stadtstaat Hamburg bestand bis 1938 eine Einheitsverwaltung, so daß die Fürsorgebehörde die Zuständigkeiten sowohl eines Landes- als auch eines Bezirksfürsorgeverbandes für die Stadt Hamburg besaß. Die Fürsorgebehörde erfuhr in den Jahren 1933 bis 1942 mehrfach Veränderungen in ihrer Behördenstruktur und Bezeichnung, ohne daß sich ihr Kernbestand und ihr zentraler Aufgabenbereich entscheidend veränderten. – Der Jurist Oskar Martini (1884-1980) war von 1920-1933 Präsident des Wohlfahrtsamtes/der Wohlfahrtsbehörde; ab 1933 leitete er das Fürsorgewesen bzw. die Fürsorgebehörde als Vizepräsident bzw. Präsident und 1938 bis 1945 die Sozialverwaltung als Beigeordneter und Senator. Seit 1924 war er Mitglied des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Städtetages und dessen Nachfolgeorganisation, des Deutschen Gemeindetages. Siehe unten den Überblick »Die Hamburger Wohlfahrtsverwaltung und ihre Leiter 1933-1942« S.104.
- 7 Herangezogen werden sollen Beispiele soweit als möglich aus den Städten Berlin, Frankfurt am Main, Breslau und Köln, in denen 1933 neben Hamburg und Leipzig jüdische Gemeinden mit mehr als 10.000 Personen bestanden und in denen zusammen die Hälfte aller Juden in Deutschland lebten, sowie Beispiele aus München und Nürnberg mit jüdischen Gemeinden von rund 9.000 und 7.500 Personen; Städte, die sich bei der Ausgestaltung einer antijüdischen Fürsorgepraxis besonders engagiert zeigten. Vgl. Wirtschaft und Statistik 15 (1935), Nr. 4 vom 1. März 1935, »Die Juden im Deutschen Reich 1816 bis 1933«.
- 8 Zur Anwendung des Berufsbeamtengesetzes in Hamburg vgl. Lohalm, Hamburgs Verwaltung und öffentlicher Dienst im Dritten Reich, 1996, bes. S. 190-196.
- 9 Vgl. die Schreiben des Führers der SA-Untergruppe Hamburg an den Senator von Allwörden vom 29. März und 17. Mai 1933, in denen eine Vertragsärztin der Wohlfahrtsbehörde als »polnische Jüdin« denunziert wurde, sowie

- vom 9. Juni 1933, in dem darauf hingewiesen wurde, daß »die Jüdin Frau Lipschitz noch heute als Blockleiterin in der Wohlfahrtsstelle VII Zimmer 12 tätig« sei. Staatsarchiv Hamburg (im folgenden StA Hamburg), NSDAP, B 202.
- 10 StA Hamburg, Sozialbehörde II, 030.27-3.
 - 11 Ihr wurden vor allem die Arbeiten bei der Überleitung der gesamten Fürsorge für Juden auf den Jüdischen Religionsverband übertragen. Vgl. Protokoll der Vorstandssitzung des Jüdischen Religionsverbandes am 23. Oktober 1939, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 985 c.
 - 12 Nach der Schaffung von Groß-Hamburg entstand aus den jüdischen Gemeinden der zusammengeschlossenen Städte Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg mit dem 1. Januar 1938 der Jüdische Religionsverband Hamburg.
 - 13 Allgemein zum Schicksal der Hamburger Juden im Krieg vgl. Lorenz, Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der »Endlösung«, 1992.
 - 14 Zwei Schreiben Steigertahls an den Verwaltungsleiter der Wohlfahrtsbehörde vom 3. Juli 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 030.27-4.
 - 15 Vgl. Senatsbeschluß vom 25. Mai 1934, Vermerk des Staatsamts vom 20. Juli (!) 1934 und Schreiben Ahrens an Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 20. Juni (!) 1934, StA Hamburg, Senatskanzlei-Personalabteilung I, 1933 Ja 31b.
 - 16 Julius Plaut an Reichsstatthalter vom 14. Juni 1934, StA Hamburg, Senatskanzlei-Personalabteilung I, 1934 Ma 1/200.
 - 17 Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Offerdinger, an Staatsamt vom 16. Juli 1934, StA Hamburg, Senatskanzlei-Personalabteilung I, 1934 Ma 1/200.
 - 18 StA Hamburg, Senatskanzlei-Verwaltungsabteilung, B 14.
 - 19 Übersicht über die Entlassung von Angestellten auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 12. Februar 1934, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, BV IVA 7b.
 - 20 Vgl. Schreiben des Leitenden Oberarztes der Wohlfahrtsbehörde an SA-Untergruppe Hamburg vom 19. März 1933, StA Hamburg, NSDAP, B 202; Schreiben des seit 1926 für die Wohlfahrtsbehörde tätigen und für die Behandlung der sogenannten Krüppelkinder zuständigen Vertragsarztes Dr. Johannes S. an Martini vom 30. Juni 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AK 40.16.
 - 21 Vermerk Martini vom 25. März 1935, Notiz des Leitenden Oberarztes vom 14. Mai 1935 und Bericht der Ärztlichen Abteilung vom 4. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, GF 10.11, GF 14.54 und VT 12.25; vgl. auch Protokolle der Vorstandssitzungen am 20. März und am 9. Juli 1935, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22; allgemein für Hamburg Grenville, Juden, »Nichtarier« und »Deutsche Ärzte«, 1992, bes. S. 200-204.
 - 22 Vgl. Schreiben des D.G. W., Vertreter des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen, an Wohlfahrtsbehörde vom 27. Mai 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, KO 13.12, Bd. 2.
 - 23 Vgl. Präses der Wohlfahrtsbehörde an die Leiter der Wohlfahrtsstellen vom 25. April 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 12.13.
 - 24 Vgl. die Berichte der einzelnen Wohlfahrtsstellen vom Mai 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 31.16.
 - 25 Vgl. Ergebnis der Rundfrage betr. nichtarische ehrenamtliche Wohlfahrtspfleger vom 30. Mai 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 31.16.

- 26 StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 31.16. Ähnlich erklärte der Pfleger Leo Kohn dem Leiter seiner Wohlfahrtsstelle VII, daß er wegen seiner seit 1921 ununterbrochenen ehrenamtlichen Mitarbeit keine Veranlassung sehe, »sein Amt freiwillig niederzulegen«. Bericht Schölermann vom 11. Mai 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 31.16.
- 27 Vgl. Ergebnis der Rundfrage betr. nichtarische ehrenamtliche Wohlfahrts-pfleger vom 30. Mai 1933 und Schreiben der Verwaltungsabteilung an die Leiter der Wohlfahrtsstellen vom 30. Mai 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 31.16 und VG 12.13.
- 28 StA Hamburg, Fotoarchiv 741-4, 1237.
- 29 Sitzung des Vorstandes der Deutsch-Israelitischen Gemeinde am 15. Februar 1937, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22, Protokollbuch, S. 423. – Eine Rundfrage vom August 1936 ergab, daß es einen solchen städtischen Jugendamtsbezirk, dem nur die Betreuung jüdischer Kinder oblag, in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Köln, und Leipzig nicht mehr gab. Vgl. Abraham, Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg, 1937.
- 30 Zur sogenannten Entjudung der Hamburger Wirtschaft durch die Nationalsozialisten siehe jetzt Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, 1997.
- 31 Hamburger Nachrichten Nr. 260 vom 7. Juni 1933; vgl. auch Hamburger Anzeiger Nr. 129 vom 6. Juni 1933.
- 32 Carl M. an Senator von Allwörden vom 27. Mai 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3.
- 33 Die Richtlinien gingen sämtlichen Reichsministern und Landesregierungen mit Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 19. Juli 1933 zu. StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18. Vgl. auch die Schreiben des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 9. Juni 1933 und des Reichswirtschaftsministers vom 8. September 1933 an den Deutschen Industrie- und Handelstag, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, VuO IIA 1be. Zum Problem allgemein vgl. Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«, 1988.
- 34 Vgl. Vertraulicher Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. April 1935 mit einem Bericht über eine Besprechung der betroffenen Reichsministerien und des Beauftragten des Stellvertreters des Führers am 15. November 1934 in Berlin. StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1935 A 35.
- 35 Das Schreiben wurde vom Senat allen hamburgischen Dienststellen zugestellt. StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1935 A 35.
- 36 Allgemein zum Deutschen Gemeindetag Matzerath, Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, 1970, bes. S. 165-228, zu seinem Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge Schoen, Armenfürsorge im Nationalsozialismus, 1985, bes. S. 88-92.
- 37 Vgl. zum Beispiel Deutscher Gemeindetag an Wohlfahrtsamt der Stadt Erfurt vom 31. Januar 1934 und an Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig vom 17. Januar 1936, Landesarchiv Berlin, DGT, 4-1-4/36.
- 38 StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1935 A 35.
- 39 Ersuchen des Senats vom 17. März 1933, StA Hamburg, Senatskanzlei-Personalabteilung I, 1933 Ja 10. – Während es in Hamburgs Nachbarstädten, z. B. in Wandsbek, später zu eindeutigen Anweisungen kam, die unter Androhung von disziplinarischen Maßnahmen jeglichen geschäftlichen

- und privaten Verkehr mit Juden für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst verboten, verblieb es in Hamburg bei allgemeinen Hinweisen, in denen davon ausgegangen wurde, »daß sich jeder Beamte bewußt ist, daß er sich mit Juden grundsätzlich nicht in Geschäfte einlassen« dürfe. Schreiben des Oberbürgermeisters von Wandsbek, Ziegler, an Staatsamt vom 6. Oktober 1937 und Vermerk Toepffers vom Staatsamt vom 25. Oktober 1937, StA Hamburg, Senatskanzlei-Personalabteilung II, 265. – Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 22. September 1937, das in der allgemeinen Presse ein nachhaltiges Echo fand, konnte der Bezug von Waren aus einem sogenannten jüdischen Geschäft einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung eines öffentlich Bediensteten darstellen. Vgl. Der Gemeindegast 32 (1938), Nr. 14 vom 15. Juli 1938, S. 481.
- 40 Heyl, Fragmente zum Schicksal der Juden von Harburg-Wilhelmsburg, 1988, S. 484.
- 41 Vgl. Hinweis auf ein entsprechendes Rundschreiben der Stadtverwaltung Köln, in: Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 1996, S. 6. Vgl. dazu das Urteil von Leo Haupts über die antisemitischen Aktivitäten der Kölner Stadtverwaltung in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Herrschaft: »So finden wir in den Monaten März, April, Mai 1933 die Stadt Köln als Vorreiter bei der Verwirklichung von antisemitischen Maßnahmen.« Haupts, Das Schicksal der Kölner Juden im Dritten Reich, 1984, S. 405.
- 42 Vgl. Denkschrift des Wirtschaftsamt vom 17. Februar 1934, abgedruckt in: Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, 1963, S. 178-185. In Düsseldorf mußte der Oberbürgermeister seine Anweisung vom Mai 1933 an die Stadtverwaltung, keine Aufträge mehr an Juden zu erteilen, gleichfalls wenige Monate später in Teilen wieder zurücknehmen. Vgl. Hüttenberger, Die Industrie- und Verwaltungsstadt (20. Jahrhundert), 1989, S. 628. Inwieweit der Ankündigung des Stellvertretenden Gaupropagandaleiters in Nürnberg, Zimmermann, auf der Massenkundgebung zur Eröffnung des Boykotts am 31. März 1933, daß keine Wohlfahrtsstelle mehr Krankenscheine oder Berechtigungsscheine für Medikamente für jüdische Ärzte bzw. jüdische Apotheken ausgeben werde, auch umgesetzt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Vgl. Müller, Geschichte der Juden in Nürnberg, 1968, S. 213.
- 43 Vgl. Arbeitsbericht des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1935, S. 55. Erst für das Winterhilfswerk 1937/38 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß »WHW-Gutscheine« nur noch »in arischen Geschäften« eingelöst werden durften. Lage- und Stimmungsbericht des Hauptamtes für Volkswohlfahrt für Monat September 1937, Bundesarchiv Koblenz (im folgenden BA Koblenz), NS22/845.
- 44 Schreiben vom 20. März 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-11.
- 45 Schreiben Martinis vom 24. März 1933 und Verzeichnis, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-11.
- 46 Vgl. Aktenvermerk Meyer vom 11. Juli 1933 und Dunkel vom 21. Juli 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-11.
- 47 Schreiben des Senats an alle Behörden vom 22. Juli 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 48 Rundschreiben Nr. 44 vom 14. November 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.

- 49 In einer ersten Antwort auf die Behördenanfrage hatte die Gewerbekammer nur allgemein festgestellt, daß das Geschäftsgebaren der Firma »nicht ganz einwandfrei« sei und man »in den Kreisen der Volksgenossen kein Verständnis dafür haben« werde, wenn diese Firma weiter Lieferantin der Wohlfahrtsbehörde bleibe. Erst nachdem sich die Behörde damit nicht zufrieden zeigte, folgte eine deutlichere Stellungnahme. Gewerbekammer an Fürsorgewesen vom 3. und 28. Mai 1934, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-11.
- 50 Vgl. Anträge 1933/34, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3.
- 51 Schreiben Bruno W. an Fürsorgeamt vom 31. Mai 1934 und Niederschrift vom 6. Juni 1934, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3.
- 52 Orthozentrische Kneifer GmbH, F. P., an Fürsorgebehörde vom 22. Mai und 4. Juli 1934, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3.
- 53 Verfügung vom 7. Juni 1934 und Liste der vom Fürsorgewesen zugelassenen optischen Geschäfte vom Juli 1934, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3.
- 54 Vertrag vom 30. April 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3.
- 55 Büsing an Sonderreferent Brandt vom 18. Februar 1936, StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1935 A 35.
- 56 Hugo E. an von Allwörden vom 30. August 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 52.33.
- 57 Vgl. Anordnung des Obersten SA-Führers betr. Einkauf bei jüdischen Firmen vom 3. Juni 1933 und Rundschreiben der SA-Brigade 12 (Hamburg) vom 21. Dezember 1933, sowie Meldung des Reitersturms der SA vom 8. Dezember 1934, StA Hamburg, NSDAP, B 202.
- 58 Offerdinger an SA der NSDAP Brigade 12 vom 4. Januar 1935, StA Hamburg, NSDAP, B 202.
- 59 Vgl. Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, 1966, S. 109-113; Barkai, Vom Boykott zur »Entjudung«, 1988, S. 67-69. Über den zunehmenden Druck auf die Behörden, der von Parteikaktivisten im Vorfeld der Nürnberger Rassengesetzgebung spätestens seit Frühsommer 1935 ausgeübt wurde, vgl. auch Angress, Die »Judenfrage« im Spiegel amtlicher Berichte 1935, 1986.
- 60 Becker an den Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 25. Juli 1935 und Vermerk Martini vom 19. August 1935 über ein Gespräch mit von Allwörden, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 61 Schreiben der Wohlfahrtsstelle VI an Wirtschaftsabteilung vom 26. August 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 62 Protokoll über die Bezirksvorsteher-Versammlung vom 27. Februar 1939 in der Kreisdienststelle 6b, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 34.42, Bd. 1.
- 63 Jahreslagebericht 1937 des Referates II 112, Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Archiv (im folgenden FZH), Fsc. 93121.
- 64 Vgl. Aktenvermerk Gotte vom 23. August 1935 und Niederschrift der Dienstbesprechung der Wohlfahrtsstelle VII vom 28. August 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18 und VG 20.10. Die Personalabteilung stellte der Fürsorgeabteilung mit Schreiben vom 26. November 1936 »Verzeichnisse jüdischer Ärzte« zur Einsichtnahme zur Verfügung mit der Maßgabe, daß ein öffentlicher Aushang »unter keinen Umständen erfolgen« dürfe. StA Hamburg, Sozialbehörde I, AW 50.10. – In Preußen hatte

- der Innenminister bereits mit Rundschreiben vom 7. November 1933 die Bezirksfürsorgeverbände wissen lassen, daß er gegen eine »Ausschließung nichtarischer Ärzte von der Behandlung Hilfsbedürftiger« keine Bedenken hege. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung (ab 1936 Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, im folgenden stets MBliv) 1933, Sp. 1335.
- 65 StA Hamburg, Finanzdeputation IV, VuO II A1 be.
- 66 Niederschrift der Aufsichtsratssitzung vom 28. August 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AK 72.14.
- 67 Gesundheits- und Fürsorgebehörde an Senator der Inneren Verwaltung vom 21. August 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18. Ähnliche Anfragen ergingen auch von anderen Behörden. In einem Schreiben des Senators der Inneren Verwaltung an das Staatsamt vom 10. August 1935 heißt es dazu: »Für die Polizeibehörde, die einerseits den Vorschriften der Reichsregierung nachzukommen, andererseits aber auch auf die durch die Entwicklung der Judenfrage stark beeinflusste öffentliche Meinung Rücksicht zu nehmen hat, ergibt sich aus diesem Zwiespalt eine unangenehme Lage. Die Polizeibehörde vermag aber aus sich an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern.« StA Hamburg, Innere Verwaltung, A II 9.
- 68 Staatsamt an Senator der Inneren Verwaltung vom 4. September 1935, StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidualabteilung, 1935 A 35.
- 69 StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18. Briefwechsel zwischen Senator Richter und Senator Ahrens vom 2. und 5. Oktober 1935, StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidualabteilung, 1935 A 35.
- 70 Vgl. Schreiben der Wirtschaftsabteilung, Büsing, an Brandt vom 18. Februar 1936, Ofterdinger an Senator der Inneren Verwaltung vom 13. März 1936 und Staatsamt an Senator der Inneren Verwaltung vom 16. April 1936, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 71 StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidualabteilung, 1935 A 35.
- 72 Prellwitz an Martini vom 16. Oktober 1937, vgl. auch Industrie- und Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg an Behörde für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 22. April 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 73 Vgl. Aktenvermerke von Martini vom 7. Dezember 1937 und von Büsing vom 9. Dezember 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 74 Über den Kurswechsel in der antijüdischen Wirtschaftspolitik und die Bedeutung der Entlassung des bisherigen Reichswirtschaftsministers Schacht im November 1937 vgl. u. a. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, 1997, S. 217-221.
- 75 Vgl. dazu die Korrespondenz der Wirtschaftsabteilung betr. Ausschließung nichtarischer Geschäfte von der Belieferung der Fürsorgebehörde vom Dezember 1937 bis Februar 1938 u. a. an die Handwerks-Innungen der Schuhmacher, der Bandagisten und Orthopädiemechaniker, der Sargtischler und Bestatter, der Optiker und Feinmechaniker, an die Detaillistenabteilung der Handelskammer, den Milchwirtschaftsverband Schleswig-Holstein und die Zweckgemeinschaft Gebrauchtwarenhandel, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 76 Vermerk Büsing vom 25. Februar 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 77 Vgl. Rundschreiben der Verwaltungsabteilung über den Ausschluß nichtarischer Optiker vom 24. Februar 1938, und Vermerk Büsing vom 2. März

- 1938, StA Hamburg, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3, und Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 78 Vgl. Liste der zugelassenen Lieferanten für Brillen, künstliche Augen und Brillenreparaturen ab 1. April 1938 sowie Dienstvorschrift über die Schuhversorgung vom 5. Juli 1938. Letztere führte darüber hinaus noch einmal alle jüdischen Schuhgeschäfte auf, die von nun an nicht mehr zugelassen waren. StA Hamburg, Sozialbehörde II, 021.50-3, und Sozialbehörde I, VG 28.67.
- 79 Vgl. die Ankündigung des NSDAP-Gauinspektors, Dr. Hellmuth Becker, in einer Rede vor neuen Parteigenossen: »Bisher sei man hier noch außerordentlich tolerant gewesen. Demnächst aber würden wie in anderen Städten des Reiches auch hier in Hamburg die nichtarischen Läden deutlich gekennzeichnet, damit für die Käufer eine Verwechslung unmöglich ist.« Hamburger Tageblatt Nr. 62 vom 5. März 1938 »Judengeschäfte gekennzeichnet«. Vgl. Bajohr, »Arisierung« in Hamburg, 1997, S. 220 f.
- 80 StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 81 Vermerk Büsing vom 1. August 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, WA 10.18.
- 82 Vgl. die Dienstvorschriften über Ehestandsdarlehen vom 7. Juni 1935 und 28. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EF 30.14.
- 83 Vgl. Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933, RGBl 1933 I, S. 377-379, und Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließung, 1933.
- 84 Rundschreiben des Reichsarbeitsministeriums an die Regierungen der Länder vom 21. September 1933, Bundesarchiv, Abteilung Potsdam (im folgenden BA Potsdam), 15.01, 26239; Niederschrift einer Besprechung in der Baubehörde über die Frage einer Neugestaltung des Siedlungswesens in Hamburg am 7. April 1933, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 46.20.
- 85 Vgl. Amtsblatt des Reichspostministeriums 1935, S. 149-152; Schreiben des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers an die Sozialministerien der Länder vom 24. Juli 1936; Dienstvorschrift über die Befreiung von Rundfunkgebühren vom 8. April 1935 und Nachtrag vom 11. August 1936, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 11.20.
- 86 Vgl. Dienstvorschrift über Beihilfen an besonders kinderreiche Familien vom 5. September 1934, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StA 27.71.
- 87 Opferdingler an Richter vom 15. Februar 1934, StA Hamburg, Staatsamt, 54, Bd. 1.
- 88 Vgl. Verordnung des Reichsfinanzministers vom 15. September 1935 und Durchführungsbestimmungen vom 26. September 1935, RGBl 1935 I, S. 1160 und S. 1206-1208, sowie Auszug aus dem Protokoll des Senats vom 21. Oktober 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 84.25.
- 89 Vgl. RGBl 1936 I, S. 252-254, und Rundschreiben des Landesfürsorgeamtes an alle Wohlfahrtsstellen vom 2. Juni 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 28.67.
- 90 Vgl. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934, RGBl 1924 I, S. 100-107, und 1934 I, S. 580-581.
- 91 Vgl. Erlasse des Reichsarbeitsministers über die Reichssonderzuschüsse für Kleinrentner vom 20. November 1936 und vom 15. November 1937,

- Reichsarbeitsblatt 1936 I, S. 317, und 1937 I, S. 309, sowie Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 25. März 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, FR 34.20. Zu diesem Zeitpunkt hatte die betreffende Interessenorganisation, der Reichsbund der deutschen Kapital- und Kleinrentner, seine jüdischen Mitglieder schon längst, nämlich seit dem 3. Dezember 1935, ausgeschlossen. Vgl. Düwell, *Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus*, 1968, S. 157 f.
- 92 Bormann an Reichs- und Preußischen Arbeitsminister vom 14. Dezember 1937, BA Potsdam, 39.01, 9207.
- 93 RGBI 1936 I, S. 1125 f., vgl. Niederschrift über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages am 10. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.21, Bd. 2.
- 94 Vgl. Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter sowie Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter und Durchführungsverordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter, alle vom 16. Dezember 1938, RGBI 1938 I, S. 1923-1926. Vgl. Weyrather, *Muttertag und Mutterkreuz*, 1993, bes. S. 55-84.
- 95 Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 und Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBI 1935 I, S. 1446-1147, 1333-1334.
- 96 Die folgenden auf Hamburg bezogenen Ausführungen basieren im wesentlichen auf Materialien, die bei der Durcharbeitung des Gesamtbestandes »Sozialbehörde« im Staatsarchiv Hamburg erschlossen wurden. Die von der Fürsorgebehörde bzw. der Sozialverwaltung nachweisbar während der nationalsozialistischen Zeit geführten Hauptakten zur »Fürsorge für Juden« sind nicht in das zuständige Staatsarchiv Hamburg gelangt und befinden sich auch nicht mehr in der Registratur der heutigen Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Es muß angenommen werden, daß sie wohl der vom Reichsstatthalter Kaufmann angeordneten Aktenvernichtungsaktion im April 1945 zum Opfer gefallen sind.
- 97 Hanke, *Zur Geschichte der Juden in München*, 1967, S. 26.
- 98 Vgl. § 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1931: »Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.« RGBI 1931 I, hier S. 441.
- 99 Vgl. dazu Vermerk Martini vom 21. August 1935 über ein Gespräch mit Vertretern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und Bericht Dunkel vom 3. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.22 und VT 12.25.
- 100 Sitzung des Gemeindevorstandes am 13. April 1933, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22, Protokollbuch, S. 483.
- 101 Senator der Finanzverwaltung an Rechnungshof vom 12. Oktober 1934, Vermerk vom 20. November 1934 sowie Jugendamt an Finanzverwaltung vom 4. Februar 1935, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, DV Vc 21e II; Sitzung des Gemeindevorstandes am 25. Juni 1935, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22, Protokollbuch, S. 187.

- 102 Sitzung des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde 25. Juni 1935, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22, Protokollbuch S. 187. Vgl. Aktenvermerk der Abteilung II/1 vom 17. Februar 1939 und Bericht der Abteilung II/1 an die Verwaltungsabteilung vom 20. Februar 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde II, 046.00-1.
- 103 Sitzungen des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde am 3. September und 11. November 1935, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22, Protokollbuch S. 211 und 241.
- 104 Vgl. Vermerk Martini vom 21. August 1935 über ein Gespräch mit Vertretern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde und Stellungnahme der Abteilung II dazu vom 28. August 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.22.
- 105 In Sachsen hatte 1934 das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium gegenüber solchen Praktiken dortiger Wohlfahrtsämter in einer Grundsatzentscheidung vom 21. März 1934 ausdrücklich festgestellt, daß die Unterstützung durch die freie Wohlfahrtspflege auch der jüdischen Gemeinden keine rechtliche oder sittliche Pflicht darstelle und eine Anrechnung der Zuwendungen nur dann berechtigt sei, wenn diese die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig gestalte, daß eine öffentliche Fürsorgeunterstützung nicht mehr begründet sei. Ähnlich argumentierte wenig später der Regierungspräsident in Stettin in Beantwortung einer Beschwerde am 6. Juni 1934. Dagegen rechnete später die Fürsorge in Leipzig alle Sonderunterstützungen der jüdischen Kultusgemeinden voll an. Vgl. Informationsblätter 2 (1934), Nr. 4 vom 22. Mai 1934, S. 50, und Nr. 5 vom 16. Juli 1934, S. 67.
- 106 Rundschreiben des Deutschen Gemeindetages an die Landes- und Provinzialdienststellen vom 22. November 1935, BA Koblenz, R36/2765.
- 107 Schreiben des Deutschen Gemeindetages vom 31. März 1938, StA Hamburg, Innere Verwaltung, A VII 26.
- 108 Vgl. Bericht Dunkel vom 3. Juni 1937 und der Ärztlichen Abteilung vom 4. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 109 Niederschrift der Dienstbesprechung der Abteilung II am 1. Oktober 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.22. Das Fürsorgeamt der Stadt Frankfurt am Main, seit April 1935 zur Notstandsgemeinde erklärt, hatte sich in dieser Angelegenheit gleichfalls an Berlin gewandt, sich aber Ende 1935 dafür entschieden, als Abwehrmaßnahme zuziehenden hilfsbedürftigen Juden eine um 30 % verminderte Unterstützung zu gewähren, »da die Unterbringung im Obdachlosenheim sich bedeutend teurer stehen würde«. Fürsorgeamt an Oberbürgermeister vom 5. Dezember 1935, abgedruckt in: Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, 1963, S. 371-373, hier S. 372. Durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 10. Februar 1934 war eine Vorschrift eingefügt worden, wonach in einer Notstandsgemeinde die Fürsorge für zuziehende Personen »auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche« oder »auf Anstaltspflege« beschränkt werden konnte. RGBl 1934 I, S. 99 f., hier S. 99.
- 110 Vgl. Bericht Ruccius vom 3. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25; Sitzung des Gemeindevorstandes am 14. Juli 1936, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 297, Bd. 22, Protokollbuch S. 341.
- 111 Anweisung für die Auszahlung der Weihnachtsspende des Herrn Präsidenten an Privatheime und Stifte vom Dezember 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AK 20.24.
- 112 Vgl. Kurzbericht der Sozialverwaltung für den Monat Oktober 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 29.11.

- 113 Vgl. Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an Reichs- und Preußischen Arbeitsminister vom 24. März 1937, Akten der Parteikanzlei, Teil I, Bd. 2, Nr. 1031013 f. – Dagegen hatte sich das Wohlfahrtsamt der Stadt München bis 1938 nur in einem einzigen Fall zu einem solchen Reisekostenzuschuß entschließen können. Vgl. Hanke, Zur Geschichte der Juden in München, 1967, S. 265 f.
- 114 Vgl. Niederschrift über die Leitersitzung am 26. Oktober 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 24.36.
- 115 Rundschreiben Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene an Wohlfahrtsstellen vom 11. Juli 1937, Landesfürsorgeamt an Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene vom 3. August 1937 und dessen Antwortschreiben vom 25. August 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, KO 30.13, Bd. 2. – Grundsätzlich waren die jüdischen Kriegsoffer den übrigen völlig gleichgestellt, wenn man einmal davon absieht, daß sie wegen anderweitiger Vorschriften kaum noch in eine wirtschaftliche Tätigkeit unterzubringen waren. Vgl. die Debatte über die »Anwendung des Schwerbeschäftigtengesetzes auf die nichtarischen Schwerbeschädigten« auf der Arbeitstagung der Deutschen Hauptfürsorgestellen am 27. und 28. September 1938 in Lübeck. Tagungsbericht, BA Potsdam, 39.01, 9465.
- 116 Vgl. Vorländer, Die NSV, 1988.
- 117 Informationsblätter 3 (1935), Nr. 10/12 vom 25. November 1935, S. 34 f. – Zur jüdischen Selbsthilfe im Dritten Reich vgl. Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime, 1974; Kramer, Jewish Welfare Work under the Impact of Pauperisation, 1986; Vollnhals, Jüdische Selbsthilfe bis 1938, 1988; Zedaka. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit, 1992; allgemein Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime, 1994.
- 118 Vgl. Rechnungshof an Finanzverwaltung vom 5. Oktober 1934 einschließlich Anlage, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, DV VC 21e I.
- 119 Ofterdinger an Staatsamt vom 4. Mai 1934, StA Hamburg, Staatsamt, 55.
- 120 Schreiben des Vizepräsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde an den Deutschen Gemeindetag vom 7. Dezember 1934, BA Koblenz, R36/1442.
- 121 »Berücksichtigung der Grundsätze der Rassengesetzgebung bei Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflégern, Helfern oder Beiständen«, MBliV 99 (1938), Sp. 1722.
- 122 Vgl. Niederschrift über die Dienstbesprechung der Abteilung II am 1. Oktober 1935 und über die Dienstbesprechung der Wohlfahrtsstelle VII am 4. Dezember 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.22 und VG 20.10.
- 123 Vgl. eine diesbezügliche Beschwerde beim Reichsstatthalter vom 12. März 1936, StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidualabteilung, 1936 Pb 671.
- 124 Vgl. Dienstvorschrift V A 9 vom 18. Oktober 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, NSV 22.35.
- 125 Vermerk Over vom 17. Oktober 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, NSV 22.35.
- 126 Vgl. Schriftwechsel des Senators der Inneren Verwaltung, Richter, mit dem Präsidenten der Gesundheits- und Fürsorgebehörde von August und September 1935, StA Hamburg, Innere Verwaltung, A IV 11. – In Berlin hatte der Oberbürgermeister am 15. Juni 1933 ebenfalls mit Rücksicht auf die Auslastung der städtischen Krankenhäuser verfügt, daß Patienten auf

- Kosten der Berliner Wohlfahrtsverwaltung ausschließlich in diese einzuliefern seien. Nach Verhandlungen mit der jüdischen Gemeinde gestand er mit Schreiben vom 11. September 1933 zu, daß in begründeten Einzelfällen wenigstens jüdische hilfsbedürftige Kranke in das Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde oder in das Israelitische Krankenhaus eingewiesen werden dürfen. Informationsblätter 1 (1933), Nr. 12 vom 10. Oktober 1933, S. 6.
- 127 Ofterdinger an Senator Richter vom 4. Januar 1936 und Vermerk des Leitenden Oberarztes, Dr. Jahn, vom 29. Juli 1936, StA Hamburg, Innere Verwaltung, A IV 11. – Von den Städten mit großen jüdischen Gemeinden hatte Köln schon 1933 nur noch jüdische Wohlfahrtspatienten in das dortige jüdische Krankenhaus eingewiesen und durch diese fast völlige Patientensperre dessen Existenz in Frage gestellt. Kurzbericht über die Sitzung der jüdischen Krankenanstalten Deutschlands in Berlin am 12. Juni 1933, in: Lindemann, 140 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg, 1981, S. 61 f.
- 128 Vgl. die Verhältnisse in Breslau, Frankfurt am Main und München in: Deutscher Gemeindetag, Ergebnis einer Rundfrage vom 14. April 1937 über die Aufnahme und Behandlung von Juden in städtischen Krankenhäusern, sowie Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1938 betr.: Mißstände in Krankenanstalten, Landesarchiv Berlin, DGT, 3-10-11/72.
- 129 Jahresbericht 1936 der Abt. VIII vom 4. Januar 1937 und Protokoll der Dienstbesprechung der Wohlfahrtsstelle XIII vom 7. Dezember 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 54.36 und VG 20.10.
- 130 Vgl. dazu die Notiz bei Hecht, Als unsichtbare Mauern wuchsen, 1984, S. 82 f.
- 131 Vgl. die Jahresberichte der Arbeitsfürsorge 1936, 1937 und 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AW 50.83, AW 50.84, AW 50.86.
- 132 Arbeitsfürsorge an Arbeitsamt Bassum vom 27. Oktober 1937 und an Arbeitsamt Hamburg vom 1. November 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AW 40.30.
- 133 Vgl. Bericht des Vermittlungsdienstes der Arbeitsfürsorge für Juli 1938; Vermerk Reinstorf vom 17. Dezember 1938 und Jahresbericht der Arbeitsfürsorge für 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AW 12.28, AW 40.30 und AW 50.86, sowie die Kurzberichte der Sozialverwaltung für die Monate Juni und Juli 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 29.11. – In einem der Lager, Wohlerst bei Buxtehude, verrichtete der damals 18jährige Heinz Rosenberg sogenannte Unterstützungsarbeit von März 1939 an, bis man ihn im August 1939 schwer magenkrank wieder nach Hause entließ, wo er schließlich Arbeit als Lagerist fand. Heinz Rosenberg, Jahre des Schreckens, 1985, S. 12. Vgl. allgemein dazu jetzt Gruner, Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden, 1997.
- 134 Vgl. Bericht Ruccius vom 3. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 135 Vgl. Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936, hier Änderung des § 18 des Steueranpassungsgesetzes, (RGBl 1936 I, S. 961-978, hier S. 977.) Schon das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 hatte in § 1 des Abschnittes I bestimmt, daß die Steuergesetze »nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen« seien. (RGBl 1934 I, S. 925-941, hier S. 941.) Danach hätten nach den jüdischen nun auch die paritätischen Anstalten zur Körperschafts-, Vermögens- und Grundsteuer herangezogen werden können.

- 136 Wunder/Genkel/Jenner, Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr, 1987, S. 155-167, hier S. 156.
- 137 Vermerk Deutscher Gemeindetag, Zengerling, vom 28. März 1939, BA Koblenz, R36/1842.
- 138 Vermerk des Sonderreferenten Brandt vom 10. Juli 1936, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 29.10, Bd. 2; Niederschrift über die Besprechung in den Staatlichen Wohlfahrtsanstalten am 10. November 1937 und über die 30. Amtsleitersitzung vom 30. November 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 23.08 und VG 23.01. – Die räumliche Absonderung der Juden unter den Insassen der Heil- und Pflegeanstalten, wie seit Sommer 1938 vom Reichsinnenministerium gefordert, bereitete in den Flächenstaaten erheblich mehr Probleme. Vgl. Deutscher Gemeindetag, Jeserich, an Reichsminister des Innern vom 26. Januar 1939, BA Koblenz, R36/885.
- 139 Vgl. Dienstvorschriften Einweisungen in Stiftswohnungen und in die Altersheime Groß-Borstel und Eilbecktal und Unterstützung ihrer Einwohner vom 11. Dezember 1937 und 7. März 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AK 21.01.
- 140 Bericht der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Offerdinger, an Richter vom 12. März 1936, StA Hamburg, Innere Verwaltung, A III 4. Allgemein vgl. Schwarz, Jüdische Wohnstifte in Hamburg, 1991.
- 141 Richter an Gesundheits- und Fürsorgebehörde vom 9. April 1936, StA Hamburg, Innere Verwaltung, A III 4.
- 142 Reichsstatthalter-Senat, von Allwörden, an Reichsminister der Finanzen vom 30. Juli 1937; als Anlage das Gesuch der Vaterstädtischen Stiftung an den Reichsminister der Finanzen vom 7. Juli 1937, StA Hamburg, Staatsamt, 54, Bd. 3.
- 143 So der Beigeordnete der Sozialverwaltung, Martini, in der 3. nichtöffentlichen Ratsherrenberatung am 2. November 1938, StA Hamburg, Ratsherrenkanzlei, 20. Vgl. auch Niederschrift der Beiratssitzung am 27. Oktober 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StA 26.19 b.
- 144 Die Städte Köln und Leipzig brachten jüdische Obdachlose gesondert unter, während Nürnberg und München diese an die jüdischen Gemeinden verwiesen. Deutscher Gemeindetag, Ergebnis der Umfrage »Unterbringung von obdachlosen Juden« vom 5. Februar 1938 bei 15 Großstädten, Landesarchiv Berlin, DGT, 1-2-6/1.
- 145 Vgl. Schreiben des Jugendamtes an die Fürsorgebehörde vom 4. Juni 1937 und Bericht der Jugendamtspflegerin der Wohlfahrtsstelle XIII vom 3. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 146 StA Hamburg, Sozialbehörde II, 361-00.00. Vgl. Jugendamt an Vereinigung Hamburgischer Kinderheime vom 16. März 1936, zitiert in: Baumann u.a., Arbeitsfähig oder unbrauchbar?, 1994, S. 91.
- 147 Danach befanden sich von insgesamt 44 unter der Aufsicht des Jugendamtes stehenden jüdischen Kindern nur noch zwei in einer Anstalt des Jugendamtes Hamburg; von den sogenannten Mischlingen 1. Grades waren es allerdings noch 17 von insgesamt 25 Kindern. Bestandsaufnahme vom 6. Dezember 1938, StA Hamburg, Jugendbehörde I, 359c.
- 148 Schreiben des Jugendamtes an Landgerichtsdirektor Dr. Matthaei vom 19. Juni 1937, StA Hamburg, Jugendbehörde I, 244; vgl. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1938 über die gerichtliche

- Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen, MBliv 1937, Sp. 1345-1348, sowie 1938, Sp. 1597-1600.
- 149 Rothenberger an von Allwörden vom 23. September 1937 und von Allwörden an Martini vom 2. Oktober 1937, StA Hamburg, Jugendbehörde I, 244.
- 150 Bericht der Oberfürsorgerin der Wohlfahrtsstelle XIII vom 2. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 151 Bericht der Familienfürsorgerin der Wohlfahrtsstelle XIII vom 2. Juni 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 152 Völcker an Staatsamt vom 25. Mai 1937, StA Hamburg, Staatsamt, 55.
- 153 Vermerk der Trinkerfürsorge vom 13. Oktober 1938, StA Hamburg, Arbeits- und Sozialfürsorge, 216.
- 154 StA Hamburg, Jugendbehörde I, 359c.
- 155 Schreiben Abteilung II, Völcker, an Martini vom 18. Januar 1936, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 30.44. – Ähnliche Überlegungen wurden seit Mitte 1936 auch im Wohlfahrtsamt München angestellt. Hanke, Zur Geschichte der Juden in München, 1967, S. 264.
- 156 Vgl. u. a. Martinis Bericht über seine Verhandlungen am 2. Februar 1938 mit dem Reichsminister des Innern vom 3. Februar 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.57. – Parallel dazu fanden Beratungen über die Neugestaltung der Fürsorgerichtlinien im Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Gemeindetages statt. Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages am 25. Mai 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.21, Bd. 2.
- 157 Vgl. Schreiben Reichs- und Preußischer Minister des Innern, Pfundtner, an Reichsstatthalter Kaufmann vom 5. Februar 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.57. – Auch in Wohlfahrtsämtern anderer Städte wurde eine über den Standard der allgemeinen Fürsorge hinausgehende Versorgung von Juden zunehmend in Frage gestellt. Vgl. Schreiben des Oberstadtspektors Albrecht Hiller, Breslau, an den Chef der Reichskanzlei vom 24. November 1937, BA Koblenz, R43II/561 a.
- 158 Dienstvorschrift über die Grundsätze der Fürsorge vom 26. März 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.20.
- 159 Zum Abbau von Fürsorgeleistungen gegenüber Zigeunern in Hamburg vgl. die Besprechung über einheitliches Vorgehen bei der Unterstützung von Zigeunern vom 8. April 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 83.72; allgemein Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, 1996, bes. S. 82-85.
- 160 Vgl. dazu Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, 1972, S. 191 f. Die von Adam angeführten Dokumente im Bestand des Deutschen Gemeindetages (Schreiben des Oberbürgermeisters von Berlin vom 17. Juli 1935 und des Oberbürgermeisters von Königsberg vom 15. Oktober 1935 jeweils an den Deutschen Gemeindegtag) ließen sich weder im Bundesarchiv Koblenz noch im Landesarchiv Berlin auffinden. Vgl. Antwortschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an den Deutschen Gemeindegtag mit Bezug auf die Berliner Anfrage vom 12. November 1935, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 161 Niederschriften über die Sitzungen der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft am 22. November 1935 und am 3. April 1936, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 22.90.

- 162 Vgl. Deutscher Gemeindetag, Schlüter, an Martini vom 22. Mai 1937 und Reichs- und Preußisches Ministerium des Inneren, Ruppert, an Martini vom 24. Mai 1937, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 163 Deutscher Gemeindetag, Zengerling, an Martini vom 31. Mai 1937 nebst Anlagen, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25, und Dokument 1 unten S. 84-94.
- 164 Vgl. Punkt 4 und 5: »Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.« – »Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-Gesetzgebung stehen.« Alfred Rosenberg, Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, 1923, S. 19.
- 165 Gleiches galt für die Stadt München, die im Vorwege entsprechendes Material zu dieser Frage dem Deutschen Gemeindetag zugesandt hatte. Die Stadt München war wegen des Todes ihres Dezernenten auf der Tagung nicht vertreten. Deutscher Gemeindetag, Zengerling, an Martini vom 31. Mai 1937 nebst Anlagen, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.
- 166 Vgl. Berichte über die im Deutschen Gemeindetag stattgefundenen Sitzungen einer gemischten Kommission zur Aufstellung neuer »Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge« am 4. März 1938 sowie der Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege am 14. Mai 1938, (BA Koblenz, R36/117); sowie Niederschrift über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages am 25. Mai 1938, (StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.21, Bd. 2). Danach wurden die Juden von der »gehobenen Fürsorge«, die nur »einwandfreien und anständigen Volksgenossen« zukommen sollte, ausgeschlossen und den Ausländern gleichgestellt.
- 167 Vgl. Reichsminister des Innern, Pfundtner, an Reichsarbeitsminister vom 27. Juli 1938, in der Anlage die »Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge«, BA Koblenz, R36/1118.
- 168 Schreiben des Reichsinnenministers Frick vom 14. Juni 1938 an die betroffenen Reichsinstanzen, BA Koblenz, R18/5509.
- 169 Siehe Dokument 2 unten S. 94-96.
- 170 Reichsarbeitsministers an Reichsminister des Innern vom 2. September 1938, Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Teil I Bd. 2, Microfiche 20400447 f.
- 171 RGBI 1938 I, S. 1649.
- 172 Zur Auswanderung allgemein vgl. Wetzel, Auswanderung aus Deutschland, 1988.
- 173 Vgl. Vermerk Deutscher Gemeindetag, Zengerling, vom 28. März 1939 und Schreiben Deutscher Gemeindetag, Zengerling, an Provinzialdienststelle Rheinland vom 14. April 1939, BA Koblenz, R36/1842 und R36/1022.
- 174 Runderlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 25. Mai 1939, MBliV 1939, Sp. 1297-1300. Er sollte sicher stellen, daß »Nicht-Juden«, die in einer solchen Familiengemeinschaft lebten, von den antijüdischen Sonderregelungen nicht betroffen wurden.
- 175 Bericht des Dezernenten des Fürsorgeamtes Frankfurt am Main, Werner Fischer-Defoy, über die Teilnahme an einer Besprechung des Deutschen Gemeindetages in Berlin am 1. März 1939 vom 3. März 1939. Dabei wurden die Frankfurter Regelungen, wo schon seit dem 1. Oktober 1936

- beim Fürsorgeamt eine besondere Abteilung für die Betreuung der Juden bestand, mehrfach als nachahmenswert hervorgehoben. Abgedruckt in: Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, 1963, S. 320-322.
- 176 In Düsseldorf, Köln und Stuttgart war ebenfalls die gesamte Fürsorge den jüdischen Gemeinden überantwortet worden. Für Stuttgart setzte der Württembergische Innenminister in einem Erlaß an die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung betr. Öffentliche Fürsorge für Juden vom 4. Februar 1939 fest: »Wie mir bekannt wird, werden z. Z. von dem städtischen Fürsorgeamt überhaupt keine Juden in öffentlicher Fürsorge betreut. Dies muß entsprechend auch für die außerhalb Stuttgarts lebenden Juden gelten.« Abgedruckt in: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg, 1966, Bd. 2, S. 136. Zu den rheinischen Städten sowie für die gesamte Rheinprovinz vgl. die Zusammenstellung der Umfrage des Deutschen Gemeindetages vom 22. August 1939 über Unterstützung von Juden, BA Koblenz, R36/1022, auch abgedruckt in: Düwell, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus, 1968, S. 286-293. Zusätzlich für Breslau Ayalon, Jewish Life in Breslau 1938-1941, 1996, bes. S. 333-336; für München Hanke, Zur Geschichte der Juden in München, 1967, S. 266 f. und 270.
- 177 Deutscher Gemeindetag an Fürsorgeamt der Stadt Mainz vom 25. April 1939, BA Koblenz, R36/1022.
- 178 Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt auch Gruner, Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden, 1997.
- 179 Vgl. Schreiben des Deutschen Gemeindetages an die Provinzialdienststelle Schlesien vom 8. Mai 1939, in dem der Referent Preiser aus der Abteilung III u. a. ausführt: »Ich habe mich dafür eingesetzt, daß der Reichsvereinigung die Fürsorge für die hilfebedürftigen Juden in vollem Umfange auferlegt wird.« BA Koblenz, R36/1022
- 180 Vgl. die beiden großen Besprechungen über die Judenfrage am 12. November 1938 beim Beauftragten für den Vierjahresplan, Göring, (Stenographische Niederschrift in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof, Bd. 28, 1948, S. 499-540) und am 16. Dezember 1938 beim Reichsinnenminister Wilhelm Frick (Niederschrift in: FZH, Fsc. 11/K7), sowie Görings Schnellbrief an die Reichsminister vom 28. Dezember 1938 und das Schreiben an den Reichsinnenminister vom 24. Januar 1939; in letzterem führt er u. a. aus: »Die Auswanderung der Juden aus Deutschland ist mit allen Mitteln zu fördern.« (BA Koblenz, R41/653, und Landesarchiv Berlin, DGT, 1-2-6/1, auch abgedruckt in: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg, 1966, Bd. 2, S. 83 f. und 119 f.).
- 181 Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Hamburg vgl. den Überblick von Lorenz, Die jüdische Gemeinde Hamburg 1860-1943, 1991. – Zum folgenden siehe unten die Tabellen 1-4, S. 102 f.
- 182 Zur Sozialstruktur der jüdischen Hilfsbedürftigen in Hamburg vgl. Magnus, Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, 1937.
- 183 Abrechnung und Revisionsbericht der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg vom 15. Juli 1938, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, VuO IIC 6c III; sowie Leo Lippmann: Ein Beitrag zur Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg (Jüdischer Religionsverband e.V.) in der

- Zeit vom Herbst 1935 bis zum Mai 1941 und Der Jüdische Religionsverband Hamburg im Jahre 1942. Die Liquidation der jüdischen Stiftungen und Vereine in Hamburg, FZH, Fsc. 6241; jetzt gedruckt: Lippmann, »daß ich wie ein guter Deutscher empfinde«, 1993, S. 35-123.
- 184 Vgl. Lohalm, Der öffentliche Umgang mit der Armut, 1995, bes. S. 238-244.
- 185 Vgl. Vierteljährlicher Schnelldienst der Reichsfürsorgestatistik für Hamburg für Januar bis September 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, Stat 20.11; sowie Statistik über Barleistungen im Stadtbezirk Rechnungsjahr 1938, 1.-15.1.1939; Rechnungsjahr 1939, 16.-31.8.1939 und 1.-30.11.1939; StA Hamburg, Sozialbehörde I, Stat 20.34, und Finanzdeputation IV, VuO IIC 6b VII B. Diese Daten weichen etwas von den offiziellen in »Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft«, Januar-Juli 1939, veröffentlichten Zahlen ab. Siehe unten Tabelle 3, S. 103.
- 186 Meldung der Abteilung IA1/3 vom 9. Januar 1940, StA Hamburg, Sozialbehörde I, Stat 10.30.
- 187 Aufstellung vom 14. Oktober 1938, StA Hamburg, Amt für Wohlfahrtsanstalten I, 19.
- 188 Eine Zusammenstellung über die Belegung der konfessionellen Heime durch die Fürsorgebehörde vom 9. Juli 1937 weist zum Beispiel eine durchschnittliche Belegung von 106 Betten in jüdischen Heimen aus. StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 10.28.
- 189 Ausführungen des Leiters des Landesfürsorgeamtes, Herbert Völcker, auf der Leitersitzung am 30. November 1938, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 24.36; im ähnlichen Sinne äußerte sich Martini am 21. November 1938 auf der Beiratssitzung, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StA 26.19 b.
- 190 Vgl. Bericht über die Tätigkeit des Fürsorgeprüfdienstes im Geschäftsjahr 1938/39 vom 24. Mai 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 20.33.
- 191 Eine ähnlich stufenweise Übertragung der Fürsorgepflichten erfolgte in Berlin, wo mit dem 1. Mai 1939 die jüdische Gemeinde ebenfalls zunächst für die geschlossene Fürsorge zuständig wurde, ehe sie mit Ende des Jahres 1940 die gesamte Fürsorge für Juden übernehmen mußte. Vgl. Rundschreiben des Oberbürgermeisters an die Bezirksbürgermeister vom 12. Mai 1939 und Vermerk Deutscher Gemeindetag, Seyffert, vom 10. Oktober 1940, BA Koblenz R36/1022 und 1023. Zum Verhalten der Wohlfahrtsverwaltungen in Berlin nach der Fürsorgeverordnung vom 19. November 1938 vgl. Schmidt, Ausgrenzung der Juden, 1992, S. 161 f., und Gruner, Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden, 1995, S. 240.
- 192 Martini auf der Beiratssitzung am 22. Dezember 1938, Niederschrift, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StA 26.19 b. – Auch nach dem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über den Arbeitseinsatz »aller arbeitslosen und einsatzfähigen Juden« vom 20. Dezember 1938 betrieb die Arbeitsfürsorge noch mehrere Jahre nun in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt gesonderte eigene »Arbeitsplätze für Juden«. Rundschreiben Martini an alle Dienststellen vom 11. Februar 1942, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AW 50.74.
- 193 Niederschrift der Besprechung am 13. Dezember 1938 und Schreiben der Sozialverwaltung, David, an Staatsverwaltung vom 9. Februar 1938, StA Hamburg, Staatsverwaltung, D IV A4.
- 194 Es handelte sich dabei um das Martin-Brunn-Stift der Vaterstädtischen Stiftung, das Mendelson- und Israel-Stift und das John R. Warburg-Stift.

- Im Juli 1942 mußte der Jüdische Religionsverband vertragsgemäß diese drei Stifte aufgeben, da der Stiftungszweck wegen der Deportationen »unmöglich geworden« war. Lippmann, »daß ich wie ein guter Deutscher empfinde«, 1993, S. 118.
- 195 Sozialverwaltung, David, an Staatsverwaltung vom 20. August 1940, StA Hamburg, Staatsverwaltung, D IV A4.
- 196 Die Frage der Belegung und Verwaltung jüdischer und paritätischer Stiftungen beschäftigte die Bezirksfürsorgeverbände anderer Städte schon seit 1936, ohne daß es dort bisher zu generellen Regelungen gekommen war. Vgl. die wiederholten Anfragen des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt zuletzt vom 6. Juli 1938 und des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main vom 15. August 1938 an den Deutschen Gemeindetag sowie dessen generelle Anfrage beim Reichsinnenminister vom 16. Juli 1938. Die Frage wurde erst durch den entsprechenden nicht veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Mai 1939 im Sinne einer klaren Trennung entschieden. Landesarchiv Berlin, DGT, 1-2-6/1. Zur Behandlung der jüdischen und paritätischen Stiftungen in Frankfurt am Main seit Herbst 1935 vgl. auch Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, 1963, S. 118-162.
- 197 Dienstvorschrift über die »Öffentliche Fürsorge für Juden« vom 22. Dezember 1938 und Ergänzung vom 17. Januar 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 28.67 und AF 33.21.
- 198 Eine ähnliche Bestimmung wurde wenig später auch in die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 aufgenommen. RGBl 1939 I, S. 1097.
- 199 Vgl. Rundschreiben an alle Dienststellen vom 6. Februar 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StW 31.22.
- 200 Zweite Verordnung über Mietbeihilfen vom 31. Dezember 1938, RGBl 1938 I, S. 2017 f. Vgl. dazu Führer, Mit Juden unter einem Dach?, 1992.
- 201 Protokoll über die Bezirksvorsteher-Versammlung vom 27. Februar 1939 in der Wohlfahrtsstelle 6b, StA Hamburg, Sozialbehörde I, EO 34.42, Bd. 1. – Rosenberg war der Festredner auf der zentralen Gedenkfeier, an der höchste Prominenz Hamburgs aus Partei, SA, Polizei und Wehrmacht teilnahm. Er beschäftigte sich in seiner Rede auch ausführlich mit der »Judenfrage« und deren »endgültiger Lösung«. Hamburger Tageblatt Nr. 55 vom 24. Februar 1939.
- 202 Am 13. März 1939 empfahl Martini auf der 8. Tagung der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege für die »nicht immer leichte Überprüfung der Leistungsfähigkeit der jüdischen Gemeinden« nachdrücklich eine »enge Zusammenarbeit mit der Gestapo«. Tagungsniederschrift, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 22.90, Bd. 4.
- 203 Martini an den Stadtkämmerer Nieland vom 27. Februar 1939, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, DV IB 2g VB1.
- 204 Niederschrift einer Besprechung am 25. Januar 1939, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, DV IB 2g VB1. Vgl. auch Niederschrift der Beirats-sitzung am 23. März 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 26.19 b.
- 205 Vgl. Niederschrift einer Besprechung am 22. März 1939 und Schreiben der Kämmerei an die Sozialverwaltung vom 5. April 1939, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, VuO IIC 6c III.
- 206 Martini an Stadtkämmerer Nieland vom 27. Februar 1939, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, DV IB 2g VB1.

- 207 Eine ähnliche Regelung traf das Fürsorgeamt Frankfurt am Main, wobei dieses sogar einen 20prozentigen Zuschlag für Verwaltungsausgaben anforderte. Vgl. Niederschrift des Fürsorgeamtes über eine Besprechung beim Oberbürgermeister vom 27. März 1939, abgedruckt in: Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden, 1963, S. 322 f.
- 208 Vgl. Schreiben der Sozialverwaltung an Behörde für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und an den Jüdischen Religionsverband jeweils vom 22. Juni 1939, StA Hamburg, Finanzdeputation IV, VuO IIC 6c III. Der Senat hatte im Dezember 1938 der Sozialverwaltung den Kaufpreis für den Ankauf der Talmud-Tora-Schule zur Abdeckung der aufgewandten Fürsorgekosten in Aussicht gestellt. Die Verrechnung von knapp 210.000,- der Gesamtsumme von 221.600,- RM – was nicht einmal die Hälfte der ursprünglich für Grundstück und Schulneubau aufgewendeten Summe ausmachte – erfolgte dann im Frühjahr 1940. Niederschrift über die 97. Amtsleitersitzung am 15. Dezember 1939 und Vermerk der Abt. 403 der Kämmerei vom 12. August 1940, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 23.01, und Finanzdeputation IV, DV IB 2g VB1.
- 209 Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939, RGBl 1939 I, S. 282.
- 210 Niederschrift der Leitersitzung am 7. März 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 24.36.
- 211 Siehe unten Dokument 4, S. 97-101.
- 212 Protokoll der Vorstandssitzung des Jüdischen Religionsverbandes am 23. Oktober 1939, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 985 c.
- 213 In der Sitzung des Vorstandes des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg am 23. Oktober 1939 berichtete dessen Vorsitzender, Dr. Max Plaut, daß in sämtlichen Städten des Reiches mit Ausnahme Berlins die jüdischen Gemeinden die Betreuung der bedürftigen Juden übernommen hätten. StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 985c, Protokoll S. 1. Zum Runderlaß vom 21. Dezember 1942 siehe unten Dokument 5, S. 101.
- 214 Statistik vom 1. Januar 1940, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 54.56.
- 215 Vgl. Dienstvorschrift über die »Geschäftsverteilung« vom 30. November 1939 und über die »Öffentliche Fürsorge für Juden« vom 1. April 1940 sowie Rundschreiben an alle Dienststellen vom 30. November 1939, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StW 31.22.
- 216 StA Hamburg, Finanzdeputation IV, DV IB 2g VB1.
- 217 Vgl. Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Jüdischen Religionsverbandes Hamburg am 7. November 1939, und Martini an Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien vom 20. Dezember 1939, StA Hamburg, Jüdische Gemeinden, 985 c, und Sozialbehörde I, AK 31.27.
- 218 Siehe unten Tabelle 2, S. 102.
- 219 StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 54.40.
- 220 Vgl. Amtsleitersitzung am 18. Dezember 1941, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 44.23, Bd. 1, und Lippmann, »daß ich wie ein guter Deutscher empfinde«, 1993, S. 76. Siehe unten Tabelle 3, S. 103.
- 221 Vgl. den geheimen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 18. November 1939 zur Räumungs-Familienunterstützungsverordnung vom 1. September 1939, (abgedruckt in: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg, 1966, Bd. 2, S. 145 f.); die Regelungen

- gen zur Kriegshilfe von 1940, die »deutschen Volksgenossen« gewährt wurde, wenn sie durch Kriegsfolgen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen so hart betroffen waren, daß ihr notwendiger Lebensbedarf nicht mehr gesichert war. (vgl. Dienstvorschrift zur Kriegshilfe vom 18. März 1941, StA Hamburg, Senatskanzlei-Verwaltungsbeschwerden, 141/3); sowie den Ausschluß der Juden von der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 durch eine weitere Verordnung des Reichsministers des Innern über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden vom 20. Juli 1941 (RGBI 1940 I, S. 1547-1556 und 1941 I, S. 437 f.).
- 222 Vgl. Rundschreiben an alle Dienststellen vom 7. August 1940 und Deckblatt zur Dienstverordnung vom 1. April 1942, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StW 31.22. – Zur nationalsozialistischen Definition der Mischehe vgl. Hitlers Entscheidung mitgeteilt im Schnellbrief Görings an die Reichsminister vom 28. Dezember 1938. Danach waren Mischehen privilegiert, wenn der Ehemann Deutscher war oder aber Kinder vorhanden waren, die als Mischlinge I. Grades zu gelten hatten. BA Koblenz, R41/653, auch abgedruckt in: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg, 1966, Bd. 2, S. 83 f.; allgemein Büttner, Die Not der Juden teilen, 1988, S. 35-53.
- 223 Rundschreiben des Landesfürsorgeamtes vom 20. März 1940, StA Hamburg, Sozialbehörde I, AF 34.22, Bd. 3.
- 224 Ab November 1942 übernahm dann das Jüdische Krankenhaus in Berlin diese zentrale Aufnahmefunktion. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Dezember 1940 und vom 10. November 1942, MBliV 1940, Sp. 2261 f., und 1942, Sp. 2150.
- 225 Vgl. Wunder/Genkel/Jenner, Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr, 1987, S. 162-167; und von Rönn, Die Entwicklung der Anstalt Langenhorn in der Zeit des Nationalsozialismus, 1993, S. 70 f. Zum Mord an den behinderten Juden vgl. auch Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, 1997, S. 418-448.
- 226 Vgl. Niederschrift über die 99. Amtsleitersitzung am 5. Januar 1940 und Nachrichtenblatt der Sozialverwaltung Nr. 3 vom 17. Januar 1942, StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 23.01 und VG 27.11; Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene an Einspruchsstelle des Reichsstatthalters vom 27. April 1939, StA Hamburg, Senatskanzlei-Präsidialabteilung, 1939 S III 740.
- 227 Landesarchiv Berlin, DGT, 1-2-6/1; auch abgedruckt in: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg, 1966, Bd. 2, S. 147.
- 228 FZH, Fsc. 6263. In diesem Fall hatte der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, Senator Dr. Curt Rothenberger, auf einen Ausschluß der Juden gedrängt, da es »völlig untragbar« sei, »nach der jetzigen Entwicklung noch Juden das Armenrecht« zu bewilligen. Niederschrift einer Dienstbesprechung am 23. Januar 1942, FZH, Fsc. 62631.
- 229 Vgl. Deckblatt zur Dienstvorschrift 237/20 vom 1. April 1942, StA Hamburg, Sozialbehörde I, StW 31.22. Gleiches wurde wenig später durch Runderlaß des Reichsinnenministers vom 20. Juli 1942 verfügt. Vgl. Schreiben des Deutschen Gemeindetages, Schlüter, an den Oberbürgermeister von München, Fiehler, vom 14. September 1942, Yad Vashem Archives, File M1DN/109.

- 230 Schreiben Karminski an Eppstein vom 9. Mai 1942 auf Grund einer Anfrage der Jüdischen Kultusvereinigung Hamburg, BA Potsdam, 75C Re1, Nr. 4.
- 231 Vgl. vor allem die Versuche des Oberbürgermeisters von München, Karl Fiehler, 1940 und 1941, der Reichsvertretung über den rechtlich gesetzten Rahmen zusätzlich die Fürsorge für die wenigen verbliebenen Juden und in jüdischen Familien Lebenden zu überantworten. Schriftwechsel Fiehler mit dem Stab des Stellvertreters des Führers, BA Koblenz, NS25/1106. Vgl. auch Hanke, Zur Geschichte der Juden in München, 1967, S. 269 f.
- 232 Vgl. Schreiben des Deutschen Gemeindetages, Preiser, an Oberbürgermeister der Stadt Breslau vom 24. Juli 1941, BA Koblenz, R36/1023. Der Erlaß des Reichsministers des Innern an den Deutschen Gemeindetag vom 20. Juli 1942 ist mitgeteilt im Rundschreiben des Deutschen Gemeindetages an die Reichsgau-, Landes- und Provinzialdienststellen vom 14. September 1942, BA Koblenz, R36/883.
- 233 Der erste Transport verließ Hamburg am 25. Oktober 1941 mit Ziel Lodz. Übersicht der Deportationstransporte 1941-1945 in: Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus, 1995, S. XVII.
- 234 Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 31. Oktober 1941 über »Öffentliche Fürsorge, insbesondere Aufbau der Richtsätze«, MBliV 1941, Sp. 1951-1954.
- 235 Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge am 1. Juli 1942, 1944. In der vorhergehenden Veröffentlichung war in einem fünfzeiligen Absatz noch auf die Verordnung vom 19. November 1938 hingewiesen worden. Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge am 1. Januar 1941, 1941, S. 9.
- 236 MBliV 1942, Sp. 2377 f. Nicht betroffen davon waren nur noch hilfsbedürftige, in sogenannter privilegierter Mischehe lebende Juden. Mit Schreiben vom 13. Februar 1943 teilte der Reichsarbeitsminister dem Deutschen Gemeindetag mit, daß in der mit Runderlaß vom 21. Dezember 1942 verfügten Übernahme der hilfsbedürftigen Juden durch die Reichsvereinigung die schwerkriegsbeschädigten Juden eingeschlossen seien. Er reagierte damit auf einen entsprechenden Antrag des im Deutschen Gemeindetag zuständigen Referenten Georg Schlüter an das Reichsinnenministerium. Vgl. Schreiben Deutscher Gemeindetag, Schlüter, an die Reichsgau-, Landes- und Provinzialdienststellen vom 5. April 1943. BA Koblenz, R36/ 882.
- 237 Vgl. Lohalm, Hamburgs Verwaltung und öffentlicher Dienst, 1996, S. 190-208.
- 238 Matzerath, Bürokratie und Judenverfolgung, 1992, S. 118. Demgegenüber hatte Hanke schon 1967 in der Tendenz richtig, aber mit der abschließlichen Bezugnahme auf München einerseits und die Reichsgesetzgebung andererseits zu einseitig festgestellt: »Stets lag das Vorgehen der Stadtverwaltung bereits vor dem Erlaß einschlägiger Gesetze, deren Verabschiedung in Einzelfällen erst durch eben dieses eigenmächtige Vorgehen Münchens herbeigeführt wurde.« Hanke, Zur Geschichte der Juden in München, 1967, S. 270.
- 239 Vgl. allgemein Hansen, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, 1991; Schoen, Armenfürsorge im Nationalsozialismus, 1985, S. 105-166; für Hamburg Zolling, Zwischen Integration und Segregation, 1986.

Dokumenten- und Tabellenanhang

Dokumente

1. Niederschrift über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetages am 10. Juni 1937 in Heidelberg.
2. Schreiben des Reichsministers des Innern, i. V. Dr. Wilhelm Stuckart, an den Stellvertreter des Führers, den Reichsarbeitsminister, das Auswärtige Amt und den Reichsminister der Finanzen vom 16. August 1938.
3. Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938.
4. Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939.
5. Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1942.

Tabellen

1. Zahl und Bevölkerungsanteil der Juden in Hamburg 1933-1942.
2. Zahl und Anteil der von der Wohlfahrtsverwaltung in Hamburg laufend in offener Fürsorge unterstützten Juden 1936-1941.
3. Zahl der von der jüdischen Gemeinde in Hamburg laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien und Personen 1936-1942.
4. Zahl und Anteil der von der Jüdischen Winterhilfe in Hamburg betreuten Personen 1935/36-1941/42.

Hinweis zu den Tabellen:

Die Daten geben teilweise nur Annäherungswerte wieder. Zum einem stimmen die aus den Quellen ermittelten Zahlen nicht immer miteinander überein, zum anderen sind die Erhebungsmethoden und Erhebungszeiträume nicht immer die gleichen. Die Daten über Juden in Deutschland wurden 1933 auf der Grundlage der Konfession erhoben, nach 1935 auf der Grundlage der rassistischen Kriterien der Nürnberger Gesetze.

Überblick

Die Hamburger Wohlfahrtsverwaltung und ihre Leiter 1933 – 1942.

Dokument 1

Deutscher Gemeindetag

Niederschrift über die Sitzung des Wohlfahrtsausschusses
des Deutschen Gemeindetages am 10. Juni 1937 in Heidelberg

Anwesend:

Vizepräsident Dr. Zeitler	
Beigeordneter Schlüter	= Deutscher Gemeindetag
Hauptreferent Zengerlin	
Ministerialrat Ruppert	= Reichs- u. Preuß. Ministerium des Innern
Oberregierungsrat Duntze	= Badisches Ministerium des Innern
Landrat von Alten	= Landsberg a. W.
Bürgermeister Bickel	= Ihringshausen
Oberbürgermeister Dr. Damrau	= Iserlohn
Stadtrat Ettwein	= Stuttgart
Beigeordneter Dr. Fischer	= Essen
Stadtrat Dr. Fischer-Defoy	= Frankfurt a. M.
I. Schatzrat Dr. Hartmann	= Hannover
Präsident Martini	= Hamburg
Oberbürgermeister Dr. Neinhaus	= Heidelberg
Stadtrat Dr. Dr. Plank	= Nürnberg
Stadtrat Spiewok	= Berlin
Amtshauptmann Siewert	= Bautzen

als Gäste:

Direktor Aldinger	= Stuttgart
Oberrechtsrat Amberger	= Heidelberg
Rechtsrat Dr. Amann	= Heidelberg
Oberbürgermeister Claes	= Braunschweig
Stadtmedizinalrat Staatsrat Dr. Conti	= Berlin
Wohlfahrtsrat Dr. Gumpert	= Mannheim
Geschäftsführender Direktor Günther	= Landesdienststelle Saarbrücken
Landrat Dr. Guyet	= Gotha
Stadtrat Hofmann	= Mannheim
Oberbürgermeister Prof. Dr. Jung	= Göttingen
Wissenschaftl. Hilfsarbeiter Müller	= Landesdienststelle Baden

Landrat Roth	= Merzig
Syndikus Dr. Strathmann	= Saarbrücken
Stadtrat Teutsch	= Leipzig

Den Vorsitz führte Vizepräsident Dr. Zeitler.

Tagesordnung

1. Organisation der Wohlfahrtspflege in Heidelberg
2. Die Regelung der Wohlfahrtspflege in Baden und ihre Auswirkung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände
- 3- Die Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge
4. Ehevermittlung für Unfruchtbar gemachte
5. Maßnahmen gegen das Verwetten von Unterstützungsgeldern und gegen den Aufenthalt von Jugendlichen in Wettlokalen
5. Verschiedenes

[...]

3. Die Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge

Präsident Martini gibt einleitend einen Überblick über die Stellung der Juden und der Mischlinge in der Gesetzgebung, insbesondere auf Grund der Nürnberger Gesetze, des Wehrgesetzes, des Arbeitsdienstgesetzes, des Reichsbeamtengesetzes, des Reichserbhofgesetzes sowie im Gebiet der Sozialpolitik auf Grund der Ausführungsbestimmungen und Erlasse zu den Sondermaßnahmen der Ehestandsdarlehen, der Rundfunkgebührenbefreiung und der Kinderreichenbeihilfe. Er führt weiter aus, daß auf dem eigentlichen Gebiet der Fürsorge es an gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Juden noch fehle, und daß auch in Ministerialerlassen diese Frage nur vereinzelt behandelt sei. Insbesondere habe das Kleinrentnerhilfegesetz vom 5. Juli 1934 einen Unterschied zwischen deutschen und jüdischen Kleinrentnern nicht gemacht, so daß hier vom Standpunkt des Gesetzgebers aus die Gleichstellung angenommen werden müsse. Nun sei bekanntlich in der Fürsorge sehr viel durch die Praxis selbst, die ihre Leitgedanken aus den Grundanschauungen des nationalsozialistischen Staates zu entnehmen habe, zu ordnen; dennoch bleibe eine Reihe von Fragen offen, die nur durch die Reichsgesetzgebung selbst oder entsprechende Ausführungsanweisungen der Reichsregierung geordnet werden könnten.

Der oberste Grundsatz für die Ordnung der Fürsorge für die Juden ist dem Parteiprogramm zu entnehmen, wo es heißt:

»Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können, und muß unter Fremden gesetzgebung stehen.«

Hieraus ergibt sich die Richtlinie, den Juden in der Fürsorge im allgemeinen dem Ausländer gleichzustellen. Für die Ausländerfürsorge enthalten die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge im § 34 die Vorschrift, daß den Ausländern im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren ist. Auch der Bestattungsaufwand ist nötigenfalls zu bestreiten. Danach sind die Bestimmungen des § 6 der Reichsgrundsätze über die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs insofern eingeschränkt, als die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und die Wochenfürsorge sowie die Erwerbsbefähigung von Minderjährigen und die Erwerbsbefähigung von Blinden, Taubstummen und Krüppeln nicht vorgesehen ist, die Vorschriften über gehobene Fürsorge nicht in Betracht kommen. Freilich hat es den Anschein, als wenn die Ausländerfürsorge in Deutschland von den Fürsorgeverbänden nicht gleichmäßig ausgeübt wird und daß, abgesehen von örtlichen Unterschieden auch der einzelne Fürsorgeverband die in seinem Bezirk lebenden Ausländer nicht schematisch gleich behandelt, sondern die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der Staatsangehörigkeit, die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland, die familienmäßige Verbindung von Ausländern mit Deutschen und den sozialen und wirtschaftlichen Wert der verschiedenen Ausländer vielfach zu ihren Gunsten auch dort mit in Ansatz bringt, wo eine erweiterte Fürsorge für Ausländer durch Gegenseitigkeitsverträge an sich nicht vorgesehen ist. Unterlagen für diese Auffassung gibt eine Rundfrage über die Behandlung der Ausländer, die von Hamburg aus vor einiger Zeit unter 46 deutschen Städten in Fühlungnahme mit dem Deutschen Gemeindetag gehalten ist. Daß deutschstämmige Ausländer in der Regel den Inländern gleich behandelt werden, wie es für die Wochenfürsorge auch durch einen Ministerialerlaß vorgeschrieben ist, bedarf kaum der Erwähnung. In der Gesundheitsfürsorge für Ausländer gewähren viele Fürsorgeverbände auch unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Fürsorge zum Schutze der Allgemeinheit ihre Hilfe, wie gleichermaßen in der Jugendfürsorge durch einen Beschluß des Reichsberichts vom 22. Mai 1933 bejaht ist, daß ausländische Kinder nach den Vorschriften des RJWG [Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922] in Fürsorgeerziehung zu nehmen sind, weil es sich bei ihr um eine öffentlich-rechtlich Maßregel handelt, die zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und auf dem öffentlich-rechtlichen Grunde des Staatswohls beruhe.

Nach diesen Gesichtspunkten werde vorbehaltlich einer Reihe von Einzelheiten auch die Fürsorge für inländische Juden, die nach den Nürnberger Gesetzen als Staatsangehörige gelten, zu regeln sein.

Was zunächst die wirtschaftliche Fürsorge betreffe, so würde grundsätzlich ein Unterschied nach der Gruppenzugehörigkeit der hilfsbedürftigen Juden nicht zu machen sein, insbesondere eine gehobene Fürsorge für die unter den Begriff der Klein- und Sozialrentner fallenden Bedürftigen nicht in Frage kommen. Nur hinsichtlich der Kriegsofferfürsorge wäre in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Ruhegehaltsversorgung der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen jüdischen Kriegsteilnehmer zu erwägen, ihnen grundsätzlich die Vergünstigungen der Kriegsofferfürsorge zu belassen.

Die laufende Barunterstützung würde nach den für die Ausländerfürsorge geltenden Maßstäben im allgemeinen daher nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge zu bemessen sein, wobei vor allem in der Praxis auf eine strenge und gründliche Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu sehen sei. Außerdem seien die Anrechnungsgrundsätze scharf durchzuführen, besonders in bezug auf Arbeitsverdienst, dessen wirkliche Höhe sich bei den zahlreichen als Händler oder sonstwie kaufmännisch sich betätigenden Juden zu ermitteln den Behörden oft sehr schwer gemacht werde. Unter diesen Umständen müßten daher auch die laufenden Zuwendungen, die die Wohlfahrtseinrichtungen der jüdischen Gemeinde gewährten, nicht als Leistungen der freien Wohlfahrtspflege behandelt, sondern als Leistungen auf Grund besonderer sittlicher Verpflichtung (§ 8 der Reichsgrundsätze) angerechnet werden, weil andernfalls viele öffentlich unterstützte Juden sich nicht unerheblich besserstellen würden als unterstützte deutsche Volksgenossen, was niemand im Volke verstehen würde. Dies müsse grundsätzlich auch dann gelten, wenn nach Erklärung der jüdischen Gemeinde die Beihilfen für einen Sonderzweck, z. B. für die angeblich höheren Kosten der rituellen Ernährung oder für die Aufrechterhaltung eines über die allgemeinen Fürsorgebestimmungen hinausgehenden Wohnungsaufwandes gewährt werden sollen. Nur ausnahmsweise würden Leistungen als Pflegezulagen bei einwandfrei festgestellter Erkrankung oder zur Deckung eines höheren Mietaufwandes während einer kurzen Übergangszeit ganz oder teilweise freibleiben können.

Bei Sachleistungen sei größte Zurückhaltung am Platze, um so mehr, als diese oft von den Wohlfahrtseinrichtungen der Juden selbst gewährt würden. – Krankenhilfe im Sinne des § 6b der Reichsgrundsätze werde im Bedarfsfalle zu gewähren sein. – Wochenfürsorge, insbesondere Wochengeld und Stillgeld, käme dagegen nicht in Betracht; die Übernahme der Entbindungskosten werde freilich in manchen Fällen nötig sein. – Von der Arbeitsfürsorge in Form von Pflichtarbeit sollten arbeitsfähige Juden grundsätzlich nicht freigestellt werden, in größeren Städten

ihre Beschäftigung aber in Sonderarbeitsplätzen, die sich z. B. in Hamburg bewährt hätten, vorgesehen werden.

Die Frage der Erziehung und Erwerbsbefähigung von Minderjährigen und der Erwerbsbefähigung von Blinden, Taubstummen und Krüppeln bedürfe besonderer Überlegung. Nach dem Grundsatz, daß jeder grundsätzlich für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen solle, um nicht laufend der Volksgemeinschaft zur Last zu liegen, werde bei Erwerbsbeschränkten die Erlernung einer primitiven Tätigkeit zum Erwerb der nötigen Subsistenzmittel vertretbar sein. Bei Minderjährigen sei das Augenmerk darauf zu richten, daß Berufe erlernt oder Fähigkeiten erworben würden, die die Auswanderungsfähigkeit der jüdischen Minderjährigen herstelle oder steigere. Hier könne in Frage kommen, Hilfsbedürftigen angemessene Zuschüsse zu dem Besuch der besonderen jüdischen Handwerker- oder landwirtschaftlichen Schulen zu gewähren, möglichst unter Beteiligung der jüdischen Gemeinde selbst, während Ausbildung zu kaufmännischen Berufen, die auch im Ausland mit Juden übersetzt seien, in der Regel zu unterbleiben hat. Auch erzieherische Maßnahmen auf öffentliche Kosten würden dann mit der nötigen Sparsamkeit und Schärfe durchzuführen sein, wenn andernfalls eine Verwahrlosung der hilfsbedürftigen minderjährigen Juden und damit eine Gefahr für die Volksgemeinschaft drohe.

Maßnahmen der vorbeugenden Fürsorge, insbesondere von Darlehensgewährungen für Gewerbetreibende u. ähnl. seien nicht durchzuführen, weil keine Maßnahme vertretbar sei, die den Juden zum Nachteil deutscher Volksgenossen im wirtschaftlichen Wettbewerb stärke.

Auch in der Gesundheitsfürsorge hätten grundsätzlich Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, wie Schulspeisung, Milchverbilligung, Kinderverschickung usw., zu unterbleiben. Eine Heilstättenentsendung von kranken, insbesondere tuberkulösen jüdischen Hilfsbedürftigen könne dagegen durch Kostenübernahme, wobei in der Regel die Gewährung eines Teilzuschusses genügen müßte, gefördert werden unter dem schon erwähnten Gesichtspunkt der Seuchenbekämpfung und Ausrottung von Infektionsquellen. Nach letzterem Gesichtspunkt sei auch eine vorsichtige und möglichst von den deutschen Volksgenossen getrennte Beobachtung von kranken Juden durch die Säuglings- und Kleinkinder-, Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorgestellen denkbar.

In der geschlossenen Fürsorge sei anzustreben, daß die Juden möglichst in jüdischen Heimen untergebracht würden. Voraussetzung der Bewilligung öffentlicher Mittel müsse dabei freilich einwandfrei feststehende Anstaltsbedürftigkeit sein; die vielfach auftretenden Bestrebungen der jüdischen Gemeinden, ältere Juden in teure Heime aufzunehmen gegen Fortzahlung der bisher in offener Fürsorge gewährten öffentlichen Unterstützung und unter Deckung der Restkosten aus jüdi-

schen Wohlfahrtsmitteln, dürften nicht unterstützt werden, weil auch daraus eine Bevorzugung der Juden vor den deutschen Volksgenossen entstehen würde.

Aus dem Gebiet der Jugendfürsorge sei folgendes hervorzuheben:

a) Amtsvormundschaft:

Jüdische uneheliche Kinder träten zunächst unter die Amtsvormundschaft des Jugendamtes; es sei anzustreben, daß die Amtsvormundschaft so bald wie möglich durch Berufung eines jüdischen Einzelvormundes abgelöst werde.

b) Schutzaufsicht:

Die Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes über Schutzaufsicht gelten auch für gefährdete jüdische Kinder; entsprechende Maßnahmen sind oft zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig. Hier sei jedoch empfehlenswert, die Ausübung der Schutzaufsicht auf die jüdischen Gemeinden durch Sonderabkommen, das dem Jugendamt Überwachung und Akteneinsicht sichere, unter eigener Verantwortung zu delegieren, weil arischen Volksgenossen die Mitwirkung als Erziehungshelfer in einer jüdischen Familie nicht zuzumuten sei, in der Regel man sich davon einen Erfolg auch nicht versprechen könne.

c) Fürsorgeerziehung:

Zur Verhütung der Verwahrlosung als einer Gefährdung der Volksgemeinschaft sind auch jüdische Kinder in Fürsorgeerziehung zu nehmen, wie es das Reichsgericht auch für Ausländer bejaht habe. Die Unterbringung der jüdischen Fürsorgezöglinge in jüdischen Anstalten ist anzustreben.

d) Im Pflegekinderwesen

werde nach ähnlichen Gesichtspunkten wie bei der Vormundschaft zu verfahren sein, d. h. grundsätzliche Unterbringung jüdischer Kinder in jüdischen Familien, bei denen auch solche 50%igen Mischlinge untergebracht werden könnten, die als Juden gelten oder nach ihrer physischen und psychischen Konstitution ausgesprochen jüdische Art zeigen. Der Unterbringung von Mischlingskindern in Mischlingsfamilien sei grundsätzlich zu widerraten, weil Mischlingsfamilien in der Regel zur Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Staates ungeeignet sind.

Was die Erstattungspflicht der Hilfsbedürftigen betreffe, so sei die Frage aufgetaucht, ob die Wohltaten des Befreiungsgesetzes vom 22. Dezember 1936, wie es gegenwärtig gesetzlich der Fall sei, auch den Juden zugute kommen oder ihnen wieder entzogen werden sollten. Da das Befreiungsgesetz nicht für die Zukunft wirke, sondern nur reinen Tisch für die Vergangenheit mache und auch manchen wenig schutzwürdigen Volksgenossen, z. B. asozialen, zugute gekommen sei, könne nicht empfohlen werden, den Geltungsbereich dieses Gesetzes nachträglich noch abzuändern, zumal die Möglichkeit der Wiederherstellung von gesetzlich schon getilgten Rückforderungsansprüchen auch erheblichen rechtlichen Zweifeln begegne. Ebenso werde wohl kaum sich empfehlen, jetzt noch an den Bestim-

mungen der Aufwertungsgesetze, soweit Juden davon betroffen werden, etwas zu ändern. Im übrigen werde aber Sorge getragen werden müssen, daß bei allen Erlassen klar herausgestellt werde, wie es z. B. in bezug auf Rundfunkgebührenerlaß und Ehestandsdarlehen geschehen sei, ob die Juden ihrer teilhaftig werden oder ausgeschlossen werden sollen. In bezug auf die Fettverbilligung und Konsum-Margarine sei dies zweifelhaft gewesen; nachdem neuerdings diese Vergünstigungen auch den Ausländern ausdrücklich zuerkannt seien, werde man sie den Juden nicht vorenthalten können.

Endlich sei noch eine Anregung zu geben. Bei allen einschränkenden Maßnahmen, die in bezug auf die Behandlung der Juden in der öffentlichen Fürsorge getroffen würden, müsse vermieden werden, daß die Rückwirkung solcher Maßnahmen auch für deutsche Volksgenossen unbillige Nachteile im Gefolge habe. Ein Beispiel hierfür sei der § 18 des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung vom 1.12.1936, wonach als mildtätig und daher als für die Steuerbefreiung in Frage kommend nur noch solche Einrichtungen bezeichnet seien, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung habe zur Folge, daß Stiftungen, die bisher satzungsgemäß sowohl deutschen Volksgenossen wie Nichtariern zugute gekommen seien, selbst dann sehr erhebliche Steuerlasten zu tragen hätten, wenn die Zahl der bedachten Nichtarier verhältnismäßig gering war. Nicht überall seien die Stiftungsvorstände auch bei gutem Willen in der Lage, alsbald die jüdischen Stipendisten auszuschließen. Dies gelte besonders bei Wohnstiften, in denen satzungsgemäß auch einige Juden unentgeltlich oder verbilligte Wohnung zugeteilt erhalten hätten. Hier müßten zunächst Satzungsänderungen durchgeführt und erworbene Rechte abgelöst werden, was oft Schwierigkeiten mache und Zeit erfordere. Die rückwirkend eintretende erhebliche Steuerlast führe praktisch in solchen Fällen dahin, daß die Gaben zugunsten der deutschen Volksgenossen eingeschränkt oder die Mietbeträge der Wohnstifte für sie erhöht werden müßten, eine Wirkung, die der Gesetzgeber zweifellos nicht gewollt habe. Gerade im vorliegenden Fall sei es wünschenswert, eine angemessene Übergangsregelung zu finden, durch die etwa die Finanzämter ermächtigt würden, überall da die Steuer niederzuschlagen, wo durch ihre Erhebung deutsche Volksgenossen in ihrer fürsorglichen Behandlung Nachteil erleiden würden.

Zusammenfassend sei zu sagen, daß eine Reihe von vorstehend dargelegten Punkte durch Ministerialerlasse oder in ähnlicher Form geordnet werden könnten, um eine der Sonderstellung der Juden entsprechende Gestaltung der Fürsorge zu sichern, wie ja auch die Praxis schon an den meisten Orten das, was vorstehend angeregt sei – wenn auch nicht überall in einheitlicher Form, die zu wünschen wäre –, verwirklicht hätte. Dennoch seien gewisse Fragen einer gesetzlichen Regelung bedürftig; dies gelte insbesondere zur Frage der Ausschaltung der gehobe-

nen Fürsorge und der Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze.

Stadtrat Dr. Plank ergänzte diese Ausführungen durch eine Schilderung der Behandlung der Juden in Nürnberg:

a) Wirtschaftliche Fürsorge

Juden, die vom Wohlfahrtsamt unterstützt werden müssen, erhalten im allgemeinen einen um 20 % gekürzten Richtsatz aus der Erwägung heraus, daß wohl in allen Fällen noch Vermögensreste oder Beihilfen durch die israelitische Kultusgemeinde in Frage kommen. Diese Kürzung wird an dem jeweils in Betracht kommenden Richtsatz der allgemeinen bzw. der gehobenen Fürsorge vorgenommen. Bei Kleinrentnern erfolgt z. B. die 20%ige Kürzung am Kleinrentnersatz. Die Angelegenheit wurde seinerzeit mit dem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde besprochen, der dagegen weiter keine Erinnerung erhob.

Eine Aufnahme von Juden in die Altersversorgungsanstalten der Stadt kommt nicht in Frage.

b) Jugendfürsorge

Fürsorgeerziehung wird in den notwendigen Fällen bei jüdischen Kindern nach dem geltenden Jugendrecht beantragt. Der Vollzug erfolgt in jüdischen Anstalten. Uneheliche jüdische Kinder werden nicht in die eigene Fürsorge der Amtsvormundschaft genommen, sondern möglichst bald nach der Geburt an die israelitische Kultusgemeinde zur Bestellung eines Einzelvormunds abgegeben.

c) Gesundheitsfürsorge

Juden, die krankenhauspflegebedürftig sind, werden auf Antrag ins Allg. Städtische Krankenhaus aufgenommen. Da meist nur Selbstzahler in Frage kommen, die in Einzelzimmern liegen, haben sich daraus bis jetzt keine Schwierigkeiten ergeben. Vereinzelt Fälle, die in der Saalabteilung Aufnahme finden, werden möglichst so gelegt, daß dadurch Schwierigkeiten, insbesondere Störung der Ruhe und Ordnung, vermieden werden. Juden, die auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes einer Krankenanstaltspflege bedürfen, können auf Verlangen auch in das jüdische Krankenhaus der Stadt Fürth gelegt werden.

d) Begräbnisfürsorge

Für die Juden der israelitischen Kultusgemeinde ist ein israelitischer Friedhof vorhanden. Die Einäscherungen werden in der städtischen Feuerbestattungsanlage vorgenommen. Juden, die nicht mehr Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde sind und zu anderen Konfessionen übertraten, werden zur Bestattung den vorhandenen kirchlichen Friedhöfen zugewiesen. Konfessionslose Juden werden in simultanen Begräbnisstätten der gemeindlichen Friedhöfe bestattet, neuerdings an besonderer Stelle.

Beigeordneter Schlüter bat, in der Diskussion besonders auf die Vorschläge der Vorredner hinsichtlich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen einzugehen. Daß eine einheitliche Regelung der Frage notwendig sei, dürfe wohl kaum in Frage stehen. Insbesondere bitte er jedoch dazu Stellung zu nehmen, ob bei der Behandlung der Juden grundsätzlich von der Behandlung der Ausländer ausgegangen werden soll.

Stadtrat Dr. Fischer-Defoy teilte mit, daß in Frankfurt die Juden die gleiche Behandlung wie in Nürnberg erfahren, obwohl Frankfurt im Gegensatz zu Nürnberg nicht von der Ausländerbehandlung ausgegangen sei, da in dieser Hinsicht die verschiedenen Gegenseitigkeitsabkommen im Wege gestanden hätten. Die Zahl der Juden sei durch Abwanderung vom Lande trotz der starken Auswanderungen gleich geblieben. Außer in der Kriegsopferversorge finde die Betreuung der Juden durch eine besondere Betreuungsstelle statt. Natürlich gelte dies nur für die wirtschaftliche Betreuung. Unter den Richtsatz werde nur bei den zugewanderten Juden heruntergegangen. Was die ärztliche Betreuung anbetreffe, so hätten die Juden freie Arztwahl unter 8 jüdischen Ärzten. Für die Ausbildung zur Förderung der Auswanderung ständen Stiftungsmittel zur Verfügung, aus denen auch Beihilfen für die Auswanderer gezahlt würden. Die in Frankfurt sehr zahlreichen Stiftungen seien ihrem Inhalte nach aufgeteilt worden. Die auf die jüdische Bevölkerung entfallenden Mittel seien abgetrennt und zu einer Stiftung zusammengefaßt worden, so daß die für die arischen Personen zur Verfügung stehenden Mittel frei geworden seien.

Bürgermeister Bickel forderte, daß in erster Linie für die Fürsorge eine Gegenleistung verlangt werden müsse. Ein derartiges Vorgehen habe sich als Abschreckungsmittel erwiesen.

Schatzrat Dr. Hartmann bat, den Gedanken der Zusammenfassung der in Anstalten befindlichen Juden in einer Anstalt für ganz Deutschland zu erwägen, und stellte die Frage, ob die Unterstützung der Juden im Ausland noch weiter durchgeführt werden solle.

Stadtrat Spiewok berichtete, daß in Berlin die gesetzlichen Mußleistungen gewährt würden, die freiwilligen Leistungen für Juden dagegen gestrichen seien. Zur Pflichtarbeit würden alle Juden in gesonderten Kolonnen herangezogen, wie überhaupt eine möglichst weitgehende Absonderung erfolge. Lediglich im Arbeitshaus herrsche keine Trennung, wohl aber bei der Arbeit der Insassen. Zuziehende Juden bekämen nach dem für Berlin geltenden Sperrgesetz keine Unterstützung, sondern lediglich Obdach. Arische Untermieter bei Juden würden für asozial erklärt und weiterhin nicht mehr unterstützt. Es müsse jedoch beachtet werden, daß z. B. 1/7 aller Kleinrentnerhilfeempfänger Juden seien, die naturgemäß nach wie vor die erhöhten gesetzlichen Unterstützungen erhalten müssen. Jeder Jude, der unterstützt werden wolle, müsse mindestens für 3 Monate eine Bescheinigung der

jüdischen Fürsorge über die von dieser gewährten Leistungen vorlegen. Diese Bescheinigungen würden durch Einsichtnahme in die Akten der jüdischen Wohlfahrtspflege nachgeprüft. Notwendig sei vor allem eine Klärung der Frage der Unterbringung der minderjährigen Mischlinge. Was die Gleichstellung der Juden mit den Ausländern anbetreffe, so sei diese wegen der Verärgerungen der Ausländer über eine derartige Gleichstellung bedenklich.

Beigeordneter Dr. Fischer wies darauf hin, daß die ärztliche Versorgung der Juden noch sehr verschieden sei. Eine Vereinheitlichung sei erwünscht, zumal angesichts der bisherigen Stellungnahme der Ärzteführung. Essen habe bisher nicht die gleichen guten Erfahrungen mit der Arbeitsfreudigkeit der Juden gemacht, wie sie von dem Berichtersteller geschildert worden seien. Durch Auflösung der Stiftungen und Zurverfügungstellung eines Kapitals an die jüdische Kultusgemeinde seien in Essen alle Sonderfürsor geleistungen abgelöst worden.

Stadtrat Teutsch berichtete, daß in Leipzig alle Sonderunterstützungen der jüdischen Kultusgemeinden angerechnet würden, daß ferner eine Unterstützung von Juden nur bei Verzicht auf Gewerbeschein und bei Leistung von Pflichtarbeit gewährt werde. Was die Frage der Mischlinge anbetreffe, so stehe er auf dem Standpunkt, daß sie in deutschem Sinne beeinflußt werden müßten, da sie auch von den Juden abgelehnt würden. Mit Juden verheiratete Arier würden als Juden behandelt.

Staatsrat Dr. Conti schilderte eingehend die Schwierigkeiten, die in Berlin in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung aufgetreten seien und die dazu geführt hätten, daß eine große Anzahl von Juden als Kassenärzte wieder zugelassen werden müßten, weil die Zahl der arischen Kassenärzte zu gering gewesen sei. Notwendig sei ein Verbot, daß jüdische Krankenhäuser von arischen Patienten aufgesucht würden. Berlin habe in mehreren städtischen Krankenhäusern Stationen für Juden einrichten müssen, eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf die Schwestern und das sonstige Pflegepersonal naturgemäß zu Schwierigkeiten geführt habe. In der offenen Gesundheitsfürsorge seien dagegen keine Schwierigkeiten aufgetreten. Noch nicht gelöst sei in Berlin die Frage der Zulassung von Juden zu den Bädern. Eine vollkommene Ausschaltung sei bisher nicht möglich gewesen.

Ministerialrat Ruppert faßte das Ergebnis der bisherigen Aussprache dahin zusammen, daß die Erörterung gezeigt habe, daß die Frage der Behandlung der Juden in der Fürsorge eine große Rolle spiele. Das Ministerium stehe vor der Entscheidung, ob etwas geschehen soll. Er vertrat den Standpunkt, daß eine gesetzliche Regelung notwendig sei. Zu diesem Zwecke sei es notwendig, daß der Deutsche Gemeindetag durch eine Rundfrage das Material sammle, das in den einzelnen Gemeinden bereits in der Form von Anregungen vorliege. Eine Gleichstellung mit den Ausländern hinsichtlich des Maßes der Unterstützung dürfte das zweckmäßigste sein. Die Frage der Behandlung der Minderjährigen werde in Kürze

durch einen Erlaß geregelt werden. Ob eine Zusammenfassung der anstaltspflegebedürftigen Juden in einer Anstalt durchführbar sei, müsse im Kreis der Landesfürsorgeverbände erörtert werden. Die Unterstützung der deutschen Juden im Ausland könne als freiwillige Leistung eingestellt werden, jedoch bestehe dann die Gefahr der Rückwanderung. Erwägenswert sei auch eine Zusammenfassung der Stiftungsmittel im Wege besonderer gesetzlicher Bestimmungen mit der ausdrücklichen Auflage, die für die Juden bestimmten Mittel zur Errichtung von Anstalten für Juden und ähnliche Zwecke zu verwenden. Wertvoll sei es auch für das Ministerium, daß die allgemeine Meinung dahin zu gehen scheine, daß an dem Befreiungsgesetz nichts geändert werden solle.

StA Hamburg, Sozialbehörde I, VT 12.25.

Dokument 2

Der Reichsminister des Innern

V W I 15/38
7808

Berlin, den 16. August 1938.

NW 40, Königsplatz 6.

Fernsprecher:

Abtlg. Z, I, II, V, VIII: 11 00 27

– III, IV, VI (Unter den Linden 72): 12 00 34

Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

An

- a) den Stellvertreter des Führers in München, Braunes Haus,
- b) den Herrn Reichsarbeitsminister,
- c) das Auswärtige Amt,
- d) den Herrn Reichsminister der Finanzen.

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden.

Die gesetzliche Klarstellung des künftig hilfsbedürftigen Juden noch zuzubilligenden Maßes an öffentlicher Fürsorge, die im Zuge des weiteren Ausbaues des für die Juden geltenden Rechts nötig ist und auch von den Fürsorgeverbänden gewünscht wird, ist bisher zurückgestellt worden in der Absicht, sie in einer bereits seit längerer Zeit vorbereiteten umfassenderen Verordnung zur Änderung des Fürsorgerechts aufzunehmen. Da die Vorarbeiten für diese Verordnung noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden, andererseits aber nach den letzthin vorgenommenen weiteren Beschränkungen der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet die Zahl der hilfsbedürftigen Juden voraussichtlich zunehmen wird, kann nunmehr die Regelung der fürsorgerechtlichen Stellung der Juden nicht länger zurückgestellt werden. Sie muß deshalb den Gegenstand einer besonderen, in Kürze zu erlassenden Verordnung bilden. Zu dem anliegenden Entwurf einer solchen Verordnung ist folgendes zu bemerken:

Nach dem zur Zeit geltenden Fürsorgerecht sind die Juden im Wege der allgemeinen Fürsorge und, soweit sie Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind, nach den Grundsätzen der gehobenen Fürsorge, gegebenenfalls nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe zu unterstützen. Die Teilnahme an den Vergünstigungen der gehobenen Fürsorge insbesondere des Kleinrentnerhilfegesetzes, wird Juden in Zukunft nicht mehr zugestanden werden können. Deshalb schließt der Entwurf als Wesentliches im Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 des im Artikel 1 vorgesehenen neuen § 35a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGS) und Artikel 2 die Juden von der gehobenen Fürsorge aus. Von der kopfmäßigen Verteilung der im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums bereitgestellten Reichsmittel für die Kleinrentner sind die Juden bereits ausgeschlossen. Auch eine Reihe von Fürsorgeverbänden ist bereits von sich aus dazu übergegangen, Juden gehobene Fürsorge nicht mehr zu gewähren. Juden sollen in Zukunft hinsichtlich des Maßes der Fürsorge den Ausländern gleichgestellt werden, denen nicht durch zwischenstaatliche Fürsorgeabkommen besondere Rechte eingeräumt sind (§ 34 Satz 1 RGS). Die Leistungen dieser Fürsorge sind in dem neuen § 35a Satz 4 und 5 RGS im einzelnen genannt. Sie liegen unter dem Maße der allgemeinen Fürsorge, weil insbesondere Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger sowie die weitgehenden Leistungen der fürsorgerechtlichen Wochenhilfe (§ 12 RGS) nicht zu gewähren sind. Auch sollen nach ausdrücklicher Anweisung im § 35a Abs. 1 Satz 3 RGS die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit streng geprüft werden. Über das in § 35a Abs. 1 Satz 4 und 5 festgelegte, unter der allgemeinen Fürsorge liegende Maß der Unterstützung darf nicht hinausgegangen werden (§ 35a Abs. 1 Schlußsatz). Nach § 35a Abs. 2 sollen Ausnahmen nur dann zulässig sein, wenn sie die Auswanderung fördern oder sonst im öffentlichen Interesse liegen. Die Regelung, daß durch Beihilfen der öffentlichen Fürsorge die Auswanderung hilfsbedürftiger Juden gefördert werden kann, entspricht einer vor kurzem für die Arbeitsämter ergangenen Weisung, nach der die Auswanderung jüdischer Empfänger von Arbeitslosenunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung gefördert werden darf. Ein sonstiges öffentliches Interesse, über das für den Regelfall vorgeschriebene Maß hinaus jüdische Hilfsbedürftige zu unterstützen, kann auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge gegeben sein (z. B. Heimstättenentsendung Kranker, namentlich tuberkulöser jüdischer Hilfsbedürftiger, um hierdurch die deutschblütige Umgebung vor Ansteckung zu schützen). Ferner würde die Vorschrift, daß beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses ein höheres Maß von Hilfe zulässig sein soll, die Möglichkeit bieten, einen hilfsbedürftigen jüdischen Ausländer höher zu unterstützen, sofern die Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, dies dringend wünscht und diesem Wunsche aus außenpolitischen Gründen entsprochen werden soll.

Auf Abs. 1 Satz 1 und 6 Halbsatz 2 des neuen § 35a RGS sei besonders hingewiesen: Der hilfsbedürftige Jude soll grundsätzlich auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen bleiben, zu der er der Rasse nach gehört. Sie soll sich für verpflichtet halten, ihm in erster Linie zu helfen. Dem hilfsbedürftigen Juden soll es nur dann erlaubt sein, die Hilfe der deutschen öffentlichen Fürsorge in Anspruch zu nehmen, wenn ihm die Gemeinschaft seiner Rasse aus Mangel an Mitteln nicht den notwendigen Lebensbedarf zur Verfügung stellen kann. In dem Ausführungserlaß zu der Verordnung wird auf diese Seite der künftigen Regelung der fürsorgerechtlichen Stellung der Juden noch besonders einzugehen sein. Die Vorschrift im § 35a Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2, die bestimmt, daß Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen sind, entspricht einer in Einzelfällen von mir bereits gegebenen Weisung an die Fürsorgeverbände und einer wohl schon jetzt allgemein bestehenden Übung.

Ich bitte, mir Ihre Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf baldmöglichst mitzuteilen.

In Vertretung
Dr. Stuckart.

Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Teil I Bd. 2, Microfiche 20400442/4. Der anliegende Entwurf ist nicht mit abgedruckt. Mit Ausnahme des in § 35a zusätzlich aufgenommenen Absatzes (3) ist der Entwurf identisch mit der späteren Verordnung.

Dokument 3

Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden* Vom 19. November 1938.

Auf Grund des § 6 Abs.1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung und des § 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) wird verordnet:

Artikel 1

Hinter § 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 439) wird folgender § 35a eingefügt:

»§ 35a

(1) Juden (§5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Nötigenfalls ist der

Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die in diesen Grundsätzen insbesondere unter B vorgesehene weitere Hilfe wird Juden nicht gewährt; auch die Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen. § 35 gilt nicht für Juden.

(2) Eine über Abs. 1 hinaus gehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind die §§ 18 bis 32 anzuwenden.«

Artikel 2

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) und die Verordnung zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415) gelten nicht für Juden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

*Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete

Reichsgesetzblatt 1938 I, S. 1649.

Dokument 4

Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 4. Juli 1939.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Reichsvereinigung der Juden

§1

(1) Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen.

(2) Die Reichsvereinigung ist ein rechtsfähiger Verein. Sie führt den Namen »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« und hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Reichsvereinigung bedient sich als örtlicher Zweigstellen der jüdischen Kultusvereinigungen.

§ 2

(1) Die Reichsvereinigung hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern.

(2) Die Reichsvereinigung ist außerdem

1. Träger des jüdischen Schulwesens,
2. Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege.

(3) Der Reichsminister des Innern kann der Reichsvereinigung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

(1) Der Reichsvereinigung gehören alle staatsangehörigen und staatenlosen Juden an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet haben.

(2) Im Falle einer Mischehe ist der jüdische Teil nur Mitglied,

- a) wenn der Mann der jüdische Teil ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind oder
- b) wenn die Abkömmlinge als Juden gelten.

(3) Juden fremder Staatsangehörigkeit und den in einer Mischehe lebenden Juden, die nicht bereits nach Abs. 2 Mitglieder sind, ist der Beitritt zur Reichsvereinigung freigestellt.

§ 4

Die Reichsvereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern; ihre Satzung bedarf seiner Genehmigung.

§ 5

(1) Der Reichsminister des Innern kann jüdische Vereine, Organisationen und Stiftungen auflösen oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung anordnen.

(2) Im Falle der Auflösung gelten für die Liquidation die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Reichsminister des Innern kann jedoch Liquidatoren bestellen und abberufen und die Art der Liquidation abweichend von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts regeln. Nach Durchführung der Liquidation ist das Vermögen der aufgelösten jüdischen Einrichtungen auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

(3) Im Falle der Eingliederung fällt das Vermögen der betroffenen jüdischen Einrichtungen an die Reichsvereinigung. Eine Liquidation findet in diesen Fällen nicht statt. Für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Einrichtungen haftet die Reichsvereinigung mit ihrem gesamten Vermögen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der jüdischen Vereine, Organisationen und Stiftungen aufheben und ändern, wenn sie über die Verwendung des Vermögens von diesen Vorschriften abweichende

Bestimmungen getroffen haben. Juden, die auf Grund der nachträglich aufgehobenen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse etwas erlangt haben, sind der Reichsvereinigung zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Artikel II **Jüdisches Schulwesen**

§ 6

(1) Die Reichsvereinigung der Juden ist verpflichtet, für die Beschulung der Juden zu sorgen.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Reichsvereinigung die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu unterhalten. Sie kann außerdem Mittel- und höhere Schulen sowie Berufs- und Fachschulen und sonstige Schulen und Unterrichtskurse unterhalten, die der Auswanderung der Juden förderlich sind.

(3) Die Reichsvereinigung hat für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer der von ihr unterhaltenen Schulen zu sorgen.

(4) Die von der Reichsvereinigung unterhaltenen Schulen sind Privatschulen.

§ 7

Juden dürfen nur Schulen besuchen, die von der Reichsvereinigung unterhalten werden. Sie sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Schulpflicht zum Besuch dieser Schulen verpflichtet.

§ 8

(1) Die bestehenden öffentlichen und privaten jüdischen Schulen, Einrichtungen der jüdischen Lehrerbildung und sonstigen jüdischen Erziehungseinrichtungen werden aufgelöst, wenn die Reichsvereinigung sie bis zu einem von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Termin nicht übernimmt.

(2) Vermögen von Juden, das für den Betrieb der jüdischen Schuleinrichtungen benutzt worden ist, ist der Reichsvereinigung auf Anforderung gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Über die Berechtigung der Anforderung solchen Vermögens für den Betrieb der jüdischen Schuleinrichtungen und über die Höhe der Entschädigung entscheidet in Zweifelsfällen die Schulaufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 9

Die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrkräfte der jüdischen Schulen treten mit dem Ablauf des 30. Juni 1939 in den Ruhestand. Sie sind verpflichtet, eine ihnen von der Reichsvereinigung der Juden angebotene Beschäftigung an einer jüdischen Schule anzunehmen. Andernfalls verlieren sie den Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 10

Die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über die Beschulung von Juden, insbesondere über die Zulassung von Juden zum Schulbesuch, über die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher jüdischer Schulen sowie über die Bereitstellung öffentlicher Mittel für Zwecke des jüdischen Religionsunterrichts, treten außer Kraft.

§ 11

Das jüdische Schulwesen untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Artikel III

Jüdische Wohlfahrtspflege

§ 12

Die Reichsvereinigung hat als Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege (§ 35a Abs. 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931, Reichsgesetzbl. I S. 439, in der Fassung der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1649) nach Maßgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzutreten braucht. Sie hat Vorsorge zu treffen, daß für anstaltspflegebedürftige Juden ausschließlich für sie bestimmte Anstalten zur Verfügung stehen.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

§ 13

Eine Entschädigung für Nachteile, die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehen, wird nicht gewährt.

§ 14

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften.

(2) Soweit das jüdische Schulwesen betroffen wird, werden die Vorschriften von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen. Das gleiche gilt für Maßnahmen auf Grund des § 5, wenn die betroffene jüdische Einrichtung zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gehört.

§ 15

Die Inkrafttretung dieser Verordnung für die Ostmark bleibt vorbehalten.

Berlin, den 4. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick
Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust
Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1097-1099.

Dokument 5

Fürsorge für hilfsbedürftige Juden
RdErl. d. RMdl. u. d. RAM. v. 21. 12. 1942
IV W I 18/42-7808 u. II b 5912/42

(1) Nach § 12 der Zehnten VO. zum Reichsbürgerges. v. 4.7.1939 (RGBl. I S. 1097) hat die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland als Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzugreifen braucht. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nunmehr finanziell so gefestigt, daß sie die Unterstützung aller hilfsbedürftigen Juden, die ihr als Mitglied angehören, übernehmen kann.

(2) Wir ordnen daher an, daß Juden, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angehören, künftighin von den Fürsorgeverbänden nicht mehr zu unterstützen, sondern ausnahmslos an die Reichsvereinigung zu verweisen sind.

(3) Dieser RdErl. gilt nur für das Gebiet, auf das sich die Gültigkeit der Zehnten VO. zum Reichsbürgerges. v. 4.7.1939 erstreckt (Altreichsgebiet einschl. des Sudetenlandes, Memel, Eupen, Malmedy und Moresnet, jedoch ausschl. der Alpen- und Donau-Reichsgaue und der eingegliederten Ostgebiete).

An die Fürsorgeverbände und ihre Aufsichtsbehörden.

Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1942, Sp. 23477 f.

Tabelle 1**Zahl und Bevölkerungsanteil der Juden in Hamburg 1933 – 1942**

Stichtag		Absolut	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %
1933 16. Juni	Hamburg (Stadt und Landgebiet)	16973	1,4
	Altona	2006	0,8
	Harburg-Wilhelmsburg	315	0,3
	Wandsbek	116	0,3
	Alle Städte zusammen	19410	1,2
1939 17. Mai	Hamburg (Groß-Hamburg)	10131	0,6
	Mischlinge 1. u. 2. Grades	7788	0,5
1940 31. Dez.	Hamburg	7985	0,5
1941 31. Dez.	Hamburg	4051	0,2
1942 31. Dez.	Hamburg	1805	0,1

Zusammengestellt nach: Wirtschaft und Statistik 15 (1935), Nr. 4 vom 1.3.1935, »Die Juden im Deutschen Reich 1816 bis 1933«, und 20 (1940), Nr. 5/6 vom 6.4.1940, »Die Juden und jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich«; Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft, Sondernummer 5 vom 1.8.1941; für die Daten ab 1940: Lippmann, »daß ich wie ein guter Deutscher empfinde und handele«, 1993.

Tabelle 2**Zahl und Anteil der von der Wohlfahrtsverwaltung in Hamburg laufend in offener Fürsorge unterstützten Juden 1936 – 1941****(nach Parteien, auf eine Partei entfielen im Durchschnitt 1,4 Personen)**

Stichtag	Zahl der Parteien	Anteil an der Gesamtparteienzahl in %
31.12.1936	727	1,0
31.12.1938	599	1,1
31.03.1939	450	0,9
30.06.1939	367	0,8
30.09.1939	334	0,8
31.12.1939	5	<0,02
31.03.1940	12	
30.06.1940	10	
30.09.1940	3	
31.12.1940	10	
31.03.1941	18	

Zusammengestellt nach: Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft 13 (1936) bis 16 (1939); Schnelldienst der Reichsfürsorgestatistik 1939 bis 1941 (StA Hamburg, Sozialbehörde I, Stat 20.11); für 1936: Magnus, Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, 1937.

Tabelle 3**Zahl der von der jüdischen Gemeinde in Hamburg laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien und Personen 1936 – 1942**

Erhebungsmonat		Parteien	Personen
1936	Dezember	543	761
1940	Januar	511	742
1941	Januar	534	741
	Juli	492	697
1942	Januar	271	380
	Juli	230	320
	Dezember	17	28

Nach der Schaffung von Groß-Hamburg entstand aus den jüdischen Gemeinden der zusammengeschlossenen Städte Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg mit dem 1. Januar 1938 der Jüdische Religionsverband Hamburg. Zusammengestellt nach: Lippmann, »daß ich wie ein guter Deutscher empfinde und handele« 1993; Magnus, Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, 1937.

Tabelle 4**Zahl und Anteil der von der Jüdischen Winterhilfe in Hamburg betreuten Personen 1935/36 – 1941/42**

(Da es sich bei der Winterhilfe um zusätzliche Leistungen während der Wintermonate handelte, war der Kreis der Betreuten wesentlich größer als der der laufend unterstützten Personen.)

Zeitraum	Zahl der Betreuten	Anteil an der jüdischen Bevölkerung in %
1935/36	2904	17,8
1936/37	3584	23,8
1937/38	3947	27,7
1938/39	3695	36,5
1939/40	2814	27,8
1940/41	1892	27,7
1941/42	637	15,7

Zusammengestellt nach: Berichte über die Jüdische Winterhilfe 1938/39 bis 1941/42 erstattet von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland bzw. von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, in: Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, RMdl, 27713; auch abgedruckt in: Gruner, Die Berichte über die Jüdische Winterhilfe von 1938/39 bis 1941/42, 1992, S. 322-341; Informationsblätter 1 (1933) bis 6 (1938); Magnus, Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, 1937; Adler-Rudel, Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime, 1974.

Überblick

Die Hamburger Wohlfahrtsverwaltung und ihre Leiter 1933 – 1942

Am 1. Oktober 1933 wurden die beiden selbständigen und seit März 1933 von den nationalsozialistischen Senatoren Wilhelm von Allwörden und Dr. Friedrich Offerdinger geführten Behörden für Wohlfahrt und Gesundheit zu einer einzigen Gesundheits- und Fürsorgebehörde unter dem Präsidenten Senator Offerdinger zusammengefaßt und als eine sogenannte Mittelbehörde der Inneren Verwaltung dem Senator Alfred Richter untergeordnet. Der Zweig Fürsorgewesen wurde von dem Vizepräsidenten Oskar Martini geleitet. Er umfaßte u. a. folgende Abteilungen: Verwaltungsabteilung, Fürsorgeabteilung (mit der Familienfürsorge und den Wohlfahrtsstellen), Wirtschaftsabteilung, Ärztliche Abteilung, Arbeitsfürsorge, Trinkerfürsorge, Staatliche Wohlfahrtsanstalten, Amtliche Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Jugendamt.

Mit dem 1. Oktober 1936 wurde die Innere Verwaltung als oberste Verwaltungsinstanz aufgelöst und eine neue selbständige Fürsorgebehörde unter der Leitung des Präsidenten Martini errichtet. Die bisherigen Ämter und Abteilungen blieben weitgehend bestehen.

Nach der Schaffung von Groß-Hamburg wurde die Fürsorgebehörde zum 1. April 1938 neu organisiert und in Sozialverwaltung umbenannt. Sie umfaßte u. a. folgende Ämter: Verwaltungsamt (mit der Wirtschaftsabteilung), Landesfürsorgeamt (mit den Abteilungen Allgemeine Fürsorge, Familienfürsorge, Gesundheits- und Sonderfürsorge, Trinkerfürsorge, Arbeitsfürsorge, Geschäftsstelle des Leitenden Oberarztes, Wohlfahrtsstellen), Landesjugendamt, Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, Amt für Wohlfahrtsanstalten. Die Leitung der Behörde übernahm Martini als Beigeordneter und Stadtrat, später Senator.

Vgl. Lohalm, Hamburgs nationalsozialistische Diktatur, 1997.

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Archivalische Quellen

Bundesarchiv Koblenz

- NS 22 Reichsorganisationsleiter der NSDAP
- R 18 Reichsministerium des Innern
- R 36 Deutscher Gemeindetag
- R 41 Reichsarbeitsministerium
- R 43 Reichskanzlei

Bundesarchiv, Abteilung Potsdam

- 15.01 Reichsinnenministerium
- 39.01 Reichsarbeitsministerium
- 75C Re 1 Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Landesarchiv Berlin

- Rep. 142 DGT

Staatsarchiv Hamburg

- Amt für Wohlfahrtsanstalten I
- Arbeits- und Sozialfürsorge
- Finanzdeputation IV
- Innere Verwaltung
- Jüdische Gemeinden
- Jugendbehörde I
- NSDAP
- Ratsherrenkanzlei
- Senatskanzlei-Personalabteilung I
- Senatskanzlei-Präsidialabteilung
- Senatskanzlei-Verwaltungsabteilung
- Senatskanzlei-Verwaltungsbeschwerden
- Sozialbehörde I, II
- Staatsamt
- Staatsverwaltung

Archiv der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg

- Gruppe 11 Personalunterlagen
- Gruppe 62 Judentum
- Gruppe 93 NSDAP

Yad Vashem Archives Jerusalem

- File M1DN

II. Gedruckte Quellen, Periodika

- Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte München, 2 Teile, München u. a. 1983-1992.
- Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933-1945, bearbeitet von Paul Sauer, 2 Bde., Stuttgart 1966.
- Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden 1933-1945, hrsg. von der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Frankfurter Juden, Frankfurt a. M. 1963.
- Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließung vom 5. Juli 1933, hrsg. vom Reichsfinanzministerium, Berlin 1933.
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof, Bd. 28, Nürnberg 1948.
- Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge am 1. Januar 1941, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Statistik des Deutschen Reiches Bd. 582, Berlin 1941.
- Die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge am 1. Juli 1942, bearbeitet im Statistischen Reichsamt, Statistik des Deutschen Reiches Bd. 595, Berlin 1944.

Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft

Der Gemeindetag

Hamburger Anzeiger

Hamburger Nachrichten

Hamburger Tageblatt

Informationsblätter, hrsg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik

Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung, ab 1936

Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern

Reichsarbeitsblatt

Reichsgesetzblatt

Wirtschaft und Statistik

III. Darstellungen

- Abraham, Fritz:** Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik 7 (1937), S. 129-131.
- Adam, Uwe Dietrich:** Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972.
- Adler-Rudel, Salomon:** Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933-1945 im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974.
- Angress, Werner T.:** Die »Judenfrage« im Spiegel amtlicher Berichte 1935, in: Das Unrechtsregime, 1986, Bd. 2, S. 19-43.
- Ayalon, Moshe:** Jewish Life in Breslau 1938-1941, in: Leo Baeck Institute Year Book 41 (1996), S. 323-345.
- Bajohr, Frank:** »Arisierung« in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-1945, Hamburg 1997.
- Barkai, Avraham:** Vom Boykott zur »Entjudung«. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933-1943, Frankfurt a.M. 1988.
- Baumann, Ruth u. a.:** Arbeitsfähig oder unbrauchbar? Die Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie seit 1933 am Beispiel Hamburgs, Frankfurt a. M. 1994.
- Büttner, Ursula:** Die deutsche Gesellschaft und die Judenverfolgung – ein Forschungsproblem, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, 1992, S. 2-29.
- Dies.:** Die Not der Juden teilen. Christlich-jüdische Familien im Dritten Reich. Beispiel und Zeugnis des Schriftstellers Robert Brendel, Hamburg 1988.
- Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich**, hrsg. von Ursula Büttner, Hamburg 1992.
- Düwell, Kurt:** Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942. Beitrag zu einer vergleichenden zeitgeschichtlichen Landeskunde, Bonn 1968.
- Friedlander, Henry:** Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997.
- Führer, Karl Christian:** Mit Juden unter einem Dach? Zur Vorgeschichte des nationalsozialistischen Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden, in: 1999, 7 (1992), Heft 1, S. 51-61.
- Genschel, Helmut:** Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen u. a. 1966.

- Ginzel, Günther B.:** Jüdischer Alltag in Deutschland 1933-1945, Düsseldorf 1984.
- Grenville, John A. S.:** Juden, »Nichtarier« und »Deutsche Ärzte«. Die Anpassung der Ärzte im Dritten Reich, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, 1992, S. 191-206.
- Gruner, Wolf:** Die Berichte über die Jüdische Winterhilfe von 1938/39 bis 1941/42. Dokumente jüdischer Sozialarbeit zwischen Selbstbehauptung und Fremdbestimmung nach dem Novemberpogrom, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 1 (1992), S. 307-341.
- Ders.:** Der Geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938-1943, Berlin 1997.
- Ders.:** Die öffentliche Fürsorge und die deutschen Juden 1933-1942. Zur antijüdischen Politik der Städte, des Deutschen Gemeindetages und des Reichsinnenministeriums, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 45 (1997), S. 597-616.
- Ders.:** Die Reichshauptstadt und die Verfolgung der Berliner Juden 1933-1945, in: Jüdische Geschichte in Berlin, 1995, S. 229-266.
- Hamburg in der NS-Zeit.** Ergebnisse neuerer Forschungen, hrsg. von Frank Bajohr und Joachim Szodrzynski, Hamburg 1995.
- Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus.** Gedenkbuch, bearbeitet von Jürgen Sielemann, Hamburg 1995.
- Hanke, Peter:** Zur Geschichte der Juden in München zwischen 1933 und 1945, München 1967.
- Hansen, Eckhard:** Wohlfahrtspolitik im NS-Staat. Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im »Sozialismus der Tat« des Dritten Reiches, Augsburg 1991.
- Harburg.** Von der Burg zur Industriestadt. Beiträge zur Geschichte Harburgs 1288-1938, hrsg. von Jürgen Ellermeyer, Klaus Richter, Dirk Stegmann, Hamburg 1988.
- Haupts, Leo:** Das Schicksal der Kölner Juden im Dritten Reich, in: Köln und das rheinische Judentum, 1984, S. 399-414.
- Hecht, Ingeborg:** Als unsichtbare Mauern wuchsen. Eine deutsche Familie unter den Nürnberger Rassengesetzen, Hamburg 1984.
- Heyl, Matthias:** Fragmente zum Schicksal der Juden von Harburg-Wilhelmsburg, in: Harburg. Von der Burg zur Industriestadt, 1988, S. 483-490.
- Hildesheimer, Esiel:** Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994.

- Hüttenberger, Peter:** Die Industrie- und Verwaltungsstadt (20. Jahrhundert). Düsseldorf. Geschichte von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert Bd. 3, Düsseldorf 1989.
- Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland.** The Jews in Nazi Germany 1933-1943, hrsg. von Arnold Paucker, Tübingen 1986.
- Die Juden in Deutschland 1933-1945.** Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von Wolfgang Benz, München 1988.
- Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990.** Wissenschaftliche Beiträge der Universität Hamburg zur Ausstellung »Vierhundert Jahre Juden in Hamburg« hrsg. von Arno Herzig in Zusammenarbeit mit Saskia Rohde, Hamburg 1991.
- Jüdische Geschichte in Berlin.** Essays und Studien, hrsg. von Reinhard Rürup, Berlin 1995.
- Köln und das rheinische Judentum.** Festschrift Germania Judaica 1959-1984, hrsg. von Jutta Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984.
- Klein, Adolf:** Köln im Dritten Reich. Stadtgeschichte der Jahre 1933-1945, Köln 1983.
- Kommunalverwaltung unterm Hakenkreuz.** Berlin-Wilmersdorf 1933-1945, hrsg. vom Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Berlin 1992.
- Kramer, David:** Jewish Welfare Work under the Impact of Pauperisation, in: Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland, 1986, S. 173-188.
- Lindemann, Mary:** 140 Jahre Israelitisches Krankenhaus in Hamburg. Vorgeschichte und Entwicklung, Hamburg 1981.
- Lippmann, Leo:** »...daß ich wie ein guter Deutscher empfinde und handele«. Zur Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Ende 1942. Zwei Berichte, hrsg. von der Finanzbehörde Hamburg, Hamburg 1993.
- Lohalm, Uwe:** Hamburgs nationalsozialistische Diktatur. Verfassung und Verwaltung 1933 bis 1945, Hamburg 1997.
- Ders.:** Hamburgs öffentliche Fürsorge und die Juden 1933 bis 1939 in: Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990, 1991, S. 499-514.
- Ders.:** Hamburgs Verwaltung und öffentlicher Dienst im Dritten Reich, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 82 (1996), S. 167-208.

- Ders.:** Der öffentliche Umgang mit der Armut. Zur nationalsozialistischen Fürsorgepolitik in Hamburg 1933-1939, in: Hamburg in der NS-Zeit, 1995, S. 231-258.
- Ders.:** Wohlfahrtspolitik und Modernisierung. Bürokratisierung, Professionalisierung und Funktionsausweitung der Hamburger Fürsorgebehörde im Nationalsozialismus, in: Norddeutschland im Nationalsozialismus, 1993, S. 387-413.
- Lorenz, Ina S.:** Die jüdische Gemeinde Hamburg 1860-1943. Kaiserreich – Weimarer Republik – NS-Staat, in: Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990, 1991, S. 77-100.
- Dies.:** Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der »Endlösung« (1942-1945), in: Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, 1992, S. 207-247.
- Lotan, Giora:** The Zentralwohlfahrtsstelle, in: Leo Baeck Institute Year Book 4 (1959), S. 185-207.
- Louven, Astrid:** Die Juden in Wandsbek 1604-1940. Spuren der Erinnerung, Hamburg 1989.
- Magnus, Erna:** Alters- und Berufsgliederung, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von der Winterhilfe betreuter Personen einer jüdischen Großgemeinde, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik 7 (1937), S. 83-88.
- Matzerath, Horst:** Bürokratie und Judenverfolgung, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, 1992, S. 105-129.
- Ders.:** Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, Stuttgart u. a. 1970.
- Müller, Arnd:** Geschichte der Juden in Nürnberg, Nürnberg 1968.
- Norddeutschland im Nationalsozialismus,** hrsg. von Frank Bajohr, Hamburg 1993.
- Rönn, Peter von:** Die Entwicklung der Anstalt Langenhorn in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Wege in den Tod, 1993, S. 27-135.
- Rosenberg, Alfred:** Wesen, Grundsätze und Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, München 1923.
- Rosenberg, Heinz:** Jahre des Schreckens ... und ich blieb übrig, daß ich Dir's ansage, Göttingen 1985.
- Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian:** Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland Bd. 3, Stuttgart u. a. 1992.
- Schmidt, Monika:** Ausgrenzung der Juden, in: Kommunalverwaltung unterm Hakenkreuz, 1992, S. 151-168.

- Schoen, Paul:** Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge, Weinheim/Basel 1985.
- Schwarz, Angela:** Jüdische Wohnstifte in Hamburg, in: Die Juden in Hamburg 1590 bis 1990, 1991, S. 447-458.
- Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat.** Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, hrsg. von Joseph Walk, 2. Aufl., Heidelberg 1996.
- Das Unrechtsregime.** Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, hrsg. von Ursula Büttner unter Mitwirkung von Werner Johe und Angelika Voß, 2 Bde., Hamburg 1986.
- Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus,** hrsg. von Arno Herzig und Ina Lorenz in Zusammenarbeit mit Saskia Rohde, Hamburg 1992.
- Vollnhals, Clemens:** Jüdische Selbsthilfe bis 1938, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945, 1988, S. 314-411.
- Vorländer, Herwart:** Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation, Boppard am Rhein 1988.
- Wege in den Tod.** Hamburgs Anstalt Langenhorn und die Euthanasie in der Zeit des Nationalsozialismus, hrsg. von Klaus Böhme und Uwe Lohalm, Hamburg 1993.
- Wetzel, Juliane:** Auswanderung aus Deutschland, in: Die Juden in Deutschland 1933-1945, 1988, S. 412-498.
- Weyrather, Irmgard:** Muttertag und Mutterkreuz. Der Kult um die »deutsche Mutter« im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 1993.
- Wunder, Michael / Genkel, Ingrid / Jenner, Harald:** Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr. Die Alsterdorfer Anstalten im Nationalsozialismus, Hamburg 1987.
- Zedaka.** Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917-1992, hrsg. vom Jüdischen Museum der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1992.
- Zimmermann, Michael:** Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«, Hamburg 1996.
- Zolling, Peter:** Zwischen Integration und Segregation. Sozialpolitik im »Dritten Reich« am Beispiel der »Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt« (NSV) in Hamburg, Frankfurt a. M. u. a. 1986.